

SCHRIFTFLEITUNG

Prof. Dr. Karsten Gaede

Lehrstuhl für dt., europ. und int. Strafrecht und Strafprozessrecht einschließlich Medizin-, Wirtschafts- und Steuerstrafrecht

Bucerius Law School

Jungiusstraße 6

20355 Hamburg

karsten.gaede@strate.net

REDAKTION

RiLG Dr. Fabian Afshar; Prof. Dr.

Christian Becker; Prof. Dr. Karsten

Gaede; RA Dr. Christoph Henckel;

RiKG Dr. Holger Mann; RA Sina Aaron

Moslehi; RA Dr. Stephan Schlegel

STÄNDIGE MITARBEITER

Wiss. Mit. Felix Fischer (Redaktionsassistent); Dr. Ulf Buermeyer, LL.M.; Prof.

Dr. Jochen Bung, M.A., Univ. Hamburg;

Prof. Dr. Christoph Burchard, LL.M.

(NYU), Univ. Frankfurt; Prof. Dr. Daniela

Demko, LL.M., Univ. Leipzig; Prof. Dr.

Lutz Eidam, LL.M., Univ. Bielefeld; Dr.

Antje du Bois-Pedain, MJur (Oxon),

Univ. Cambridge; Prof. Dr. Diethelm

Kluczewski, Univ. Leipzig; Prof. Dr.

Hans Kudlich, Univ. Erlangen-Nürnberg;

Prof. Dr. Frank Meyer, LL.M.

(Yale), Univ. Heidelberg; RA Tilo Mühl-

bauer, Dresden; RA Prof. Dr. Ralf Neu-

haus, Dortmund; RA Dr. Markus Rüben-

stahl, mag. iur., Frankfurt a.M.; Prof.

Dr. Frank Saliger, LMU München; RA Dr.

Hellen Schilling, Frankfurt a.M.; Prof.

Dr. Christoph Sowada, Univ. Greifswald;

RA Klaus-Ulrich Ventzke, Hamburg und

Prof. Dr. Wolfgang Wohlers, Univ. Basel

Publikationen

Prof. Dr. Karsten Gaede, Wiss. Mit. Felix Tim Fischer, Bucerius Law School, Hamburg – **Der Tatbestandsirrtum des Gehilfen – mit Sonderregeln zum Vorsatz und zur Meistbegünstigung gegen das KCanG?** Zugl. Besprechung zu BGH HRRS 2025 Nr. 1571 S. 122

Die Ausgabe enthält eine Rezension von RA Dr. Felix Ruhmannseder

Entscheidungen

BVerfG **Audiovisuelle Vernehmung von Auslandszeugen**

BVerfG **Zulässigkeit des Klageerzwingungsantrags**

BGHSt **Faktische Geschäftsführung bei Firmenbestattungen**

BGHR **Befangenheit des anwesenden Dolmetschers**

BGHR **Reichweite der Anordnung audiovisueller Vernehmungen**

BGH **Besorgnis der Befangenheit bei internen StA-Gesprächen**

BGH **Strafbarkeit der assistierten Selbsttötung**

BGH **Strafbarkeit des sog. Stealthing**

BGH **Anfrageverfahren zur erweiterten Einziehung**

Die Ausgabe umfasst 110 Entscheidungen.

HRRS

Onlinezeitschrift für Höchstgerichtliche
Rechtsprechung zum Strafrecht
<http://www.hrr-strafrecht.de>

HERAUSGEBER

RA Dr. h.c. Gerhard Strate
Holstenwall 7, 20355 Hamburg
gerhard.strate@strate.net

SCHRIFTLEITUNG

Professor Dr. Karsten Gaede
Lehrstuhl für dt., europ. und int. Strafrecht und Strafprozessrecht einschließlich Medizin-, Wirtschafts- und Steuerstrafrecht
Bucerius Law School
Jungiusstraße 6
20355 Hamburg
karsten.gaede@strate.net

REDAKTION

RiLG Dr. Fabian Afshar; Prof. Dr. Christian Becker; Prof. Dr. Karsten Gaede; RA Dr. Christoph Henckel; RiKG Dr. Holger Mann; RA Sina Aaron Moslehi; RA Dr. Stephan Schlegel

Als ständige Mitarbeiter wirken mit:

Wiss. Mit. Felix Fischer (Redaktionsassistent); Dr. Ulf Buermeyer, LL.M.; Prof. Dr. Jochen Bung, M.A., Univ. Hamburg; Prof. Dr. Christoph Burchard, LL.M. (NYU), Univ. Frankfurt; Prof. Dr. Daniela Demko, LL.M., Univ. Leipzig; Dr. Antje du Bois-Pedain, MJur (Oxon.), Univ. Cambridge; Prof. Dr. Lutz Eidam, LL.M., Univ. Bielefeld; Prof. Dr. Diethelm Kleczewski, Univ. Leipzig; Prof. Dr. Hans Kudlich, Univ. Erlangen-Nürnberg; Prof. Dr. Frank Meyer, LL.M. (Yale), Univ. Heidelberg; RA Tilo Mühlbauer, Dresden; RA Prof. Dr. Ralf Neuhaus, Dortmund; RA Dr. Markus Rübenstahl, mag. iur., Frankfurt a.M.; Prof. Dr. Frank Saliger, LMU München; RA Dr. Hellen Schilling, Frankfurt a.M.; Prof. Dr. Christoph Sowada, Univ. Greifswald; RA Klaus-Ulrich Ventzke, Hamburg und Prof. Dr. Wolfgang Wohlers, Univ. Basel.

ISSN 1865-6277

26. Jahrgang, Mai 2025, Ausgabe

5

Rechtsprechung

Strafrechtliche/strafverfahrensrechtliche Entscheidungen des BVerfG/EuGH/EGMR

390. BVerfG 2 BvR 64/25 (3. Kammer des Zweiten Senats) – Beschluss vom 20. März 2025 (BGH / LG Köln)

Erfolgreicher Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung gegen den weiteren Vollzug einer lebenslangen Freiheitsstrafe (Recht auf ein faires Verfahren; Mindestanforderungen an die Wahrheitserforschung; Beweisantrag auf Vernehmung eines aussagebereiten Auslandszeugen; Folgenabwägung zum Nachteil des Verurteilten).

Art. 2 Abs. 1 GG; Art. 20 Abs. 3 GG; § 32 Abs. 1 BVerfGG; § 112 Abs. 2 Nr. 2 StPO; § 211 StGB

1. Eine Schwurgerichtskammer verletzt möglicherweise die sich aus dem Recht auf ein faires Verfahren ergebenden

Mindestanforderungen an die Wahrheitserforschung, wenn sie einen Beweisantrag auf Vernehmung eines im Ausland befindlichen, aber für eine audiovisuelle Vernehmung zur Verfügung stehenden und aussagebereiten Entlastungszeugen ablehnt.

2. Eine Aussetzung des weiteren Vollzuges der in dem Verfahren verhängten lebenslangen Freiheitsstrafe im Wege einer einstweiligen Anordnung kommt gleichwohl nicht in Betracht, wenn der Beschwerdeführer auch im Falle einer Aufhebung der Verurteilung der ihm zur Last gelegten Anstiftung zum Mord weiterhin dringend verdächtig bleibt und sich die Gefahr aufdrängt, dass er sich dem Verfahren entziehen würde.

391. BVerfG 2 BvR 442/23 (1. Kammer des Zweiten Senats) – Beschluss vom 18. März 2025 (OLG Frankfurt am Main)

Klageerzwingungsverfahren (Zulässigkeit eines Antrags auf gerichtliche Entscheidung; Garantie effektiven Rechtsschutzes; Verletzung bei Forderung eines förmlichen Ablehnungsbescheides entgegen der Weigerung der Generalstaatsanwaltschaft und nach Entscheidung nur im Wege der Dienstaufsicht).

Art. 19 Abs. 4 GG; § 171 Satz 1 StPO; § 172 Abs. 2 StPO; § 23 EGGVG; § 27 EGGVG

1. Die Zurückweisung eines Klageerzwingungsantrags als unzulässig ist mit der Garantie effektiven Rechtsschutzes nicht vereinbar, wenn das Oberlandesgericht sie darauf stützt, dass die Generalstaatsanwaltschaft über die Beschwerde des Anzeigenerstatters nicht durch förmlichen Bescheid, sondern lediglich im Wege der Dienstaufsicht entschieden habe. Dies gilt umso mehr, wenn das Gericht zugleich die Auffassung vertritt, eine förmliche Bescheidung seiner Beschwerde könne der Anzeigenerstatter nicht mit einem Untätigkeitsantrag nach § 23 EGGVG erreichen.

2. Die Rechtsschutzgarantie wirkt über das gerichtliche Verfahren hinaus auch in ein vorgelagertes behördliches Verfahren hinein, wenn eine solche Vorwirkung für die Inanspruchnahme effektiven gerichtlichen Rechtsschutzes erforderlich ist.

3. Mit der Rechtsschutzgarantie ist es nicht vereinbar, die Zulässigkeit eines Klageerzwingungsantrags von der gerichtlich nicht durchsetzbaren Sachbehandlung durch die Strafverfolgungsbehörden abhängig zu machen.

392. BVerfG 2 BvR 444/21, 2 BvR 533/23 (2. Kammer des Zweiten Senats) – Beschluss vom 14. Februar 2025 (OLG Frankfurt am Main)

Fortdauer der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung über zehn Jahre in einem „Altfall“ (Freiheitsgrundrecht; schutzwürdiges Vertrauen; Verhältnismäßigkeit; Voraussetzungen der gesetzlichen Übergangsvorschrift; hochgradige Gefahr schwerster Gewalt- oder Sexualstraftaten; Begriff der psychischen Störung; eigenständige gerichtliche Prüfung auf der Grundlage eines Sachverständigengutachtens; Erfordernis der wissenschaftlichen Einordnung festgestellter Persönlichkeitsauffälligkeiten; Begründungstiefe von Fortdauerentscheidungen; Art und Grad der Wahrscheinlichkeit künftig zu erwartender Delikte); Zulässigkeit der Verfassungsbeschwerde (Rechtsschutzbedürfnis; Feststellungsinteresse nach prozessualer Überholung einer Fortdauerentscheidung; tiefgreifender Grundrechtseingriff).

Art. 2 Abs. 2 Satz 2 GG; Art. 20 Abs. 3 GG; Art. 104 Abs. 1 Satz 1 GG; Art. 5 Abs. 1 Satz 2 EMRK; § 66 StGB; § 67d Abs. 3 Satz 1 StGB; Art. 316f Abs. 2 EGStGB; § 1 Abs. 1 Nr. 1 ThUG

1. Die Anordnung der Fortdauer einer seit (weit) über zehn Jahren vollzogenen Unterbringung in der Sicherungsverwahrung in einem „Altfall“ genügt nicht den verfassungsrechtlichen Begründungsanforderungen in Bezug auf die Annahme einer psychischen Störung, wenn die zuletzt beauftragten Sachverständigen eine solche überwiegend

verneint haben und das Gericht lediglich eine Reihe in jüngerer Zeit noch festgestellter Persönlichkeitsauffälligkeiten des Untergebrachten benennt, ohne diese wissenschaftlich einzuordnen und ohne darzulegen, inwieweit diese insgesamt die Kriterien einer Persönlichkeitsstörung erfüllen.

2. Nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 4. Mai 2011 (BVerfGE 128, 326 = HRRS 2011 Nr. 488) beeinträchtigt die Unterbringung in der Sicherungsverwahrung über zehn Jahre hinaus ein schutzwürdiges Vertrauen des Betroffenen, wenn dieser die Anlasstaten vor Inkrafttreten des Gesetzes zur Bekämpfung von Sexualdelikten und anderen gefährlichen Straftaten vom 26. Januar 1998 (BGBl I S. 160) begangen hat (sog. Altfälle).

3. Die Fortdauer der Unterbringung ist in diesen Fällen nur verhältnismäßig, wenn eine hochgradige Gefahr schwerster Gewalt- oder Sexualstraftaten aus konkreten Umständen in der Person oder dem Verhalten des Untergebrachten abzuleiten ist und wenn bei ihm eine psychische Störung im Sinne von § 1 Abs. 1 Nr. 1 des Therapieunterbringungsgesetzes (ThUG) und Art. 5 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe e EMRK besteht. Dem trägt die Übergangsregelung des Art. 316f Abs. 2 EGStGB Rechnung.

4. Bei dem Begriff der psychischen Störung im Sinne des Art. 316f Abs. 2 Satz 2 EGStGB handelt es sich um einen unbestimmten Rechtsbegriff, der mit den überkommenen Kategorisierungen der Psychiatrie nicht deckungsgleich ist und der weder eine Einschränkung der Schuldfähigkeit nach den §§ 20, 21 StGB noch einen subjektiven Leidensdruck des Betroffenen voraussetzt. Erfasst sind vielmehr auch spezifische Störungen der Persönlichkeit, des Verhaltens, der Sexualpräferenz oder der Impuls- und Triebkontrolle, wie insbesondere eine dissoziale Persönlichkeitsstörung. Ob die Merkmale einer psychischen Störung im Einzelfall erfüllt sind, haben die Gerichte – regelmäßig auf der Grundlage eines Sachverständigengutachtens – eigenständig zu prüfen.

5. Bei langandauernden Unterbringungen erhöhen sich aufgrund des zunehmenden Gewichts des Freiheitsanspruchs die Anforderungen an die Begründung einer Fortdauerentscheidung und die verfassungsgerichtliche Kontrolltiefe. Die Gerichte müssen Art und Grad der Wahrscheinlichkeit zukünftiger rechtswidriger Taten des Untergebrachten darlegen und dabei auf die Besonderheiten des Einzelfalles eingehen. Soweit sie von den Feststellungen des zuletzt beauftragten Sachverständigen abweichen, haben sie dies sorgfältig zu begründen.

6. Das Rechtsschutzbedürfnis für die verfassungsgerichtliche Überprüfung einer Entscheidung über die Fortdauer der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung besteht angesichts des damit verbundenen tiefgreifenden Eingriffs in das Freiheitsgrundrecht auch dann fort, wenn die angegriffene Entscheidung prozessual überholt ist, weil zwischenzeitlich eine erneute Fortdauerentscheidung ergangen oder Unterbringung für erledigt erklärt worden ist.

393. BVerfG 2 BvR 1569/23 (1. Kammer des Zweiten Senats) – Beschluss vom 20. Februar 2025 (OLG Koblenz)

Klageerzwingungsverfahren (erfolglose Verfassungsbeschwerde gegen die Nichteinleitung eines Ermittlungsverfahrens gegen Polizeibeamte wegen gefährlicher Körperverletzung im Amt; Recht auf effektiven Rechtsschutz; Darlegungsanforderungen an einen Antrag auf gerichtliche Entscheidung; Wiedergabe der wesentlichen Erwägungen der Einstellungsentscheidung).

Art. 19 Abs. 4 GG; § 172 Abs. 3 Satz 1 StPO; § 340 StGB

1. Ein Oberlandesgericht überspannt die Darlegungsanforderungen an einen Klageerzwingungsantrag nicht, wenn es beanstandet, dass der Anzeigenerstatter, der eine Strafverfolgung von Polizeibeamten wegen gefährlicher Körperverletzung im Amt erstrebt, für die Überprüfung der Verhältnismäßigkeit des Polizeieinsatzes wesentliche Umstände nicht benannt und insbesondere nicht mitgeteilt

hat, dass er vor dem gegen ihn gerichteten Reizgaseinsatz alkoholisiert einen Rettungseinsatz behindert und einen Platzverweis ignoriert hatte und dass gegen ihn deshalb ein Strafverfahren wegen Beleidigung, Bedrohung und Widerstandes gegen Vollstreckungsbeamte eingeleitet worden war.

2. Es ist verfassungsrechtlich unbedenklich, § 172 Abs. 3 Satz 1 StPO so auszulegen, dass der Klageerzwingungsantrag den Gang des Ermittlungsverfahrens, den Inhalt der angegriffenen Bescheide und die Gründe für ihre Unrichtigkeit in groben Zügen wiedergeben und eine aus sich selbst heraus verständliche Schilderung des Sachverhalts enthalten muss, der bei Unterstellung des hinreichenden Tatverdachts die Erhebung der öffentlichen Klage rechtfertigt.

Rechtsprechung

Hervorzuhebende Entscheidungen des BGH

I. Materielles Strafrecht – Allgemeiner Teil

443. BGH 4 StR 265/24 – Beschluss vom 29. Januar 2025 (LG Essen)

Mitwirkung an Selbsttötung ohne freiverantwortlichen Willensentschluss (Totschlag in mittelbarer Täterschaft; Freiverantwortlichkeit eines Suizidentschlusses: natürliche Einsichts- und Urteilsfähigkeit, autonome Entscheidung, realitätsbezogene Abwägung, akute psychische Störung; paranoide Schizophrenie, depressive Episode, Einwilligungslösung, Exkulpationslösung; Täterschaft: Tatherrschaft, Suizidhilfe, Täterwille).

§ 17 StGB; § 20 StGB; § 25 Abs. 1 Alt. 2 StGB; § 212 StGB

1. Die aktive Mitwirkung an der Selbsttötung eines anderen kann als in mittelbarer Täterschaft begangene Tötung strafbar sein, wenn der Selbsttötungsentschluss nicht auf einem freiverantwortlichen Willensentschluss des Suizidenten beruht und der Täter in Kenntnis dessen die Tatherrschaft über das zum Tod führende Geschehen ausübt.

2. Ob ein Suizidentschluss als freiverantwortlich zu bewerten ist, hängt – ähnlich wie die im Rahmen des § 216 StGB zu beantwortende Frage der Ernstlichkeit des Tötungsverlangens – davon ab, ob der Suizident über die natürliche Einsichts- und Urteilsfähigkeit verfügt und fähig ist, seine Entscheidung autonom und auf der Grundlage einer realitätsbezogenen Abwägung der für und gegen die Lebensbeendigung sprechenden Umstände zu treffen. Der Rechtsgutsinhaber, der sein Leben beenden will, muss in der Lage sein, Bedeutung und Tragweite dieses Entschlusses verstandesmäßig zu überblicken und eine abwägende Entscheidung zu treffen. Hieran kann es namentlich bei Vorliegen einer akuten psychischen Störung fehlen.

Insoweit bedarf es der Feststellung konkreter, die Freiverantwortlichkeit ausschließender Umstände.

3. Das Fehlen der Freiverantwortlichkeit hat nicht zur Folge, dass jeglicher Beitrag eines freiverantwortlich handelnden Dritten an der Bildung oder Umsetzung des Suizidentschlusses ohne weiteres als täterschaftliche Fremdtötung zu bewerten wäre. Die Unfreiheit des Suizidenten ist, wie ausgeführt, zwar notwendige, nicht aber zugleich hinreichende Bedingung für eine Strafbarkeit wegen eines in mittelbarer Täterschaft begangenen Tötungs- oder Körperverletzungsdelikts. Hinzutreten muss, dass dem die Selbsttötung Veranlassenden oder Fördernden eine vom Täterwillen getragene objektive Tatherrschaft über das zum Suizid führende Geschehen zukommt; er muss das Geschehen mit steuerndem Willen in den Händen halten. Ob dies der Fall ist, richtet sich nicht nach starren Regeln, sondern ist in wertender Betrachtung unter Einbeziehung aller im Einzelfall insoweit maßgeblichen Umstände zu ermitteln.

403. BGH 1 StR 285/24 – Urteil vom 17. Oktober 2024 (LG Mannheim)

Notwehr (strafrechtlicher Rechtswidrigkeitsbegriff bei der Ausübung von Hoheitsgewalt; Vorliegen einer Notwehrlage: Andauern des Angriffs; Erforderlichkeit der Notwehrhandlung; keine eingeschränkten Notwehrrechte von Polizeibeamten); Erlaubnistatumstandsirrtum (Irrtum über Umstände, die die Erforderlichkeit der Notwehrhandlung begründen); gefährliche Körperverletzung (das Leben gefährdende Behandlung).

§ 32 StGB; § 16 Abs. 1 StGB; § 223 StGB; § 224 Abs. 1 Nr. 5 StGB

1. Die Rechtmäßigkeit des Handelns von staatlichen Hoheitsträgern bei der Ausübung von Hoheitsgewalt bestimmt sich auch im Rahmen des § 32 Abs. 2 StGB weder streng akzessorisch nach der materiellen Rechtmäßigkeit des dem Handeln zugrundeliegenden Rechtsgebiets (meist des materiellen Verwaltungsrechts) noch nach der Rechtmäßigkeit entsprechend dem maßgeblichen Vollstreckungsrecht (vgl. BGHSt 60, 253 Rn. 25 mwN). Die Rechtmäßigkeit des hoheitlichen Handelns in einem strafrechtlichen Sinne hängt vielmehr lediglich davon ab, dass „die äußeren Voraussetzungen zum Eingreifen des Beamten“ gegeben sind, „er also örtlich und sachlich zuständig“ ist, er die vorgeschriebenen wesentlichen Förmlichkeiten einhält und der Hoheitsträger sein – ihm gegebenenfalls eingeräumtes – Ermessen pflichtgemäß ausübt. Befindet sich allerdings der Hoheitsträger in einem schuldhaften Irrtum über die Erforderlichkeit der Amtsausübung, handelt er willkürlich oder unter Missbrauch seines Amtes, so ist sein Handeln rechtswidrig.

2. Das Notwehrrecht von Polizeibeamten gegenüber Dritten ist nicht allein auf Grund ihrer beruflichen Stellung eingeschränkt. Zwar kann bei der Gewichtung von Bedrohungen und einfachen körperlichen Attacken gegen Polizeibeamte in den Blick zu nehmen sein, dass diese darin ausgebildet sind, professionell mit Konfliktsituationen umzugehen, und zumeist über besondere Hilfs- und Schutzmittel verfügen. Das zulässige Maß der erforderlichen und gebotenen Verteidigung im Sinne des § 32 Abs. 2 StGB wird vielmehr auch bei Polizeibeamten durch die konkreten Umstände des Einzelfalles bestimmt, insbesondere durch die Art des Angriffs, die Gefährlichkeit des Angreifers und die dem Angegriffenen zur Verfügung stehenden Abwehrmittel.

3. Das Gesetz verlangt von einem rechtswidrig Angegriffenen nur dann, dass er die Flucht ergreift oder auf andere Weise dem Angriff ausweicht, wenn besondere, sozial-ethisch begründete Umstände sein Notwehrrecht einschränken. Die Verteidigung ist dann nicht geboten, wenn von dem Angegriffenen aus Rechtsgründen die Hinnahme der Rechtsgutsverletzung oder eine eingeschränkte und risikoreichere Verteidigung zu verlangen ist, etwa, wenn er selbst den Angriff leichtfertig oder vorsätzlich provoziert hat.

4. Hat der Angreifer bereits eine Verletzungshandlung begangen, dauert der Angriff so lange an, wie eine Wiederholung und damit ein erneuter Umschlag in eine Verletzung unmittelbar nach den objektiven Umständen zu befürchten ist.

478. BGH 5 StR 583/24 – Beschluss vom 14. Januar 2025 (LG Bremen)

Abgrenzung von Vorbereitung und Versuch beim Betrug (unmittelbares Ansetzen; Täuschungshandlung; vorbereitende vertrauensstiftende Handlungen; unmittelbares Einmünden in die Erfolgsverwirklichung; konkrete Gefährdung des Vermögens aus Tätersicht).

§ 263 StGB; § 22 StGB; § 23 StGB

Für das unmittelbare Ansetzen zum versuchten Betrug gilt:

a) Beim Betrug wird die Grenze zum Versuch in der Regel spätestens dann überschritten, wenn der Täter mit der tatbestandlichen Täuschung das erste Merkmal des Straftatbestandes erfüllt. Eine solche tatbestandliche Täuschung liegt aber noch nicht in jeder irreführenden Einwirkung auf das Vorstellungsbild des Getäuschten, sondern erst in derjenigen, die den Getäuschten irrtumsbedingt zu der schädigenden Vermögensverfügung bestimmt und damit für den Eintritt des Schadens ursächlich wird.

b) Allerdings können schon vorbereitende, noch nicht tatbestandliche Täuschungen einen versuchten Betrug begründen, wenn der Täter mit ihnen eine Handlung vornimmt, die nach dem Tatplan in ungestörtem Fortgang ohne Zwischenschritte unmittelbar in die Tatbestandsverwirklichung einmünden oder in einem unmittelbaren räumlichen und zeitlichen Zusammenhang mit ihr stehen soll. Sieht der Tatplan dabei eine Täuschung in mehreren Teilschritten vor, bei der vorbereitende, vertrauensstiftende Handlungen erst im weiteren Verlauf in die tatbestandliche Täuschung einmünden sollen, so stehen der Annahme unmittelbaren Ansetzens bereits durch die erste irreführende Einwirkung auf das Opfer solche Zwischenakte nicht entgegen, die keinen tatbestandsfremden Zwecken dienen, sondern wegen ihrer notwendigen Zusammengehörigkeit mit der Tathandlung nach dem Plan des Täters als deren Bestandteil erscheinen, weil sie an diese zeitlich und räumlich angrenzen und mit ihr im Falle der Ausführung eine natürliche Einheit bilden.

c) Ob der Täter zu der in diesem Sinne „entscheidenden“ Rechtsverletzung angesetzt hat oder sich noch im Stadium der Vorbereitung befindet, hängt von seiner Vorstellung über das „unmittelbare Einmünden“ seiner Handlungen in die Erfolgsverwirklichung ab. Wesentliches Abgrenzungskriterium ist das aus der Sicht des Täters erreichte Maß konkreter Gefährdung des Vermögens seines Opfers.

432. BGH 2 StR 530/24 – Beschluss vom 7. Januar 2025 (LG Köln)

Notwehr (Gegenwärtigkeit: Wiederholungsgefahr; Verteidigungswille).

§ 32 StGB

Ein gegenwärtiger Angriff dauert nach einer Verletzungshandlung so lange an, wie eine Wiederholung und damit ein erneutes Umschlagen in eine Verletzung unmittelbar zu befürchten ist. Dabei kommt es auf die objektive Sachlage an. Entscheidend sind dabei nicht die Befürchtungen des Angegriffenen, sondern die Absichten des Angreifers und die von ihm ausgehende Gefahr einer (neuerlich oder unverändert) fortdauernden Rechtsgutverletzung. Für die Beurteilung der Notwehrlage ist auf den Zeitpunkt der Tathandlung, mithin des Einsatzes des Tatwerkzeugs, abzustellen, so dass es darauf ankommt, wie sich die Situation in diesem Moment darstellte.

481. BGH 5 StR 733/24 – Beschluss vom 26. Februar 2025 (LG Itzehoe)

Anforderungen an die Prüfung einer ausgeschlossenen oder erheblich geminderten Schuldfähigkeit bei schwerer anderer seelischer Störung.

§ 20 StGB; § 21 StGB

1. Für die Entscheidung, ob die Schuldfähigkeit eines Angeklagten zur Tatzeit aus einem der in § 20 StGB bezeichneten Gründe ausgeschlossen oder im Sinne von § 21 StGB erheblich vermindert war, muss in der Regel – notfalls unter Anwendung des Zweifelssatzes – in einem ersten Schritt die Frage beantwortet werden, ob und gegebenenfalls welche relevante Störung beim Angeklagten vorlag. In einem zweiten Schritt ist dann zu prüfen, ob diese tatsächlich festgestellte Störung rechtlich unter eines der Eingangsmerkmale des § 20 StGB zu subsumieren ist. Auf dieser Grundlage ist in einem dritten Schritt zu klären, ob sich eine von § 20 StGB erfasste Störung auf die Einsichts- oder auf die Steuerungsfähigkeit bei Tatbegehung in einem relevanten Ausmaß ausgewirkt hat.

2. Bei der Feststellung, ob eine seelische Störung so schwerwiegend ist, dass sie eine schwere andere seelische Störung im Sinne des § 20 StGB darstellt, handelt es sich um eine Rechtsfrage. Dabei kommt das Eingangsmerkmal der schweren anderen seelischen Störung überhaupt nur dann in Betracht, wenn gewichtige Symptome vorliegen, deren Folgen den Täter vergleichbar schwer belasten oder einengen wie krankhafte seelische Störungen. Es liegt nahe, dass eine solche Störung zur Verminderung oder Aufhebung der Schuldfähigkeit im Sinne der §§ 20, 21 StGB führt. Die Feststellung einer gleichwohl nicht erheblichen Minderung der Steuerungsfähigkeit bedarf dann einer besonderen Begründung.

3. Die Frage, ob die Steuerungsfähigkeit bei der Tat infolge einer festgestellten schweren anderen seelischen Abartigkeit im Sinne des § 21 StGB erheblich vermindert war, hat das Tatgericht ohne Bindung an Äußerungen von Sachverständigen zu beantworten. Hierbei fließen normative Gesichtspunkte ein. Entscheidend sind die Anforderungen, die die Rechtsordnung an jedermann stellt.

437. BGH 4 StR 56/24 – Beschluss vom 12. Februar 2025 (LG Karlsruhe)

Rücktritt (versuchter Totschlag: Zufahren auf einen Polizeibeamten; Fehlschlag; Abgrenzung von beendetem und unbeendetem Versuch; Erörterungsmangel: Vorstellungsbild des Täters, Rückschlüsse aus dem Nachtatverhalten); nachträgliche Gesamtstrafenbildung (Einbeziehung rechtskräftiger, unerledigter Verurteilungen: Zäsurwirkung der ersten Verurteilung); Unterbringung in einer Entziehungsanstalt (symptomatischer Zusammenhang: überwiegendes Zurückgehen der Anlasstat auf den Hang, Verhältnis zu Feststellungen zur Schuldfähigkeit; Erfolgsaussicht der Behandlung: tatsächliche Anhaltspunkte, erhöhte prognostische Anforderungen, Therapieunwilligkeit, langjähriger Rauschmittelkonsum); Vorsatz (Tötungsvorsatz: Zufahren auf einen Polizeibeamten; Eventualvorsatz: Abgrenzung zur bewussten Fahrlässigkeit; Beweiswürdigung; Intoxikation des Angeklagten; psychische Beeinträchtigungen; spontane, unüberlegte Handlungen).

§ 15 StGB; § 24 Abs. 1 StGB; § 55 StGB; § 64 Satz 1 StGB; § 64 Satz 2 StGB

1. Für die Frage, ob der Versuch einer Straftat fehlgeschlagen, beendet oder unbeendet ist, kommt es auf das Vorstellungsbild des Täters nach Abschluss der letzten Ausführungshandlung an (sog. Rücktrittshorizont). Lässt sich

den Urteilsfeststellungen das Vorstellungsbild des Angeklagten, das zur revisionsgerichtlichen Prüfung des Vorliegens eines freiwilligen Rücktritts vom Versuch unerlässlich ist, nicht hinreichend entnehmen, hält das Urteil sachlich-rechtlicher Nachprüfung nicht stand. Anderes gilt nur dann, wenn die festgestellte objektive Sachlage sichere Rückschlüsse auf die innere Einstellung des Angeklagten gestattet.

2. Wenn die neu abzuurteilende Tat vor zwei rechtskräftigen, unerledigten Vorverurteilungen begangen wurde, ist nur mit der Strafe der ersten unerledigten Verurteilung eine nachträgliche Gesamtstrafe zu bilden. Die erste Verurteilung bildet eine Zäsur, so dass die zweite Verurteilung selbständig bestehen zu bleiben hat. Anders liegt es nur, wenn die beiden Verurteilungen untereinander gesamtstrafenfähig sind.

3. Hang im Sinne des § 64 StGB ist eine Substanzkonsumstörung, infolge derer eine dauernde und schwerwiegende Beeinträchtigung der Lebensgestaltung, der Gesundheit, der Arbeits- oder der Leistungsfähigkeit eingetreten ist und fort dauert.

4. Nach der am 1. Oktober 2023 in Kraft getretenen Neufassung des § 64 StGB (BGBl. I Nr. 203, S. 2) muss die Anlasstat „überwiegend“ auf den Hang zurückgehen. Eine bloße Mitursächlichkeit des Hangs für die Tat reicht nur noch dann aus, wenn sie andere Ursachen quantitativ überwiegt. Das Vorliegen eines solchen Kausalzusammenhangs ist durch das Tatgericht ggf. unter sachverständiger Beratung positiv festzustellen.

5. Nach der Änderung des § 64 Satz 2 StGB genügt es für eine Unterbringung nicht mehr, dass eine „hinreichend konkrete Aussicht“ besteht, die Person durch die Behandlung in einer Entziehungsanstalt innerhalb der Frist nach § 67d Abs. 1 StGB zu heilen oder über eine erhebliche Zeit vor dem Rückfall in den Hang zu bewahren und von der Begehung erheblicher rechtswidriger Taten abzuhalten, die auf ihren Hang zurückgehen. In der Neufassung setzt § 64 Satz 2 StGB nunmehr voraus, dass ein solcher Effekt „aufgrund tatsächlicher Anhaltspunkte zu erwarten ist“.

6. Der Gesetzgeber hat bewusst erhöhte prognostische Anforderungen statuiert, wodurch sich der Einfluss ungünstiger Risikofaktoren wie der Therapieunwilligkeit erhöht. Die Beurteilung einer derartigen Erfolgsaussicht ist im Rahmen einer richterlichen Gesamtwürdigung der Täterpersönlichkeit und aller sonst maßgeblichen, also prognosegünstigen und -ungünstigen Umstände vorzunehmen.

7. Lehnt ein Angeklagter die Therapie im Maßregelvollzug ab, folgt aus dem Erfordernis „tatsächlicher Anhaltspunkte“ zudem, dass für eine positive Anordnungsentscheidung im Urteil konkret darzulegen ist, welche Instrumente im Maßregelvollzug zur Verfügung stehen, mit denen diese Haltung überwunden werden kann.

8. Der Tatentschluss im Hinblick auf einen Totschlag (§ 212 StGB) setzt voraus, dass der Täter den Tod als mögliche, nicht ganz fernliegende Folge seines Handelns erkennt (Wissenselement) und dies billigt oder sich um des

erstrebten Zieles Willen zumindest mit dem Eintritt des Todes eines anderen Menschen abfindet, mag ihm der Erfolgseintritt auch gleichgültig oder an sich unerwünscht sein (Willenselement). Bewusste Fahrlässigkeit liegt dagegen vor, wenn der Täter mit der als möglich erkannten Tatbestandsverwirklichung nicht einverstanden ist und ernsthaft und nicht nur vage darauf vertraut, der tatbestandliche Erfolg werde nicht eintreten.

9. Ob der Täter nach diesen rechtlichen Maßstäben bedingt vorsätzlich gehandelt hat, ist in Bezug auf beide Vorsatzelemente in jedem Einzelfall umfassend zu prüfen und gegebenenfalls durch tatsächliche Feststellungen zu belegen. Die Prüfung, ob Vorsatz oder bewusste Fahrlässigkeit vorliegt, erfordert eine Gesamtschau aller objektiven und subjektiven Umstände, wobei es vor allem bei der Würdigung des voluntativen Vorsatzelements regelmäßig erforderlich ist, dass sich das Tatgericht mit der Persönlichkeit des Täters auseinandersetzt und dessen psychische Verfassung bei der Tatbegehung, seine Motivlage und die für das Tatgeschehen bedeutsamen Umstände – insbesondere die konkrete Angriffsweise – mit in Betracht zieht.

10. Im Rahmen der vorzunehmenden Gesamtschau stellt die auf der Grundlage der dem Täter bekannten Umstände zu bestimmende objektive Gefährlichkeit der Tat handlung zwar einen wesentlichen Indikator sowohl für das kognitive als auch für das voluntative Vorsatzelement dar. Der Schluss auf einen zumindest bedingten Tötungsvorsatz ist allerdings nur dann rechtsfehlerfrei, wenn der Tatrichter alle nach Sachlage in Betracht kommenden Tat umstände in seine Erwägungen einbezogen hat, die dieses Ergebnis in Frage stellen können. Solche Umstände, die der Annahme eines bedingten Vorsatzes – auch unterhalb der Schwelle der §§ 20, 21 StGB – entgegenstehen können und deshalb ausdrücklicher Erörterung in den Urteilsgründen bedürfen, können etwa eine akute Intoxikation des Angeklagten oder psychische Beeinträchtigungen sein. Gleiches gilt, wenn ein fassbarer Beweggrund für eine so schwere Tat wie die Tötung eines Menschen nicht feststellbar ist, sowie bei spontanen, unüberlegten Handlungen.

448. BGH 4 StR 523/24 – Beschluss vom 12. März 2025 (LG Arnsberg)

Rücktritt (Fehlschlag; schwere räuberische Erpressung, Rücktrittshorizont, Darstellungsanforderungen);

Strafzumessung (Strafrahmenverschiebung; Verhältnis von vertypeten Milderungsgründen und minder schwerem Fall, Jugendstrafe).

§ 23 StGB; § 24 StGB; § 49 StGB; § 267 StPO; § 18 Abs. 1 JGG; § 106 Abs. 3 Satz 1 JGG

1. Ein Fehlschlag, der einem strafbefreienden Rücktritt vom Versuch entgegensteht, ist gegeben, wenn die Tat nach Misslingen des zunächst vorgestellten Tatablaus mit den bereits eingesetzten oder anderen naheliegenden Mitteln objektiv nicht mehr vollendet werden kann und der Täter dies erkennt oder wenn er subjektiv die Vollendung nicht mehr für möglich hält.

2. Dabei kommt es auf die Sicht des Täters nach Abschluss der letzten Ausführungshandlung an, den sog. Rücktrittshorizont. Wenn der Täter zu diesem Zeitpunkt erkennt oder die subjektive Vorstellung hat, dass es zur Herbeiführung des Erfolgs eines erneuten Ansetzens bedürfte, liegt ein Fehlschlag vor. Dabei ist für die Beurteilung auch dann, wenn – wie hier – mehrere die Tat gemeinschaftlich begehen (§ 24 Abs. 2 StGB), allein die persönliche Sicht jedes einzelnen Beteiligten maßgeblich.

3. Die Ober- und die Untergrenze für eine zu verhängende Jugendstrafe ergibt sich allein aus § 18 Abs. 1 (bei Heranwachsenden i.V.m. § 105 Abs. 3 Satz 1 JGG). Die Strafdrohungen des allgemeinen Strafrechts sind nur insoweit von Bedeutung, als in ihnen eine Bewertung des äußeren Tatunrechts zum Ausdruck kommt, das bei der Bestimmung der zurechenbaren Schuld des jugendlichen oder heranwachsenden Täters mit in Ansatz zu bringen ist. Dies gilt namentlich dort, wo sich die Tat, nach Erwachsenenstrafrecht beurteilt, als minder schwerer Fall darstellen würde oder vertypete Milderungsgründe gegeben wären. Dabei handelt es sich aber stets nur um eine Parallelwertung, die anschließend in die jugendstrafrechtliche Betrachtung zu integrieren ist. Die für die Strafrahmenwahl im Erwachsenenstrafrecht möglicherweise bedeutsame Frage, ob ein vertypeter Strafmilderungsgrund zur Annahme eines minder schweren Falles führt oder lediglich eine Strafrahmenverschiebung nach § 49 StGB auslöst, ist in diesem Zusammenhang daher nur insoweit von Bedeutung, als in ihrer Beantwortung im konkreten Fall eine für die jugendstrafrechtliche Betrachtung relevante Abstufung des Tatunwertes zum Ausdruck kommt.

Rechtsprechung

II. Materielles Strafrecht – Besonderer Teil

436. BGH 4 StR 11/24 – Beschluss vom 25. September 2024 (LG Hagen)

Vergewaltigung („Stealthing“: Einverständnis, Strafzumessung, Regelbeispiel, kein Entfallen der Indizwirkung).

§ 177 StGB

1. Für die Frage, ob eine sexuelle Handlung dem maßgeblichen Willen der betroffenen Person entspricht oder zuwiderläuft, kommt es allein auf die konkret

vorgenommene Handlung und ihr Verhältnis zu dem erkennbar gewordenen Willen dieser Person an.

2. Stimmt eine Person einer (vaginalen) Penetration im Rahmen des Geschlechtsverkehrs – wie hier – ausdrücklich nur unter der Voraussetzung zu, dass ein Kondom verwendet wird, entspricht nur diese Form des Eindringens ihrem eindeutig zum Ausdruck gebrachten Willen. Eine danach ohne Präservativ vorgenommene Penetration geschieht somit gegen den erkennbaren Willen dieser Person und verwirklicht den Tatbestand des § 177 Abs. 1 StGB. Dabei ist es unerheblich, aus welchen Gründen die selbstbestimmungsberechtigte Person diese konkrete sexuelle Handlung ablehnt.

3. Durch den vaginalen Geschlechtsverkehr ist grundsätzlich die Variante der Vollziehung des Beischlafs verwirklicht. Einer hierüber hinausgehenden Feststellung einer besonderen Erniedrigung bedarf es nicht. Die Tat ist dann im Urteilstenor als Vergewaltigung zu bezeichnen, unabhängig davon, ob im Rahmen der Strafzumessung ein besonders schwerer Fall verneint wird.

4. Sind die Voraussetzungen eines Regelbeispiels gegeben, so bestimmt sich der „Regelstrafrahmen“ nach dem erhöhten Strafrahmen. Die Indizwirkung des Regelbeispiels kann jedoch durch besondere strafmildernde Umstände entkräftet werden, die für sich allein oder in ihrer Gesamtheit so schwer wiegen, dass die Anwendung des erhöhten Strafrahmens unangemessen erscheint.

5. Im Fall des sog. „Stealthing“ ist die Indizwirkung des Regelbeispiels in § 177 Abs. 6 Satz 2 Nr. 1 StGB nicht generell deshalb zu verneinen, weil die Geschädigte mit geschütztem vaginalem Geschlechtsverkehr einverstanden war. Der Eingriff in das Recht auf sexuelle Selbstbestimmung, der sich aus der nicht konsentierten ungeschützten Penetration ergibt, ist nicht teilbar. Er ist auch nicht lediglich ein „Mehr“ in Relation zu der konsentierten sexuellen Handlung.

461. BGH 3 StR 468/24 – Beschluss vom 4. Februar 2025 (LG Köln)

Volksverhetzung (Coronaschutzmaßnahmen; Verharmlosung von NS-Verbrechen; Eignung zur Störung des öffentlichen Friedens); Grundrecht der Meinungsfreiheit (revisionsrechtliche Überprüfung der tatgerichtlichen Auslegung einer Äußerung; Prüfung alternativer Deutungsmöglichkeiten).

§ 130 Abs. 3 StGB; Art. 5 GG

1. Das Tatbestandsmerkmal des Verharmlosens ist erfüllt, wenn der Täter das betreffende Geschehen in tatsächlicher Hinsicht herunterspielt, beschönigt, in seinem wahren Gewicht verschleiern oder in seinem Unwertgehalt bagatellisiert beziehungsweise relativiert. Dabei werden alle denkbaren Spielarten agitativer Hetze ebenso wie verbrämter diskriminierender Missachtung erfasst. Es kann sich mithin insbesondere sowohl um ein quantitatives als auch um ein qualitatives Abwerten handeln.

2. Der tatsächliche Gehalt einer – sprachlichen wie bildlichen – Äußerung ist im Wege der Auslegung zu

bestimmen; dies ist Tatfrage des Einzelfalls und damit Sache des Tatgerichts. Dem Revisionsgericht ist eine eigene Würdigung versagt. Kommt das Tatgericht zu einem vertretbaren Ergebnis, so hat das Revisionsgericht dessen Auslegung hinzunehmen, sofern sie sich nicht als rechtsfehlerhaft erweist, etwa weil die tatrichterlichen Erwägungen lückenhaft sind, Sprach- und Denkgesetze verletzen oder gegen Erfahrungssätze verstoßen; die rechtliche Prüfung erstreckt sich darauf, ob allgemeine Auslegungsregeln verletzt worden sind.

3. Verbleiben Zweifel am Inhalt der Äußerung oder ist sie mehrdeutig, gebietet eine am Grundrecht der Meinungsfreiheit gemäß Art. 5 Abs. 1 Satz 1 GG ausgerichtete Interpretation, auf die günstigere Deutungsmöglichkeit abzustellen, wenn diese nicht ihrerseits ausgeschlossen ist.

4. Eine Abbildung, die insinuieren, den Betroffenen staatlicher Coronaschutzmaßnahmen werde gleiches Unrecht zugefügt wie den Opfern des NS-Völkermordes, kann unter Umständen das historisch einzigartige Unrecht der in Konzentrationslagern vollzogenen Vernichtung von Millionen europäischen Juden und anderen vom nationalsozialistischen Regime verfolgten Gruppen in seinem wahren Gewicht verschleiern und bagatellisieren. Ebenso kann sie geeignet sein, ihre Betrachter aggressiv zu emotionalisieren und bei in Deutschland wohnhaften Überlebenden des Holocausts und Nachkommen der Holocaustopfer ein Klima der Angst und Verunsicherung zu verbreiten.

447. BGH 4 StR 494/24 – Beschluss vom 11. März 2025 (LG Bochum)

Vorbereitung des sexuellen Missbrauchs von Kindern (Einwirken: hinreichende psychische Einflussnahme, Hartnäckigkeit; Polizeibeamter als Gegenüber: Maßgeblichkeit der Vorstellung des Täters; untauglicher Versuch); Unterbringung in der Sicherungsverwahrung (Hang zur Begehung erheblicher Straftaten: Darstellungsanforderungen, konkrete Straftaten, Wahrscheinlichkeitsprognose, Missbrauchstaten, Cybergrooming; Gefährlichkeitsprognose).

§ 22 StGB; § 23 StGB; § 66 StGB; § 176b Abs. 1 StGB; § 267 StPO

1. Das dem § 180b Abs. 1 Satz 2 StGB aF nachgebildete Tatbestandsmerkmal des „Einwirkens“ setzt eine psychische Einflussnahme tiefergehender Art voraus. Es erfasst alle Formen der intellektuellen Beeinflussung, verlangt darüber hinaus aber auch eine gewisse Hartnäckigkeit. Als Mittel kommen wiederholtes Drängen, Überreden, Versprechungen, Wecken von Neugier, Einsatz von Autorität, Täuschung, Einschüchterung, Drohung und auch Gewaltwirkung in Betracht.

2. Es macht für die Beurteilung des Täterverhaltens im Rahmen der versuchten Vorbereitung eines sexuellen Missbrauchs von Kindern (§ 176b Abs. 1 und 3 StGB) keinen wesentlichen Unterschied, ob das digitale Gegenüber tatsächlich ein Kind ist oder – wie etwa bei einem „Polizeibeamten mit einer Alias-Identität“ – nicht.

463. BGH 3 StR 539/24 – Beschluss vom 4. Februar 2025 (LG Koblenz)

Verstoß gegen Weisungen während der Führungsaufsicht (Bestimmtheit; unmissverständliche Strafbewehrung; mündliche Belehrung).

§ 145a StGB; § 68b Abs. 1 StGB

1. Bei einer Verurteilung wegen eines Verstoßes gegen Weisungen während der Führungsaufsicht empfiehlt es sich dringend, im Urteil den Führungsaufsichtsbeschluss im Wortlaut mitzuteilen.
2. Ein unmissverständlicher schriftlicher Hinweis darauf, dass ein Verstoß gegen die Abstinenzweisung strafbewehrt ist, ist erforderlich, damit der Führungsaufsichtsbeschluss in Ausfüllung des Blankettstraftatbestandes des § 145a Satz 1 StGB die Strafbarkeit eines Weisungsverstoßes begründen kann.
3. Eine Information über die Strafbarkeit von Weisungsverstoßen allein im Rahmen einer (mündlichen) Belehrung über die Führungsaufsicht nach § 268a Abs. 3 Satz 2 StPO beziehungsweise §§ 453a, 463 Abs. 1 StPO genügt nicht.
4. Die Rechtmäßigkeit einer strafbewehrten Weisung nach § 68b Abs. 1 StGB ist weitere Voraussetzung für eine Strafbarkeit; sie muss sich daher aus den Urteilsgründen in einer für das Revisionsgericht nachprüfaren Weise erkennen lassen.

441. BGH 4 StR 223/24 – Urteil vom 13. März 2025 (LG Mainz)

Betrug (Bewilligung eines Dispositionskredits: Irrtum, Abgrenzung zum Computerbetrug, schadensgleiche Vermögensgefährdung; Strafzumessung: Doppelverwertungsverbot, Berücksichtigung der Schäden von Einzeltaten in einer Tatserie, Regelbeispiele); gefährlicher Eingriff in den Straßenverkehr (verkehrsfeindlicher Inneneingriff); gefährliche Körperverletzung (lebensgefährdende Behandlung: Kollision mit Kraftfahrzeug); Kognitionspflicht; Urteilsverkündung (Abweichung von schriftlichen Urteilsgründen und mündlich verkündeter Strafe); Revisionsbeschränkung (Einzelstrafausprüche bei einer Serie von Vermögensstraftaten; Einziehungsanordnung).

§ 46 Abs. 3 StGB; § 263 StGB; § 263a StGB; § 264 Abs. 2 StPO; § 267 StPO; § 268 StPO; § 344 Abs. 1 StPO

1. Durch die Einbettung von einzelnen Betrugs- oder Computerbetrugstaten in eine Serie kann das Gewicht jeder Einzeltat deutlich erhöht werden. Dabei können nicht nur Vortaten, sondern auch nachfolgende Taten strafscharfend berücksichtigt werden, sofern ein innerer kriminologischer Zusammenhang besteht. Die Höhe der Vermögensschäden kann insoweit in der Strafzumessung berücksichtigt werden, ohne dass dies schon deshalb mit Blick auf das Regelbeispiel des gewerbsmäßigen (Computer-)Betrugs gegen das Doppelverwertungsverbot (§ 46 Abs. 3 StGB) verstieße.
2. Die gerichtliche Kognitionspflicht gebietet, dass der – durch die zugelassene Anklage abgegrenzte – Prozessstoff durch die vollständige Aburteilung des einheitlichen Lebensvorgangs erschöpft wird. Der Unrechtsgehalt der Tat ist ohne Rücksicht auf die dem Eröffnungsbeschluss

zugrundeliegende Bewertung auszuschöpfen (vgl. § 264 Abs. 2 StPO), soweit keine rechtlichen Gründe entgegenstehen.

3. Der Tatbestand des gefährlichen Eingriffs in den Straßenverkehr gemäß § 315b Abs. 1 StGB kann auch durch einen verkehrsfeindlichen Inneneingriff verwirklicht werden. Ein vorschriftswidriges Verhalten im fließenden Verkehr wird von § 315b StGB jedoch nur erfasst, wenn ein Fahrzeugführer das von ihm gesteuerte Kraftfahrzeug in verkehrsfeindlicher Einstellung bewusst zweckwidrig einsetzt, er mithin in der Absicht handelt, den Verkehrsvorgang zu einem Eingriff in den Straßenverkehr zu „pervertieren“, und es ihm darauf ankommt, hierdurch in die Sicherheit des Straßenverkehrs einzugreifen. Ein vollendeter gefährlicher Eingriff in den Straßenverkehr erfordert zudem, dass durch den tatbestandsmäßigen Eingriff Leib oder Leben eines anderen Menschen oder fremde Sachen von bedeutendem Wert konkret gefährdet werden. Bei Vorgängen im fließenden Verkehr muss zu einem bewusst zweckwidrigen Einsatz des Fahrzeugs in verkehrsfeindlicher Absicht ferner hinzukommen, dass das Fahrzeug mit zumindest bedingtem Schädigungsvorsatz missbraucht wurde.

4. Eine gefährliche Körperverletzung gemäß § 224 Abs. 1 Nr. 5 StGB liegt vor, wenn die Art der Behandlung durch den Täter nach den Umständen des Einzelfalls generell geeignet ist, das Leben zu gefährden, und sein Tun nach seiner Vorstellung auf Lebensgefährdung „angelegt“ ist, er also zumindest eine potentielle Gefährdung des Lebens des Opfers erkennt und billigt.

5. Für den Strafausspruch sind allein die schriftlichen Urteilsgründe maßgeblich. Nur die von sämtlichen Berufsrichtern unterzeichnete Urteilsurkunde bietet die Gewähr dafür, dass die Urteilsausführungen das Ergebnis der Beratung wiedergeben. Die mündliche Urteilsbegründung dient lediglich der vorläufigen Unterrichtung der Verfahrensbeteiligten.

429. BGH 2 StR 480/24 – Urteil vom 26. Februar 2025 (LG Köln)

Revisionsbeschränkung (Postpendenzverhältnis; Einziehung: Gewerbsmäßigkeit und erlangtes Etwas); gewerbsmäßiger Bandenbetrug (Gewerbsmäßigkeit: mittelbarer Zufluss des Vorteils, regelmäßige Zuwendungen eines Beteiligten); Beihilfe (Vorsatz: Konkretisierung, zentrale Merkmale der Haupttat, Diebstahl statt Betrug, Schockanrufe); Einziehung (Tatlohn).

§ 15 StGB; § 16 StGB; § 27 StGB; § 73 StGB; § 73c StGB; § 242 StGB; § 263 StGB; § 352 StPO

1. Die Gewerbsmäßigkeit wird durch ein subjektives Moment begründet. Der Täter muss die Absicht haben, sich aus wiederholter Tatbegehung eine nicht nur vorübergehende, nicht ganz unerhebliche Einnahmequelle zu verschaffen.
2. Für die Annahme von Gewerbsmäßigkeit genügt es, dass die Taten mittelbar als Einnahmequelle dienen sollen. Dies ist auch dann der Fall, wenn der Täter sich selbst geldwerte Vorteile aus der Tat über Dritte verspricht. Die angestrebten Vorteile müssen nicht ein Entgelt aus der Tat

darstellen. Für die Frage eigennützig Handelns macht es wertungsmäßig keinen Unterschied, ob bei arbeitsteiligem Vorgehen ein Beteiligter die Auskehr (eines Teils) des unmittelbar erlangten gegenständlichen Vorteils oder eine andere Entlohnung erwartet. Auch andere Formen des Tatlohns als unmittelbare Beutegegenstände oder Surrogate stellen finanzielle Vorteile dar, die sich der Täter aus der Tatbegehung verschaffen will.

3. An den Vorsatz des Gehilfen sind geringere Anforderungen als an den des Täters zu stellen. Derjenige, der lediglich eine fremde Tat fördert, braucht Einzelheiten dieser Tat nicht zu kennen und keine bestimmten Vorstellungen von ihr zu haben. Es ist lediglich ein Mindestmaß an Konkretisierung erforderlich. Der Hilfeleistende muss die zentralen Merkmale der Haupttat, namentlich den wesentlichen Unrechtsgehalt und die wesentliche Angriffsrichtung, im Sinne bedingten Vorsatzes zumindest für möglich halten und billigen.

4. Dass es sich bei einem Diebstahl um ein anderes Delikt als einen Betrug handelt, steht der Annahme eines Gehilfenvorsatzes nicht entgegen, sofern es sich nicht um eine grundsätzlich andere Tat handelt. Es kann insoweit ausreichen, wenn der Gehilfe die Möglichkeit erkannte, dass der Haupttäter bei der Ausführung der geplanten Betrugstat die Gelegenheit ergreifen würde, auf anderem Wege als

durch Verfügung der überrumpelten Tatopfer an Wertgegenstände zu gelangen.

449. BGH 4 StR 526/24 – Beschluss vom 26. Februar 2025 (LG Münster)

Beweiswürdigung (relative Fahruntüchtigkeit: Geschwindigkeitsüberschreitung, Mitursächlichkeit einer Alkoholintoxikation für einen Fahrfehler, Abgrenzung zur bloßen Enthemmung); Einziehung von Tatmitteln (Kraftfahrzeug: Verlassen des Unfallortes).

§ 74 Abs. 1 StGB; § 315c Abs. 1 Nr. 1 StGB; § 316 Abs. 1 StGB; § 261 StPO

Relative Fahruntüchtigkeit ist gegeben, wenn die Blutalkoholkonzentration des Angeklagten zur Tatzeit zwar unterhalb des Grenzwertes der absoluten Fahruntüchtigkeit liegt, aber aufgrund zusätzlicher Tatsachen der Nachweis alkoholbedingter Fahruntüchtigkeit geführt werden kann. Erforderlich sind mithin weitere aussagekräftige Beweisanzeichen, die im konkreten Einzelfall belegen, dass die Gesamtleistungsfähigkeit des Kraftfahrzeugführers infolge seiner Alkoholisierung so weit herabgesetzt war, dass er nicht mehr fähig gewesen ist, sein Fahrzeug im Straßenverkehr eine längere Strecke, auch bei Eintritt schwieriger Verkehrslagen, zu steuern. Dies hat das Tatgericht anhand einer Gesamtwürdigung aller relevanten Umstände zu beurteilen.

Rechtsprechung

III. Strafzumessungs- und Maßregelrecht

471. BGH 5 StR 312/23 – Beschluss vom 3. März 2025

Anfrageverfahren zur erweiterten Einziehung (Vorhandensein des Einziehungsgegenstands im Vermögen des Betroffenen bei Begehung der Anknüpfungstat).

§ 73a Abs. 1 StGB; § 73 StGB; § 76a Abs. 4 StGB; § 132 Abs. 3 Satz 1 GVG

1. Der Senat beabsichtigt zu entscheiden, dass die erweiterte Einziehung eines durch oder für eine andere rechtswidrige Tat erlangten Gegenstands nach § 73a Abs. 1 StGB nicht voraussetzt, dass dieser bei Begehung der Anknüpfungstat im Vermögen des Betroffenen gegenständlich vorhanden war.

2. Die §§ 73 Abs. 1, 73a Abs. 1, 76a Abs. 4 StGB schaffen ein aufeinander abgestimmtes lückenloses System der Einziehung von inkriminiertem Vermögen nach einem Rangverhältnis. Vorrangig ist das durch oder für eine nachweisbare rechtswidrige Tat Erlangte mit der Aburteilung der Tat nach § 73 Abs. 1 StGB einzuziehen. Ist die Erwerbstat jedoch nicht in dem für eine Strafverfolgung erforderlichem Maße aufzuklären, sind durch oder für sie erlangte Vermögensgegenstände nach § 73a Abs. 1 StGB

in dem wegen einer anderen Straftat (Anknüpfungstat) geführten Strafverfahren einzuziehen. Erweist sich eine solche erweiterte Einziehung als unmöglich, weil die Anknüpfungstat nicht verfolgt oder verurteilt werden kann, sind die in dem Strafverfahren sichergestellten Gegenstände gleichwohl nach § 76a Abs. 4 StGB selbstständig einzuziehen. In dieser Systematik entstünde eine Lücke, würde man inkriminierte Vermögensgegenstände, die erst nach der Anknüpfungstat durch nicht aufklärbare rechtswidrige Taten erlangt wurden, von der erweiterten Einziehung nach § 73a Abs. 1 StGB ausnehmen.

3. Gegenstände des Täters oder Teilnehmers im Sinne des § 73a Abs. 1 StGB sind alle, die sich zum Zeitpunkt der Entscheidung des Gerichts im Vermögen des als solchen verurteilten Angeklagten befinden. Der Wortlaut umfasst daher auch solche Gegenstände, die dieser erst nach der Anknüpfungstat erlangt hat. Voraussetzung ist insoweit allein, dass das Gericht den Gegenstand seinem Vermögen zuordnet und die uneingeschränkte Überzeugung von der rechtswidrigen Herkunft gewinnt.

4. Die Vermögensabschöpfung ist keine Reaktion auf früheres normwidriges Verhalten des Betroffenen, son-

den Antwort auf eine gegenwärtige Störung der Vermögensordnung. Schon diese gegenüber den weiteren Rechtsfolgen der Tat eigenständige Stellung und Funktion des Rechtsinstituts sprechen dagegen, die erweiterte Einziehung von einem sachlichen oder zeitlichen Konnex zwischen Anknüpfungstat und Vermögenslage abhängig zu machen.

473. BGH 5 StR 436/24 – Urteil vom 26. März 2025 (LG Berlin I)

Einziehung (durch die Tat erlangter Vermögenswert; Betrug; Buchgeld; Faktische Verfügungsmöglichkeit; Konto).

§ 73 StGB; § 263 StGB

1. „Durch“ die Tat erlangt im Sinne des § 73 Abs. 1 StGB ist ein Vermögenswert, wenn er dem Täter oder Teilnehmer unmittelbar aus der Verwirklichung des Tatbestandes in irgendeiner Phase des Tatablaufs so zugeflossen ist, dass er dessen faktischer Verfügungsgewalt unterliegt. Kann der Tatbeteiligte im Sinne eines rein tatsächlichen Herrschaftsverhältnisses ungehinderten Zugriff auf den betreffenden Vermögensgegenstand nehmen, hat er faktische Verfügungsgewalt. Unerheblich ist deshalb, ob das Erlangte beim Täter oder Teilnehmer verbleibt oder ob und gegebenenfalls in welchem Umfang dieser eine unmittelbar aus der Tat gewonnene (Mit-)Verfügungsmacht später – etwa durch absprachegemäße Weitergabe an einen anderen – wieder aufgegeben hat.

2. Anders liegt es, wenn der Tatbeteiligte den Gegenstand nur transitorisch erhalten hat, weil er ihn kurzfristig weiterzuleiten hatte. Ein solcher transitorischer Besitz ist allerdings dann nicht anzunehmen, wenn der Tatbeteiligte den durch die Tat erlangten Gegenstand – ungeachtet einer Ablieferungspflicht und etwaiger engmaschiger telefonischen Kontrolle – über eine nicht unerhebliche Zeit unter Ausschluss der anderen Tatbeteiligten in seiner faktischen Verfügungsgewalt hält. Relevant sind also vor allem Dauer und Intensität des Besitzes sowie die tatsächliche Möglichkeit der Einflussnahme durch weisungsbefugte Hinterleute aufgrund ihrer Anwesenheit vor Ort. Ob die tatsächlichen Verhältnisse eine faktische Verfügungsgewalt des Täters belegen, obliegt in erster Linie der Wertung des Tatgerichts.

3. Geht es um den Zufluss aus Betrugstaten erlangter Gelder auf ein Konto, kommt es darauf an, ob der Täter faktisch über die aus den Überweisungen resultierenden Guthaben verfügen kann; da es sich beim Erlangen um einen tatsächlichen Vorgang handelt, sind die zivilrechtlichen Rechtsverhältnisse hierfür unerheblich.

431. BGH 2 StR 508/24 – Beschluss vom 14. Januar 2025 (LG Aachen)

Unterbringung in der Sicherungsverwahrung (Gefährlichkeitsprognose: zulässiges Verteidigungsverhalten).

§ 66 StGB

Zulässiges Verteidigungsverhalten darf weder hangbegründend noch als Anknüpfungspunkt für die Gefährlichkeit des Angeklagten verwertet werden. Wenn der Täter die ihm zur Last gelegte Tat leugnet, bagatellisiert oder einem anderen die Schuld zuschiebt, ist dies grundsätzlich

zulässiges Verteidigungsverhalten. Die Grenze zulässigen Verteidigungsverhaltens ist erst überschritten, wenn das Leugnen, Verharmlosen oder die Belastung des Opfers oder eines Dritten Ausdruck einer besonders verwerflichen Einstellung des Täters ist, etwa weil die Falschbelastung mit einer Verleumdung oder Herabwürdigung oder der Verdächtigung einer besonders verwerflichen Handlung einhergeht.

440. BGH 4 StR 122/24 – Beschluss vom 11. Februar 2025 (LG Paderborn)

Nachträgliche Anordnung der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung (Gefährlichkeitsprognose: Berücksichtigung von Verteidigungsverhalten).

§ 66b StGB

1. Im Erkenntnisverfahren ist es grundsätzlich zulässig, wenn der Angeklagte zu seiner Verteidigung die ihm zur Last gelegten Taten leugnet, bagatellisiert oder einem anderen die Schuld zuschiebt. Zulässiges Verteidigungsverhalten darf einem Angeklagten weder bei der Strafzumessung noch bei der Entscheidung über eine Strafaussetzung zur Bewährung oder über die Anordnung eines Berufsverbots zum Nachteil gereichen.

2. Auch bei der Entscheidung über eine Unterbringung des Angeklagten in der Sicherungsverwahrung darf zulässiges Verteidigungsverhalten weder hangbegründend noch als Anknüpfungspunkt für die Gefährlichkeit des Angeklagten verwertet werden.

3. Ist das Erkenntnisverfahren abgeschlossen, kommt der Gesichtspunkt zulässiger Verteidigung nicht in gleicher Weise zum Tragen. Die im Strafvollstreckungsverfahren ergehenden Entscheidungen haben vielmehr die rechtskräftigen Feststellungen zugrunde zu legen und hieran gerade auch ein für die Entscheidung in Betracht zu ziehendes Verhalten der verurteilten Person im Vollzug zu messen. Im Verfahren nach § 66b StGB ist es statthaft und sogar geboten, ein relativierendes Verhalten des Verurteilten im Vollzug als ungünstigen Prognosefaktor innerhalb der gemäß § 66b Satz 1 Nr. 2 StGB zu betrachtenden Entwicklung des Betroffenen in die gebotene Gesamtwürdigung einzubeziehen.

479. BGH 5 StR 720/24 – Urteil vom 27. Februar 2025 (LG Hamburg)

Anordnung der Sicherungsverwahrung gegen Erstserientäter (Hang; Fehlen von Vorstrafen; delinquenzfreie Zeiträume).

§ 66 StGB

1. Der Hang im Sinne des § 66 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 StGB bezeichnet einen eingeschlifften inneren Zustand, den den Täter immer wieder neue Straftaten begehen lässt. Ein Hang liegt danach bei demjenigen vor, der dauerhaft zur Begehung von Straftaten entschlossen ist oder aufgrund einer fest eingewurzelten Neigung immer wieder straffällig wird, wenn sich die Gelegenheit dazu bietet. Das Vorliegen eines solchen Hangs hat der Tatrichter unter sorgfältiger Gesamtwürdigung aller für die Beurteilung der Persönlichkeit des Täters und seiner Taten maßgebenden Umstände darzulegen. Diese Würdigung bedarf in den Fällen von § 66 Abs. 2 und 3 Satz 2 StGB, bei denen

Vortaten und Vorverbüßungen fehlen, besonderer Sorgfalt. Zu berücksichtigen ist auch die zeitliche Verteilung der Straftaten, wobei längere straffreie Zeiträume zwar im Grundsatz, aber nicht zwingend gegen einen Hang sprechen.

2. Wenn die formellen Voraussetzungen für die Anordnung der Maßregel gegen einen Ersttäter vorliegen, kann nach der Wertung des Gesetzgebers schon allein aus den abgeurteilten Taten ein Hang ableitbar sein; dem Fehlen von Vorstrafen kann dann kein großes Gewicht zugemessen werden. Die Vorschriften des § 66 Abs. 2 und 3 Satz 2, § 66a Abs. 1 und 2 StGB ermöglichen vielmehr neben der Verurteilung zur verwirkten Freiheitsstrafe bereits bei Erstserientätern die Verhängung unbefristeter Freiheitsentziehung in Sicherungsverwahrung zur Sicherung der Allgemeinheit vor gefährlichen Hangtätern.

486. BGH 6 StR 245/24 (alt: 6 StR 467/22) – Urteil vom 5. Februar 2025 (LG Braunschweig)

Besonders schwere Vergewaltigung (Strafzumessung: einverständliche Intimitäten vor und nach der Tat; Täter-Opfer-Ausgleich (Übernahme von Verantwortung: Gewaltdelikte, umfassendes Geständnis, eingeschränktes Geständnis).

§ 177 StGB; § 46a Nr. 1 StGB

Bei dem Täter-Opfer-Ausgleich bedarf es für die erforderliche Übernahme von Verantwortung zwar nicht stets, aber doch insbesondere bei Gewaltdelikten in aller Regel eines umfassenden Geständnisses. Sind für das Opfer aber nach gelungenen Ausgleichsbemühungen die strafrechtliche Ahndung und das Verteidigungsverhalten des Täters nicht mehr von besonderem Interesse, so steht ein nur eingeschränktes Geständnis, nach dem Sinn und Zweck der Regelung, der Anwendung des § 46a StGB nicht entgegen.

451. BGH 3 StR 12/25 – Beschluss vom 6. März 2025 (LG Krefeld)

Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus (Darstellungsanforderungen an die Gefährlichkeitsprognose); Strafzumessung bei verminderter Schuldfähigkeit.

§ 21 StGB; § 46 StGB; § 63 StGB; § 261 StPO

1. Die für eine Unterbringungsanordnung notwendige Gefahrenprognose ist auf der Grundlage einer umfassenden

Würdigung der Persönlichkeit des Täters, seines Vorlebens (namentlich Art, Häufigkeit und Rückfallfrequenz früherer Taten) sowie der von ihm begangenen Anlass-tat(en) zu entwickeln und hat sich darauf zu erstrecken, ob und welche rechtswidrigen Taten von dem Täter infolge seines Zustands drohen, wie ausgeprägt das Maß der Gefährdung ist und welches Gewicht den bedrohten Rechtsgütern zukommt.

2. Neben der konkreten Krankheits- und Kriminalitätsentwicklung sind die auf die Person des Täters und seine konkrete Lebenssituation bezogenen Risikofaktoren einzustellen, die eine individuelle krankheitsbedingte Disposition zur Begehung von Straftaten jenseits der Anlass-taten belegen können.

3. Das Tatgericht ist nicht nur zu einer sorgfältigen Prüfung der Anordnungsvoraussetzungen verpflichtet, sondern auch dazu, die wesentlichen Umstände in den Urteilsgründen so umfassend darzustellen, dass das Revisionsgericht in die Lage versetzt wird, die Entscheidung nachzuvollziehen.

4. Die Art der Tatausführung darf einem Angeklagten nur dann ohne Abstriche strafscharfend zur Last gelegt werden, wenn sie ihm in vollem Umfang vorwerfbar ist, was bei einer erheblich verminderten Steuerungsfähigkeit nicht der Fall ist. Da auch der im Sinne des § 21 StGB erheblich vermindert schuldfähige Täter für die von ihm begangene Tat in ihrer konkreten Ausgestaltung verantwortlich ist, bleibt für eine strafscharfende Berücksichtigung zwar durchaus Raum, jedoch nur nach dem Maß der geminderten Schuld.

487. BGH 6 StR 278/24 – Beschluss vom 2. Oktober 2024 (LG Regensburg)

Adhäsionsverfahren (Schmerzensgeld: Verzinsung [Verzinsung der Ersatzsumme, Verzug des Schuldners]).

§ 403 StPO; § 404 Abs. 2 StPO; § 849 BGB; § 286 Abs. 2 Nr. 4 BGB

1. § 849 BGB ist auf den Schmerzensgeldanspruch des durch eine Straftat Verletzten weder ausdrücklich noch entsprechend anwendbar.

2. § 286 Abs. 2 Nr. 4 BGB findet auf den Schmerzensgeldanspruch aus unerlaubter Handlung nach § 823 BGB weder unmittelbar noch entsprechend Anwendung.

Rechtsprechung

IV. Strafverfahrensrecht mit GVG

453. BGH 3 StR 249/24 – Urteil vom 6. März 2025 (LG Trier)

BGHR; absolute Revisionsgründe; Anwesenheit und Ablehnung eines Dolmetschers.

§ 185 Abs. 1 Satz 1 GVG; § 191 Satz 1 GVG; § 74 StPO;
§ 338 Nr. 5 StPO

1. Der absolute Revisionsgrund nach § 338 Nr. 5 StPO setzt voraus, dass die Hauptverhandlung in Abwesenheit einer Person stattgefunden hat, deren Anwesenheit das Gesetz vorschreibt. Hierzu gehört grundsätzlich auch ein Dolmetscher, wenn ein Angeklagter der deutschen Sprache nicht mächtig und daher die Zuziehung nach § 185 Abs. 1 Satz 1 GVG erforderlich ist. (Bearbeiter)

2. Hat ein gerichtlich bestellter Dolmetscher als solcher an der Verhandlung tatsächlich teilgenommen, ist seine Abwesenheit nicht deshalb zu fingieren, weil Ablehnungsgründe gegen seine Person vorgelegen haben. (BGHR)

476. BGH 5 StR 567/24 – Beschluss vom 27. März 2025 (LG Hamburg)

BGHR; Reichweite der gerichtlichen Anordnung der audiovisuellen Vernehmung eines Zeugen (mehrere Vernehmungen; gesamte Hauptverhandlung).
§ 247a Abs. 1 Satz 1 StPO

1. Zur Reichweite der gerichtlichen Anordnung der audiovisuellen Vernehmung eines Zeugen. (BGHR)

2. Ein Beschluss über die audiovisuelle Vernehmung nach § 247a Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1 StPO entfaltet regelmäßig Wirkung für alle während der Hauptverhandlung durchgeführten Vernehmungen der entsprechenden Person (hier: der Nebenklägerin). Der Wortlaut des § 247a Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1 StPO zielt nicht auf einzelne Vernehmungen oder Vernehmungsteile ab; die Regelung bezieht sich vielmehr allgemein auf den Umgang mit dem schutzbedürftigen Beweismittel. Eine begrenzte zeitliche Wirkung eines einmal gefassten Beschlusses, beispielsweise auch hinsichtlich einzelner Vernehmungstage, lässt sich der Vorschrift nicht entnehmen. (Bearbeiter)

3. Die Situation einer zweiten Vernehmung nach Entlassung des Zeugen in den Fällen des § 247a StPO ist eine andere als in den Fällen, in denen während der Vernehmungen gemäß § 247 Abs. 1 StPO der Angeklagte aus dem Sitzungszimmer entfernt oder gemäß §§ 171b f. GVG die Öffentlichkeit ausgeschlossen wird. Die Unterschiede in der Eingriffsintensität und der prozessualen Wirkung einer Anordnung nach § 247a Abs. 1 Satz 1 StPO erfordern es nicht, die für Maßnahmen nach §§ 171b f. GVG und § 247 StPO gebotene, strenger formalisierte Handhabung zu übertragen. (Bearbeiter)

409. BGH 1 StR 434/24 – Beschluss vom 1. April 2025 (LG Traunstein)

Besorgnis der Befangenheit (nicht offengelegte Rechtsgespräche des Gerichts mit der Staatsanwaltschaft außerhalb der Hauptverhandlung; Dokumentation der Gespräche in der Akte regelmäßig nicht ausreichend; Äußerungen des Tatgerichts zu den Erfolgsaussichten der Verfahrensrüge im Revisionsverfahren).
§ 24 Abs. 1, Abs. 2 StPO; § 260 StPO; § 212 StPO; § 202a StPO; Art. 6 EMRK

1. Einem Richter ist es nicht verwehrt, zwecks Förderung des Verfahrens mit den Verfahrensbeteiligten auch

außerhalb der Hauptverhandlung Kontakt aufzunehmen. Dabei hat er aber stets die gebotene Zurückhaltung zu wahren, um jeden Anschein der Parteilichkeit zu vermeiden. Ob ein Angeklagter aus der einseitigen Fühlungnahme des Gerichts mit einem anderen Verfahrensbeteiligten außerhalb der Hauptverhandlung eine Besorgnis der Befangenheit ableiten kann, hängt von den Umständen des Einzelfalles ab, unter anderem davon, ob er Grund zu der Annahme hat, ein solches Gespräch könne sich zu seinen Ungunsten auswirken.

2. Die Besorgnis der Befangenheit kann es insbesondere begründen, wenn der Vorsitzende einseitig mit dem Sitzungsvertreter der Staatsanwalt wesentliche Fragen des Falles in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht in einer Weise erörtert hat, die an sich der geheimen Kammerberatung vorzubehalten gewesen wäre, ohne dies sofort oder zumindest zeitnah gegenüber allen anderen Beteiligten offenzulegen.

3. In einem solchen Fall kann sich ein Berufsrichter im Regelfall auch nicht dadurch entlasten, dass er den betreffenden Schriftverkehr oder entsprechende Gesprächsvermerke zur Hauptakte nimmt. Denn es bleibt ungewiss, wann die anderen Verfahrensbeteiligten (erneut) die Hauptakten einsehen.

4. Es ist weder Aufgabe der Staatsanwaltschaft noch des Tatgerichts, die Erfolgsaussichten einer Verfahrensrüge zu würdigen. Tut dies ein Mitglied des Tatgerichts dennoch hinsichtlich der Rüge, ein gegen ihn gerichteter Befangenheitsantrag sei zu Unrecht abgelehnt worden, kann dies die Besorgnis der Befangenheit verstärken.

5. Der maßgebliche Begriff des § 24 Abs. 2 StPO ist die „Unparteilichkeit“. Das – durch eine dienstliche Erklärung vielleicht ausgeräumte – Festlegen auf eine Verurteilung ist nur ein – wenngleich gewichtiger – Unterfall für eine nicht mehr hinreichend anzunehmende Unparteilichkeit.

477. BGH 5 StR 576/24 – Urteil vom 12. März 2025 (LG Görlitz)

Verhängung der Strafe nach gescheitertem Verständigungsvorschlag (Geständnis; fehlende Zustimmung der Staatsanwaltschaft; keine informelle Verständigung; strafzumessungsrechtliche Kompetenz).
§ 257c StPO

1. Hält sich die durch ein Gericht verhängte Strafe im Rahmen eines Verständigungsvorschlages, dem die Staatsanwaltschaft nicht zugestimmt hat, so gilt: Allein dieser Umstand deutet nicht darauf hin, dass das Gericht nach durchgeführter Hauptverhandlung keine schuldangemessene Strafe bestimmt, sondern lediglich eine vorherige Zusage eingehalten hat. Dagegen spricht in einem solchen Fall schon, dass eine Verständigung gerade nicht zustande gekommen ist.

2. Lässt sich der Angeklagte einseitig auf einen gescheiterten Verständigungsvorschlag ein und gesteht, obwohl es zuvor nicht zu einer Verständigung nach § 257c StPO gekommen ist, stellt dies keine informelle oder illegale Absprache dar. Der Angeklagte genießt bei einem solchen Verhalten nicht den Schutz des § 257c Abs. 4 Satz 3 StPO;

er muss vielmehr mit einer Verwertung seines Geständnisses auch bei einer letztlich höheren Strafe rechnen. Bleibt das Gericht nach offener Mitteilung, welchen Wert es einem Geständnis einräumt, bei seiner Einschätzung angesichts unveränderter Sachlage, ist dies für sich gesehen nicht Ausdruck einer unzulässigen Selbstbindung, sondern einer fairen, konsequenten Verhandlungsführung und seiner strafzumessungsrechtlichen Kompetenz.

444. BGH 4 StR 329/24 – Beschluss vom 12. März 2025 (LG Essen)

Aufklärungsrüge (Aktenwidrigkeit der Urteilsgründe; Rekonstruktionsverbot); Beweisverwertungsverbot (fehlende audiovisuelle Aufzeichnung einer Beschuldigtenvernehmung; Ordnungsvorschrift, objektiv willkürliches Vorgehen); teilweise Verfahrensbeschränkung (Auswirkung auf den Strafausspruch).

§ 136 Abs. 4 Satz 2 Nr. 1 StPO; § 154a Abs. 2 StPO; § 244 Abs. 2 StPO

Die Verpflichtung zur audiovisuellen Aufzeichnung einer Vernehmung gemäß § 136 Abs. 4 Satz 2 Nr. 1 StPO ist eine bloße Ordnungsvorschrift. Ein Beweisverwertungsverbot kommt allenfalls bei einem bewussten Verstoß oder einem objektiv willkürlichen Vorgehen durch die Strafverfolgungsbehörden in Betracht.

474. BGH 5 StR 491/23 – Urteil vom 13. Februar 2025 (LG Hamburg)

Verwertung von Daten im Ausland erlangten Daten im Rahmen des sog. EncroChat-Komplexes (europäische Ermittlungsanordnung; Katalogtat; Beurteilungszeitpunkt; Verhältnismäßigkeit; Verwendungsbeschränkungen).

§ 261 StPO; Art. 6 Abs. 1 RL EEA

1. Verwendung und Verwertung von im Ausland erhobenen Daten (hier: aus dem sog. EncroChat-Komplex) sind nicht an speziellen Verwendungsbeschränkungen der deutschen Strafprozessordnung zu messen. Vielmehr ist lediglich den ihnen zugrundeliegenden Wertungen im Rahmen der Verhältnismäßigkeitsprüfung Rechnung zu tragen (vgl. BVerfG HRRS 2025 Nr. 1).

2. Voraussetzung für den Erlass einer Europäischen Ermittlungsanordnung ist u.a., dass die darin angegebene Ermittlungsmaßnahme „in einem vergleichbaren innerstaatlichen Fall unter denselben Bedingungen“ angeordnet werden könnte (Art. 6 Abs. 1 Buchst. b RL EEA). Diese Regelung verlangt indes nicht, dass der auf die Übermittlung bereits erhobener Daten gerichtete Erlass einer Europäischen Ermittlungsanordnung denselben materiellrechtlichen Voraussetzungen unterliegt, wie sie im Anordnungsstaat (hier: Deutschland) für die Erhebung der Beweise gelten. Es müssen lediglich die Voraussetzungen erfüllt sein, die nach dem Recht des Anordnungsstaates für die Übermittlung solcher Beweise für einen vergleichbaren innerstaatlichen Fall vorgesehen sind.

3. Wird ein später in die Hauptverhandlung eingeführter Beweis durch die deutschen Strafverfolgungsbehörden im Ermittlungsverfahren rechtmäßig gewonnen, muss er für die Überzeugungsbildung des Tatgerichts verwertet werden. Dies gilt auch, wenn sich die rechtliche Bewertung

der verfolgten Tat im Laufe des Verfahrens mit der Folge ändert, dass die rechtlichen Voraussetzungen für die Beweisgewinnung im Zeitpunkt der Hauptverhandlung nicht mehr vorliegen. Hängt die Rechtmäßigkeit für die Ermittlungsmaßnahme von dem Vorliegen des Verdachts für eine gesetzlich bestimmte Tat (sogenannte Katalogtat) ab, so setzt die Verwertung der durch sie gewonnenen tatsächlichen Erkenntnisse für die tatrichterliche Überzeugungsbildung aus dem Inbegriff der Hauptverhandlung nur voraus, dass die Beweise mit dem Verdacht der (Katalog-)Tat im Zusammenhang stehen.

480. BGH 5 StR 729/24 – Urteil vom 24. April 2025 (LG Kiel)

Beweisverwertungsverbot (Vernehmungsbegriff; Spontanäußerungen; vernehmungähnliche Situation; Gesundheitszustand); Beweiswürdigung beim Tötungsversuch (lebensgefährliche Gewalthandlung).

§ 136 StPO; § 136a StPO; § 261 StPO

1. Ein Verwertungsverbot aus § 136a Abs. 3 Satz 2, § 163a Abs. 3 Satz 2 StPO kommt nur bei Aussagen in Betracht, die der Beschuldigte in einer Vernehmung macht. Eine solche Vernehmung im Sinne der Strafprozessordnung liegt nur vor, wenn der Vernehmende der Auskunftsperson (also dem Beschuldigten, dem Zeugen oder dem Sachverständigen) in amtlicher Funktion gegenübertritt und in dieser Eigenschaft von ihr Auskunft (eine „Aussage“) verlangt. Daran fehlt es, wenn der Beschuldigte ausdrücklich darauf hingewiesen wird, dass er mit Rücksicht auf seinen Gesundheitszustand nicht vernommen wird, er aber gleichwohl ungefragte Aussagen im Rahmen einer rechtsmedizinischen Untersuchung bzw. der Spurensicherung tätigt.

2. Unter dem Gesichtspunkt der Selbstbelastungsfreiheit kann ein Verwertungsverbot für Aussagen gegeben sein, die der Beschuldigte in einer vernehmungähnlichen Situation macht. Vernehmungähnliche Situationen sind insofern dadurch gekennzeichnet, dass die Strafverfolgungsbehörden private oder verdeckt ermittelnde Personen veranlassen, den Beschuldigten gegen seinen Willen zu einer Selbstbelastung zu drängen und Äußerungen zum Tatgeschehen zu entlocken. Eine Verletzung der Selbstbelastungsfreiheit kommt in diesen Fällen insbesondere dann in Betracht, wenn der Beschuldigte sich zuvor auf sein Schweigerecht berufen hat und die Ermittlungsbehörden durch das heimliche oder täuschende Ausfragen versuchen, dem Beschuldigten Angaben zu entlocken, die sie in einer Vernehmung nicht erlangen konnten. Reine Spontanäußerungen unterliegen demgegenüber in dieser Hinsicht in der Regel keinem Verwertungsverbot.

456. BGH 3 StR 35/24 – Beschluss vom 5. März 2025

Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zur Nachholung einer Verfahrensrüge (erforderlicher Tatsachenvortrag); Aussetzung oder Unterbrechung der Hauptverhandlung; Aufklärungspflicht des Gerichts; Verbrechen gegen die Menschlichkeit durch Verfolgung (gesetzliche Bestimmtheit der Tathandlung des Verfolgens); mitgliederschaftliche Beteiligung an einer kriminellen oder terroristischen Vereinigung im Ausland

(tatbestandliche Handlungseinheit); rechtsstaatswidrige Verfahrensverzögerung im Revisionsverfahren.

§ 44 StPO; § 228 StPO; § 229 StPO; § 244 Abs. 2 StPO; § 345 StPO; § 46 Abs. 2 RVG; § 7 Abs. 1 Nr. 10 VStGB; Art. 103 Abs. 2 GG; § 129a StGB; 129b StGB; § 52 StGB; Art. 6 Abs. 1 Satz 1 EMRK

1. Eine Wiedereinsetzung aufgrund unzureichender Akteneinsicht setzt voraus, dass diese trotz angemessener Bemühungen unterblieben ist. Dabei kann es im Einzelfall eine naheliegende und sich aufdrängende Möglichkeit sein, bei dem Tatgericht nach den gesuchten Aktenteilen nachzufragen.

2. Im Hauptverfahren ist es Aufgabe des Gerichts, zur Erforschung der Wahrheit die Beweisaufnahme von Amts wegen auf alle Tatsachen und Beweismittel zu erstrecken, die für die Entscheidung von Bedeutung sind. Daher besteht grundsätzlich kein Raum, der Verteidigung durch Aussetzung oder Unterbrechung der Hauptverhandlung oder durch die Feststellung der Erforderlichkeit von Reisekosten gesonderte zeitliche oder finanzielle Ressourcen für eigene Ermittlungen zur Verfügung zu stellen. Vielmehr steht es ihr offen, die gerichtliche Aufklärungspflicht durch Anträge oder Anregungen zu aktualisieren sowie eine etwaige Verletzung der Pflicht in der Revision geltend zu machen.

3. Unabhängig davon sind dem Verteidiger eigene Ermittlungen nicht verwehrt. Allerdings besteht im Regelfall kein Grund, diese von Seiten des Gerichts zu unterstützen.

4. Der Wortlaut des § 7 Abs. 1 Nr. 10 VStGB lässt es zu, unter dem Verfolgen einer Gruppe auch solche Handlungen zu verstehen, die mit der entsprechenden Intention eine andere Person treffen. Anders als § 6 Abs. 1 Nr. 1 und 2 VStGB bezieht sich der Straftatbestand nicht ausdrücklich auf ein „Mitglied der Gruppe“. Nach der Rechtsprechung internationaler Strafgerichte, von der abzuweichen kein Anlass besteht, können zu der verfolgten Gruppe darüber hinaus auch solche Personen gezählt werden, die der Täter als dieser zugehörig ansieht.

427. BGH 2 StR 450/23 – Beschluss vom 30. Januar 2025 (LG Bonn)

Untersuchung des Angeklagten durch einen Sachverständigen (Unterbringung in der Sicherungsverwahrung; anfängliche Weigerung des Angeklagten; Befragung in der Hauptverhandlung; Auswirkungen einer unterbliebenen Untersuchung: Strafausspruch, Maßregeln).

§ 20 StGB; § 21 StGB; § 66 StGB; § 72 Abs. 1 Satz 2 StGB; § 246a Abs. 3 StPO

1. § 246a Abs. 3 StPO schreibt für den Fall, dass die Unterbringung eines Angeklagten in der Sicherungsverwahrung in Betracht kommt, zwingend nicht nur die Vernehmung eines Sachverständigen, sondern auch die Untersuchung des Angeklagten durch den Sachverständigen vor.

2. Der bloße Kontakt während der Hauptverhandlung, der Gelegenheit zur ausführlichen Befragung durch den Sachverständigen bietet, genügt hierfür nicht. Die Untersuchung muss „maßnahmespezifisch“ sein.

3. Weigert sich der Angeklagte, sich einer Exploration zu unterziehen, darf eine Untersuchung nur dann unterbleiben, wenn sie ohne seine Mitwirkung oder gegen seinen Widerstand kein verwertbares Ergebnis erbringen könnte.

428. BGH 2 StR 454/24 – Urteil vom 26. Februar 2025 (LG Limburg a. d. Lahn)

Rücktritt (versuchter Mord; Abgrenzung von beendeten und unbeendetem Versuch: Rücktrittshorizont, umgekehrte Korrektur des Rücktrittshorizonts, Verlassen des Tatorts; außertatbestandliche Zielerreichung); Beweiswürdigung (Sachverständiger: Abweichungen zwischen Sachverständigengutachten, Darstellungsanforderungen, Beruhen); Rechtsmittelbeschränkung (Schuldspruch und Maßregelanordnung).

§ 24 Abs. 1 Satz 1 StGB; § 63 StGB; § 261 StPO; § 267 StPO; § 337 Abs. 1 StPO; § 358 Abs. 2 Satz 3 StPO

1. Bei der Bewertung voneinander abweichender Gutachten ist erforderlich, dass das Tatgericht die wesentlichen Anknüpfungstatsachen und Darlegungen der Sachverständigen im Urteil wiedergibt. Es ist gehalten, die wesentlichen tatsächlichen Grundlagen, an die die Schlussfolgerungen eines Gutachtens anknüpfen, und die Schlussfolgerungen selbst wenigstens insoweit im Urteil mitzuteilen, als dies zum Verständnis der Gutachten und zur Beurteilung ihrer gedanklichen Schlüssigkeit für das Revisionsgericht erforderlich ist.

2. Für die Abgrenzung des unbeendeten vom beendeten Versuch und damit für die Anforderungen an die Rücktrittsleistung des Täters kommt es darauf an, ob der Täter nach der letzten von ihm konkret vorgenommenen Ausführungshandlung den Eintritt des tatbestandsmäßigen Erfolges für möglich hält (sog. Rücktrittshorizont). Wenn der Täter nach seinem Kenntnisstand nach der letzten Ausführungshandlung in zutreffender Einschätzung der durch die Tathandlung verursachten Gefährdung des Opfers oder in Verkennung der tatsächlichen Ungeeignetheit seiner Handlung den Erfolgseintritt für möglich hält, ist der Versuch beendet; rechnet der Täter dagegen nach der letzten Ausführungshandlung nach seinem Kenntnisstand (noch) nicht mit dem Eintritt des tatbestandsmäßigen Erfolges, und sei es auch nur in Verkennung der durch seine Handlung verursachten Gefährdung des Opfers, so ist der Versuch unbeendet, wenn die Vollendung aus der Sicht des Täters noch möglich ist.

3. Rechnet der Täter zunächst nicht mit einem tödlichen Ausgang, ist auch eine umgekehrte Korrektur des Rücktrittshorizontes möglich, wenn er in unmittelbarem zeitlichen und räumlichen Zusammenhang erkennt, dass er sich insoweit geirrt hat. In diesem Fall liegt ein beendeter Versuch vor.

439. BGH 4 StR 99/24 – Beschluss vom 26. Februar 2025 (LG Bochum)

Wiedereinsetzung in den vorigen Stand (Revisionseinlegungsfrist: Revisionseinlegung per Fax bei Störung des beA, zusätzliche Versäumung der Revisionsbegründungsfrist); Revisionseinlegung (Form: elektronische Übermittlung, unverzügliche Glaubhaftmachung einer technischen Störung).

§ 32d StPO; § 44 StPO; § 45 StPO; § 341 StPO

Bei Bewilligung der Wiedereinsetzung in den Stand vor Ablauf der Revisionseinlegungsfrist beginnt die Revisionsbegründungsfrist erst mit der Zustellung des die Wiedereinsetzung gewährenden Beschlusses zu laufen. Dies gilt auch für den Fall, dass das angefochtene Urteil bereits vollständig abgefasst und wirksam zugestellt worden ist.

446. BGH 4 StR 357/23 – Beschluss vom 25. März 2025 (LG Hagen)

Form der Revisionsbegründung (Einreichung durch Kanzleiangestellte; qualifizierte elektronische Signatur); Wiedereinsetzung in den vorigen Stand (Ergänzung von Verfahrensrügen; Heilung formaler Mängel in der Revisionsbegründung; rechtliches Gehör); rechtsstaatswidrige Verfahrensverzögerung (Kompensation durch Feststellung des Konventionsverstößes).

Art. 103 Abs. 1 Satz 1 GG; Art. 6 Abs. 1 EMRK; § 32a StPO; § 44 StPO; § 344 StPO; § 345 StPO

Das Rechtsinstitut der Wiedereinsetzung dient nicht dazu, formale Mängel in der Revisionsbegründung (§ 344 Abs. 2 Satz 2 StPO) zu heilen. Eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zur Nachholung einer Verfahrensrüge kommt daher nur in besonderen Prozesssituationen in Betracht, wenn dies zur Wahrung des Anspruchs des Beschwerdeführers auf rechtliches Gehör (Art. 103 Abs. 1 GG) unerlässlich erscheint.

435. BGH 2 ARs 1/25 2 AR 13/25 – Beschluss vom 13. Februar 2025

Zuständigkeitsbestimmung (Jugendrichter; teilweise Eröffnung der Hauptverhandlung bei verbundenen Anklagen; Zweckmäßigkeit).

§ 42 Abs. 3 JGG; § 12 Abs. 2 StPO

Ein Zuständigkeitswechsel nach § 42 Abs. 3 JGG setzt die vollständige Eröffnung des Hauptverfahrens durch das ursprünglich angegangene Gericht voraus. In das Recht der Staatsanwaltschaft, bis zu diesem Zeitpunkt ihre erhobene Anklage zurückzunehmen und andernorts anhängig zu machen, darf nicht durch gerichtliche Beschlüsse nach § 42 Abs. 3 JGG (oder § 12 Abs. 2 StPO) eingegriffen werden.

466. BGH StB 4-6/25 – Beschluss vom 20. März 2025 (Kammergericht)

Gegenvorstellung gegen Beschluss nach sofortiger Beschwerde gegen Ablehnung der Bestellung eines zusätzlichen (zweiten) Pflichtverteidigers.

§ 304 Abs. 4 Satz 1 StPO; § 304 Abs. 4 Satz 2 Hs. 2 Nr. 1 StPO; § 142 Abs. 3 Nr. 3 StPO; § 142 Abs. 7 Satz 1 StPO; § 144 Abs. 1 StPO

Die Abänderung einer gerichtlichen Entscheidung, die mit einem Rechtsmittel nicht angefochten werden kann, ist auch im Wege der Gegenvorstellung grundsätzlich nicht möglich. Eng begrenzte Ausnahmen gelten allenfalls zur Beseitigung anders nicht heilbarer unerträglicher Rechtsmängel oder besonders gravierender Verfahrensfehler.

Rechtsprechung

V. Wirtschaftsstrafrecht und Nebengebiete

470. BGH 5 StR 287/24 – Urteil vom 27. Februar 2025 (LG Leipzig)

BGHSt; faktische Geschäftsführung bei Firmenbestattungen (Mitglied des Vertretungsorgans; organotypische Tätigkeiten; tatsächliche Übernahme; Auftreten nach Außen; Gesamtbetrachtung; Insolvenzverschleppung; Bankrott).

§ 14 Abs. 1 Nr. 1 StGB; § 283 Abs. 1 StGB; 15a Abs. 4 Nr. 1, Abs. 1 InsO

1. Zur faktischen Geschäftsführung bei Firmenbestattungen. (BGHSt)

2. Nur die Mitglieder des Vertretungsorgans einer juristischen Person können Täter einer Insolvenzverschleppung nach § 15a Abs. 4 und Abs. 1 Satz 1 InsO sein und nur diesen wird die für einen täterschaftlichen Bankrott notwendige Schuldnerreignis der Gesellschaft nach § 14 Abs. 1 Nr. 1 StGB zugerechnet. Mitglied des Vertretungsorgans im Sinne dieser Vorschriften ist nicht nur der hierzu förmlich Bestellte, sondern auch derjenige, der diese Stellung faktisch übernommen hat. (Bearbeiter)

3. Ob eine Person aufgrund der faktischen Übernahme als Mitglied des Vertretungsorgans im Sinne der § 14 Abs. 1 Nr. 1 StGB und § 15a Abs. 1 Satz 1 InsO anzusehen ist, hängt nicht ohne Weiteres davon ab, ob eine Mehrzahl von „klassischen Merkmalen“ aus dem Kernbereich der Unternehmensleitung erfüllt sind. Es ist vielmehr schon im Ansatz verfehlt, die Subsumtion der konkreten Verhältnisse des Einzelfalles unter ein gesetzliches Tatbestandsmerkmal durch das schematische Abarbeiten eines Kriterienkatalogs zu ersetzen. (Bearbeiter)

4. Bei Unternehmen ohne werbende Aktivität ist eine Vertretung der Gesellschaft nach außen nicht ohne Weiteres eine zwingende Voraussetzung einer faktischen Organstellung. Die strafrechtliche Verantwortlichkeit faktischer Organe beruht nicht auf einem durch einen bestimmten Außenauftritt begründeten Rechtsschein, sondern auf der rein tatsächlichen Übernahme der Organstellung. Wenn die Gesellschaft überhaupt nur noch in geringem Maße oder gar nicht mehr am Rechtsverkehr teilnimmt, hat das Fehlen einer Vertretung nach außen nur sehr begrenzte

Aussagekraft. Die für werbende Unternehmen entwickelten Kriterien können nur eingeschränkt Anwendung finden, wenn der Unternehmenszweck nur noch in der Abwicklung der Geschäftstätigkeit besteht. (Bearbeiter)

5. Ob jemand die Rolle des Vertretungsorgans faktisch übernommen hat, kann nur im Rahmen einer Gesamtschau der konkreten Verhältnisse der jeweiligen Gesellschaft beurteilt werden, weshalb die Urteilsfeststellungen ein hinreichendes Bild von diesen ergeben müssen. (Bearbeiter)

406. BGH 1 StR 376/24 – Beschluss vom 28. November 2024 (LG Hagen)

Vorenthalten von Arbeitgeberbeiträgen (erforderlicher Zusammenhang zwischen dem Machen von unrichtigen oder unvollständigen Angaben und dem Vorenthalten; Verwenden von nachgemachten Belegen: Vorlage gegenüber der Einzugsstelle erforderlich); Umsatzsteuerhinterziehung (Verkürzung von Steuern bei Anmeldesteuern: erforderliche Feststellungen zum Vorliegen einer Steuervergütung).

§ 266a Abs. 2, Abs. 4 Nr. 2 StGB; § 370 Abs. 1 AO; § 168 Satz 2 AO

Soweit § 266a Abs. 2 StGB voraussetzt, dass der Taterfolg des Vorenthalts von Arbeitgeberbeiträgen zur Sozialversicherung durch die unrichtigen oder unvollständigen Angaben über sozialversicherungsrechtlich erhebliche Tatsachen oder das In-Unkenntnis-Lassen der Einzugsstelle über solche Tatsachen („dadurch“) eingetreten sein muss, ist nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs zwischen den das Unrecht des Tatbestands prägenden Tathandlungen und dem Vorenthalten als deren Folge keine strikte äquivalente Kausalität in dem Sinne erforderlich, dass der Arbeitgeber ohne die Tathandlung – also bei ordnungsgemäßen Angaben – die Beiträge gezahlt haben müsste. Der Zusammenhang ist vielmehr, wie im Fall des gleichlautenden § 370 Abs. 1 AO, funktional zu verstehen.

424. BGH 2 StR 21/25 – Beschluss vom 25. Februar 2025 (LG Rostock)

Konkurrenzen (räuberische Erpressung; Raub; mitbestrafte Vortat); Jugendstrafe (schädliche Neigungen: erhebliche Persönlichkeitsmängel, frühere eingestellte Verfahren, Rückfälligkeit; Schwere der Schuld: jugendspezifische Bestimmung; Strafzumessung: Erziehungsgedanke, Schwere der Schuld).

§ 249 StGB; § 250 StGB; § 255 StGB; § 17 Abs. 2 JGG; 18 Abs. 2 JGG

1. Schädliche Neigungen im Sinne von § 17 Abs. 2 Alt. 1 JGG können in der Regel nur angenommen werden, wenn erhebliche Persönlichkeitsmängel, aus denen sich eine Neigung zur Begehung von Straftaten ergibt, schon vor der Tat angelegt waren und im Zeitpunkt des Urteils noch gegeben sind und deshalb weitere Straftaten zu befürchten sind.

2. Der Schuldgehalt der Tat eines Jugendlichen ist jugendspezifisch zu bestimmen. Die Schwere der Schuld im Sinne des § 17 Abs. 2 Alt. 2 JGG bemisst sich nicht vorrangig nach dem äußeren Unrechtsgehalt der Tat und ihrer

Einordnung nach dem allgemeinen Strafrecht. Vielmehr ist in erster Linie auf die innere Tatseite abzustellen, also darauf, inwieweit sich die charakterliche Haltung und die Persönlichkeit des Täters sowie dessen Tatmotivation in vorwerfbarer Schuld niedergeschlagen haben. Der Unrechtsgehalt ist aber insofern von Belang, als aus ihm Rückschlüsse auf die innere Tatseite und damit die Schwere der Schuld gezogen werden können. Diese bemisst sich nach dem Gewicht der Tat und der persönlichkeitsbezogenen Beziehung des Täters zu dieser. Welche Bedeutung dabei den einzelnen Zumessungsgesichtspunkten zukommt, hängt vom Einzelfall ab. Das Tatgericht hat dazu eine umfassende Abwägung aller relevanten Umstände vorzunehmen.

3. Auch wenn eine Jugendstrafe wegen der Schwere der Schuld verhängt wird, ist bei der Bemessung der Jugendstrafe der das Jugendstrafrecht beherrschende Erziehungsgedanke (§ 2 Abs. 1, § 18 Abs. 2 JGG) vorrangig zu berücksichtigen. Grundsätzlich ist zwar die Bewertung des Ausmaßes des in einer Straftat hervorgetretenen Unrechts auch bei der Bestimmung der Höhe der Jugendstrafe zu beachten. Die Begründung darf aber nicht wesentlich oder gar ausschließlich nach solchen Zumessungserwägungen vorgenommen werden, die auch bei Erwachsenen in Betracht kommen. Die Bemessung der Jugendstrafe erfordert vielmehr von der Jugendkammer, das Gewicht des Tatunrechts gegen die Folgen der Strafe unter erzieherischen Gesichtspunkten abzuwägen. Die Urteilsgründe müssen daher in jedem Fall erkennen lassen, dass dem Erziehungsgedanken die ihm zukommende Beachtung geschenkt worden ist. Eine formelhafte Erwähnung der erzieherischen Erforderlichkeit der verhängten Jugendstrafe genügt insoweit nicht.

460. BGH 3 StR 452/24 – Beschluss vom 18. März 2025 (LG Kleve)

Mitgliedschaftliche Beteiligung an einer kriminellen Vereinigung (Beihilfetaten als vorgesehene Straftaten der Vereinigung); Straftaten nach dem KCanG.

§ 129 StGB; § 27 StGB; § 34 KCanG

Bei den Straftaten, auf deren Begehung Zweck oder Tätigkeit der Vereinigung gerichtet ist, kann es sich auch um Beihilfetaten handeln. Daher können der Verkauf und die Lieferung von speziell für professionelle Cannabisplantagen vorgesehenen Gegenständen im Einzelfall nicht lediglich „neutrale Handlungen“, sondern solche Beteiligungshandlungen darstellen, die gerade auf die Begehung von Straftaten gemäß § 34 KCanG abzielen.

399. BGH 1 StR 62/25 – Beschluss vom 3. April 2025 (LG Traunstein)

Unerlaubte Einfuhr von Betäubungsmitteln (Täterschaft; Konkurrenzverhältnis zum unerlaubten Handeltreiben: Verklammerung).

§ 29 Abs. 1 Nr. 1 StGB

Wer Betäubungsmittel selbst über die Grenze verbringt, ist grundsätzlich auch dann Täter der unerlaubten Einfuhr von Betäubungsmitteln, wenn er nur unter dem Einfluss eines Dritten in dessen Interesse handelt (vgl. BGHSt 38, 315).

Aufsätze und Anmerkungen

Der Tatbestandsirrtum des Gehilfen – mit Sonderregeln zum Vorsatz und zur Meistbegünstigung gegen das KCanG?

Zugleich Besprechung zum Beschluss BGH HRRS 2024 Nr. 1571

Von Professor Dr. Karsten Gaede, Wissenschaftlicher Mitarbeiter Felix Tim Fischer, Bucerius Law School, Hamburg

Wer die Rechtsprechung des BGH im Nachgang des am 1. April 2024 in Kraft getretenen Gesetzes zum Umgang mit Konsumcannabis vom 27. März 2024 zu Rate zieht, kann den Eindruck gewinnen, dass der BGH wenig geneigt ist, die Wirkungen dieses Gesetzes zu potenzieren. Die Folgen des KCanG werden eher auf das unbedingt Nötige¹ und nach Ansicht vieler nicht einmal hierauf begrenzt.² Erst jüngst hat sich das Gericht in Gestalt seines 2. Strafsenats etwa skeptisch gezeigt, aus der anhand des Anbaus von Cannabis geregelten Privilegierung Folgerungen für weitere Formen des Umgangs mit Betäubungsmitteln zu ziehen.³

Mittlerweile lässt sich aber auch bemerken, dass jedenfalls der 1. Strafsenat auch offen dafür ist, Rechtssätze des Allgemeinen Teils des Strafrechts auf eine Art und Weise zur Anwendung zu bringen, die ganz unabhängig von der Frage nach dem Sinn oder dem Unsinn der konkret unternehmen Legalisierung des Umgangs mit Cannabis Kritik verdient:

Der BGH hatte einen Fall zu beurteilen, in dem der Angeklagte wegen Beihilfe zum Handeltreiben mit Betäubungsmitteln in nicht geringer Menge hinsichtlich einer vor dem 1. April 2024 begangenen Tat verurteilt worden war. Ein anderweitig Verfolgter hatte nach den Feststellungen 202.191 Gramm (S-)Methamphetaminhydrochlorid mit einem Wirkstoffgehalt von 76,23 Prozent (S-)Methamphetaminbase von den Niederlanden nach Deutschland versteckt in einer Hydraulikpresse eingeführt, um es von dort nach Ausbau aus der Maschine „in den Osten“ zu transportieren und gewinnbringend weiterzuverkaufen. Der revidierende Angeklagte hat diesen Tatplan

unterstützt, indem er einen Stellplatz zum Ausbau der Betäubungsmittel zur Verfügung gestellt hat. Er empfing am Liefertag den Transporteur und überwachte die Abladung der Maschine, bis er von Observationskräften festgenommen wurde. Hierbei war dem Angeklagten nach den Feststellungen bewusst, dass er ein illegales Geschäft unterstützte. Konkret nahm er billigend in Kauf, dass sich in der Hydraulikpresse bis zu 50 Kilogramm Marihuanaabläuten befänden, was nicht den Tatsachen entsprach.

Zu diesem Fall machte der BGH geltend, dass der Meistbegünstigungsgrundsatz über § 354a StPO im Rahmen der Revision zu berücksichtigen sei und zu einer Verurteilung wegen Beihilfe zum Handeltreiben mit Cannabis führen müsse.⁴ Da der Umgang mit Konsumcannabis nun abschließend im KCanG geregelt sei, sei nach einem Gesamtvergleich der früheren und der späteren Rechtslage nicht § 29a Abs. 1 Nr. 2 BtMG, sondern § 34 Abs. 1 Nr. 4 KCanG maßgeblich.⁵ Weil sich der Vorsatz auf ein Handeltreiben mit Cannabis gerichtet habe, lasse sich nicht ohne weiteres an der objektiven Förderung der Tat hinsichtlich des (S-)Methamphetaminhydrochlorides anknüpfen. Zugleich hindere aber der Irrtum hinsichtlich des objektiv betroffenen Stoffes die Bestrafung wegen Beihilfe zum Handeltreiben mit Cannabis nicht. Denn zwischen den Tatbeständen des KCanG und denen des BtMG bestehe eine tatbestandliche Verwandtschaft dergestalt, dass eine Fehlvorstellung des Gehilfen über die Substanz, deren Umgangs wegen sich der Haupttäter strafbar macht, nicht zum Entfallen des Gehilfenvorsatzes führe.⁶ Schließlich sei die Bestrafung nach dem KCanG auch milder, da schon der Strafrahmen des § 34 Abs. 1 Nr. 4, Abs. 3 S. 2 Nr. 4 KCanG

¹ Siehe zur Bestimmung der nicht geringen Menge inzwischen alle Strafsenate des BGH: HRRS 2024 Nr. 521 Rn. 7 ff.; Nr. 754 Rn. 11 ff.; Nr. 791 Rn. 27 ff.; Nr. 890 Rn. 6; Nr. 1001 Rn. 8 ff.; Nr. 811 Rn. 10 ff.; Nachw. aus der oberlandesgerichtlichen Rspr. bei Schmidt, NJW 2024, 2965, 2969. Mit ähnlich restriktiven Tendenzen bei der Strafzumessung BGH HRRS 2024 Nr. 1106 Rn. 12 sowie bei der Einziehung BGH HRRS 2024 Nr. 918 Rn. 22 ff.

² Vgl. nur AG Aschersleben, Urt. v. 24.9.2024 – 2 Ds 275 Js 34057/22 (69/24), BeckRS 2024, 29884 Rn. 5 ff.; aus dem Schrifttum etwa Giannini/Mewes, NStZ 2024, 718 ff.; Pschorr, NJW 2024, 1968, 1972 („Kampfansage an den Parlamentsgesetzgeber“).

³ BGH HRRS 2025 Nr. 23 Rn. 13 ff.

⁴ BGH HRRS 2024 Nr. 1571 Rn. 3, 11 f.

⁵ Unter Verweis auf BT-Drs. 20/8704, S. 130.

⁶ BGH HRRS 2024 Nr. 1571 Rn. 6 ff.

geringer als derjenige des § 29a Abs. 1 Nr. 2 BtMG, §§ 27, 49 Abs. 1 StGB sei.⁷

Diese Fallbeurteilung vermag indes nicht zu überzeugen. Vielmehr besteht mit ihr die Gefahr, dass die Strafrechtsordnung aus der Bewältigung des KCanG im Allgemeinen fehlgehende Schlüsse ableitet: Nimmt man mit dem Beschluss des BGH an, dass der Angeklagte letztlich keine hinreichende Vorstellung davon hatte, dass es sich auch um (andere) Betäubungsmittel handeln könnte, ist der Rückgriff auf den Meistbegünstigungsgrundsatz zwar verständlich (dazu I.). Es geht aber nicht an, nach materiell vielleicht anziehenden, letztlich aber ungeschriebenen bleibenden Kriterien den gesetzlichen Bezugspunkt des Tatbestandsvorsatzes zu verleugnen (dazu II.). Überdies ließen sich die Folgen der Meistbegünstigung nicht wie geschehen über eine neue Subsumtionsregel auf eine vermittelnde Lösung eindämmen (dazu III.). Die Straflosigkeit hätte – will man keine Notwendigkeit für eine neue Hauptverhandlung erkennen – die gebotene Folge der Revision sein müssen.

I. Kein Vorstellungsbild hinsichtlich eines (anderen) Betäubungsmittels

Der BGH referiert die tatgerichtlichen Feststellungen zur subjektiven Tatseite nur knapp: Dem Angeklagten sei bewusst gewesen, ein illegales Geschäft des Mitangeklagten zu unterstützen, und er habe billigend in Kauf genommen, dass sich in der Hydraulikpresse bis zu 50 Kilogramm Marihuanablüten befänden.⁸ Daraus geht nicht hervor, ob überhaupt in Betracht kam, dass der Gehilfe auch den (Eventual-)Vorsatz gehabt haben könnte, einen Transport anderer Betäubungsmittel zu fördern. Auch in anderen Fällen dürfte die Aussage, man sei von einem Umgang mit Cannabis ausgegangen, angesichts der mildereren Strafvorschriften des KCanG mitunter den Verdacht einer Schutzbehauptung aufkommen lassen.

Sollte sich im Einzelfall nachweisen lassen, dass der Gehilfe doch die Möglichkeit erkannt und billigend in Kauf genommen hat, dass es sich um Betäubungsmittel i.S. des BtMG handelte, stellen sich die Folgeprobleme, mit denen sich der BGH zu befassen hatte, nicht mehr. Es handelt sich dann objektiv um eine Beihilfe zu einer Straftat nach den §§ 29 ff. BtMG, subjektiv handelt der Gehilfe mit Eventualvorsatz hinsichtlich einer solchen Haupttat. Regelmäßig wird es sich um einen Fall des *dolus alternativus* handeln, bei dem der Gehilfe die Vorstellung hat, es könne sich *entweder* um Cannabis *oder* um Betäubungsmittel handeln, und beide Fälle billigend in Kauf nimmt. Hätte man im hiesigen Fall einen solchen Alternativvorsatz nachweisen können, wäre er also wegen Beihilfe zum Handeltreiben mit Betäubungsmitteln in nicht geringer Menge zu verurteilen gewesen (§ 29a Abs. 1 Nr. 2 BtMG, § 27 Abs. 1

StGB). Da die versuchte Beihilfe straflos ist, stellte sich dann auch nicht das Problem, ob Tateinheitlich entsprechend der Alternativvorstellung eine versuchte Tat nach dem KCanG vorliegt.⁹

1. Nachweisanforderungen

Hinzuweisen ist insoweit auch auf weitere Entscheidungen zur Vorsatzfeststellung bei Betäubungsmitteldelikten. Der BGH hat insbesondere mehrmals ausgesprochen, dass ein Kurier, der sich zum Transport von Betäubungsmitteln bereit erklärt und weder auf die Menge des ihm übergebenen Rauschgifts Einfluss nehmen noch diese Menge überprüfen kann, in der Regel damit rechnen müsse, dass ihm mehr Rauschgift zum Transport übergeben wird, als man ihm offenbart hat. Dies gelte jedenfalls dann, wenn zwischen ihm und seinem Auftraggeber kein persönliches Vertrauensverhältnis besteht. Ist dem Gehilfen bei dieser Sachlage die Menge der Betäubungsmittel gleichgültig, so handelt er nach Auffassung des BGH mit bedingtem Vorsatz bezüglich der tatsächlich transportierten Gesamtmenge.¹⁰ Auch für die Vorsatzfeststellung hinsichtlich der Art des Betäubungsmittels hat die Rechtsprechung in einzelnen Fällen einen eher großzügigen Maßstab anerkannt; jedenfalls sind die Anforderungen nicht strenger als sonst beim *dolus eventualis*.¹¹ So hat der BGH etwa die Feststellung unbeanstandet gelassen, dass einem Angeklagten, der sich „seit Jahren in der Drogenszene aufhielt und dort [...] eingebunden war“, der Inhalt eines von einem Unbekannten ohne nähere Angaben überreichten Rauschgift-päckchens letztlich gleichgültig war, er also auch den Transport von Kokain statt Amphetamin billigend in Kauf nahm.¹²

Diese Beurteilung lässt sich indes jedenfalls nicht ohne Weiteres auf die Frage übertragen, ob jemand Vorsatz nur hinsichtlich eines Umgangs mit Cannabis oder auch hinsichtlich eines Umgangs mit Betäubungsmitteln gehabt hat. In den zuvor genannten Konstellationen wirkt sich die Vorstellung des Beteiligten über Art und Menge der Betäubungsmittel vorrangig auf die Strafzumessung und allenfalls noch auf das Vorliegen von Qualifikationen aus. Nach der gesetzgeberischen Entscheidung, den illegalen Umgang mit Cannabis nicht mehr dem BtMG zu unterstellen, sondern ihn abschließend im KCanG zu regeln, entscheidet die Vorstellung über die Art der Betäubungsmittel nun aber regelmäßig darüber, ob die deutlich milderen Strafrahmen (oder sogar Straffreiheit) nach dem KCanG eingreifen. Das spricht einerseits dafür, die Einlassung, man sei nur von einem Umgang mit Cannabis ausgegangen, einer strengen Plausibilitätskontrolle zu unterziehen. Andererseits ist der Rechtsanwender wegen der tatbestandlichen Trennung von Cannabis- und Betäubungsmitteldelikten stärker dazu angehalten, die Reichweite des Vorsatzes klar zu bestimmen und in der Beweiswürdigung überzeugend darzulegen. Letzteres gilt umso

⁷ BGH HRRS 2024 Nr. 1571 Rn. 10.

⁸ BGH HRRS 2024 Nr. 1571 Rn. 2.

⁹ Hierzu allg. BGH HRRS 2021 Nr. 145 Rn. 5 ff. m.z.N. zum Meinungsstand in der Literatur.

¹⁰ Zum Vorstehenden grdl. BGH NStZ 1999, 467; bestätigt in BGH HRRS 2017 Nr. 913 Rn. 8; 2019 Nr. 1180 Rn. 13 und zuletzt 2022 Nr. 356 Rn. 9.

¹¹ Hierzu näher *Oğlakcıoğlu*, Der Allgemeine Teil des Betäubungsmittelstrafrechts, 2013, S. 190 ff. und zu Irrtumsfällen S. 292 ff.

¹² BGH NStZ-RR 1997, 197, 198.

mehr, als der vom BGH in den vorgenannten Entscheidungen implizit bemühte Erfahrungssatz, dass ein Drogenkuriert regelmäßig von der Unzuverlässigkeit seiner Auftraggeber und einer größeren Tatdimension ausgehen müsse, schon für sich genommen an der Grenze zu einer unzulässigen normativ-kategorisierenden Vorsatzbetrachtung¹³ liegt.

Denkbar wären ferner Einschränkungen auf der voluntativen Seite auf Grund der neuen gesetzgeberischen Bewertung von Cannabis: Jedenfalls bei Akteuren, die nicht „in die Drogenszene eingebunden“ sind, könnte durchaus zu plausibilisieren sein, dass sie nur einen Umgang mit dem nunmehr teilweise legalen Cannabis in Kauf nehmen. Allerdings erscheinen solche Aussagen unglaubhaft, solange der Umgang mit Cannabis weiterhin überwiegend in der Hand des organisierten Betäubungsmittelhandels liegt. Insoweit wird man auch die Ergebnisse aus den geplanten Evaluationen des KCanG zu berücksichtigen haben. Ein erster Zwischenbericht zu den Auswirkungen auf die cannabisbezogene organisierte Kriminalität soll zum 1.4.2026 vorliegen (s. § 43 Abs. 2 S. 2 KCanG).

Klarzustellen ist schließlich noch, dass keine Fahrlässigkeitstat vorliegt. Zwar ist das fahrlässige Handeltreiben mit Betäubungsmitteln nach § 29 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 4 BtMG strafbar, nach allgemeinen Grundsätzen jedoch nicht die fahrlässige Beihilfe dazu. Die Tätigkeit des Angeklagten stellt sich als bloße Unterstützungshandlung zu einem Transport dar, die – ähnlich wie die Transportleistung selbst – den Anforderungen der Rechtsprechung an ein täterschaftliches Handeltreiben nicht genügt.¹⁴

2. Durchentscheidung durch den BGH

Vor diesem Hintergrund erscheint es – auch ohne die genauen tatgerichtlichen Feststellungen zu kennen – nachvollziehbar, dass der BGH die täterbegünstigende Annahme, der Angeklagte sei nur von einem Handeltreiben mit Cannabis ausgegangen, nicht hinterfragt. Doch wirft der Irrtum über die betroffene Betäubungsmittelart unter der neuen Rechtslage ggf. zusätzliche entscheidungserhebliche Fragen auf. Deshalb ist fraglich, ob der BGH den Schuldspruch selbst korrigieren durfte (§ 354a StPO i.V.m. § 354 Abs. 1 StPO analog) oder ob er die Sache nach § 354a i.V.m. § 354 Abs. 2 oder 3 StPO hätte zurückverweisen müssen. Letzteres ist geboten, wenn nach einer konkreten Betrachtungsweise nicht auszuschließen ist, dass sich die Gesetzesänderung auf die tatrichterliche Entscheidung ausgewirkt hätte.¹⁵ Nach der alten Rechtslage dürfte die Vorstellung des Gehilfen zur Betäubungsmittelart allenfalls für die Strafzumessung relevant gewesen sein. Daher kommt in Betracht, dass die tatgerichtlichen

Feststellungen zu der jetzt ungleich wichtigeren Vorsatzfrage anders hätten ausfallen können und dass unter den neuen Vorzeichen ein bedingter Vorsatz auch hinsichtlich anderer Betäubungsmittel zu bejahen sein könnte.¹⁶

Doch selbst wenn nach den Feststellungen ausschließlich eine Beihilfe zum Handeltreiben mit Cannabis in Betracht kam, ist durchaus fragwürdig, ob der BGH hier analog § 354a Abs. 1 StPO einfach durch Auswechslung der Strafvorschrift den Schuldspruch berichtigen durfte. Denn die Vorschriften des BtMG und die des KCanG stehen – wie noch unter II. zu zeigen sein wird – nicht in einem Stufenverhältnis (wie etwa Grunddelikt und Qualifikation). Auch handelt es sich nicht um eine eher wenig bedeutende Änderung der rechtlichen Einordnung (wie etwa zwischen Sachbetrug und Trickdiebstahl), sondern es besteht allenfalls eine „tatbestandliche Verwandtschaft“ bei freilich erheblich unterschiedlichem Unrechtsgehalt. Immerhin geht die „Herabstufung“ des Vorwurfs zur Beihilfe zu einer KCanG-Tat zugunsten des Angeklagten. Insoweit ergeben sich lediglich die allgemeinen methodischen Bedenken gegen Schuldspruchberichtigungen analog § 354 Abs. 1 StPO.¹⁷ Ergänzend ist anzumerken, dass auch die typisch erscheinende knappe Selbstversicherung des BGH, § 265 Abs. 1 StPO stehe einer Schuldspruchänderung nicht entgegen, „weil sich der Angeklagte nicht wirksamer als geschehen hätte verteidigen können“, im Licht der hier zu unterbreitenden inhaltlichen Anmerkungen doch allzu floskelhaft wirkt.¹⁸

II. Unbeachtliche Irrtümer über einen zum gesetzlichen Tatbestand gehörenden Umstand?

Da der BGH keinen Vorsatz für Beihilfehandlungen zu einem Handeltreiben mit Betäubungsmitteln erkennt, stellt sich die Frage, wie sich die Inkongruenz von objektivem Handeltreiben mit Betäubungsmitteln und subjektiver Vorstellung von einem Handeltreiben mit Cannabis auswirkt. Der BGH hält sie für unbeachtlich: Wenn dem Gehilfen eine aktuelle Vorstellung davon fehlt, dass die Haupttat ein Handeltreiben mit Betäubungsmitteln darstellt, soll er entsprechend seiner subjektiven Vorstellung, dass er Beihilfe zu einem Handeltreiben mit Cannabis leistet, zu bestrafen sein. Wäre der Fall ohne den Einfluss des KCanG zu beurteilen gewesen, hätte sich weiter eine Beihilfestrafbarkeit nach BtMG ergeben, weil § 16 Abs. 1 S. 1 StGB nicht zur Anwendung kommen soll. Unter Berücksichtigung des KCanG soll lediglich über § 2 Abs. 3 StGB die Verlagerung auf das KCanG eintreten.

¹³ Vgl. hierzu allg. Gaede, in: Matt/Renzikowski, 2. Aufl. (2020), § 15 Rn. 8; eingehend Puppe, in: NK-StGB, 6. Aufl. (2023), § 15 Rn. 23 ff.; s. aber auch zur Praxis Pätzak, in: Pätzak/Fabricsius, BtMG, 11. Aufl. (2024), § 30 Rn. 132.

¹⁴ Vgl. etwa BGHSt 50, 252 (GSSt) = HRRS 2005 Nr. 871; BGHSt 51, 219 = HRRS 2007 Nr. 337; m.w.N. Pätzak, in: Pätzak/Fabricsius, BtMG, 11. Aufl. (2024), § 29 Rn. 399 ff.

¹⁵ M.w.N. Franke, in: Löwe-Rosenberg, StPO, 26. Aufl. (2013), § 354a Rn. 12.

¹⁶ Vgl. BGH StV 2003, 166, 167: Hier hatte der BGH einen Schuldspruch wegen Begünstigung aufzuheben, weil die

Vortat (§ 180a Abs. 1 Nr. 2 StGB a.F.) nachträglich straffrei gestellt wurde. Er hielt aber eine Verurteilung wegen Begünstigung zu einer anderen Vortat noch für möglich und verwies die Sache daher zurück.

¹⁷ Hierzu etwa Knauer/Kudlich, in: MüKo-StPO, 2. Aufl. (2024), § 354 Rn. 57 ff.; zu den allg. methodischen Problemen ebd., Rn. 49 ff. m.w.N.; Wohlers, in: SK-StPO, 5. Aufl. (2018), § 354 Rn. 21 f. m.w.N.; zur verfassungsgerichtlichen Akzeptanz siehe aber BVerfG (K) NStZ 2001, 187, 188.

¹⁸ Vgl. allg. zur Anwendung von § 265 StGB in Cannabis-Fällen Winkler, StraFo 2024, 407, 410 ff.

Die Tragweite dieser Thesen ist bemerkenswert: Der 1. Strafsenat hält es offenbar für recht unproblematisch, das mangelnde Vorstellungsbild von einer bestimmten, objektiv vorliegenden Tat durch das Vorstellungsbild von einer anderen, imaginierten Tat zu ersetzen. All dies dient dazu, die unerwünschte Folge zu vermeiden, dass der Gehilfe sonst wegen der Straflosigkeit einer versuchten Beihilfe freizusprechen gewesen wäre.

Diese Mosaikbetrachtung begründet der BGH ausgehend von seinem allgemeinen Maßstab zum Gehilfenvorsatz: Zwar müsse der Gehilfe Vorsatz hinsichtlich der Vollendung einer vorsätzlich begangenen Haupttat aufweisen. An die Konkretisierung seines Vorstellungsbildes seien aber regelmäßig geringere Anforderungen zu stellen als bei der Anstiftung. Denn der Gehilfe müsse keine bestimmte Tat anstreben, sondern erbringe nur einen losgelösten Beitrag, von dem er lediglich erkennen und billigend in Kauf nehmen müsse, dass dieser Beitrag sich als unterstützender Bestandteil in einer Straftat manifestieren wird. Es genüge daher, wenn der Gehilfe „die wesentlichen Merkmale der Haupttat, insbesondere ihre Unrechts- und Angriffsrichtung, erkennt“. Deshalb lasse auch eine „andere rechtliche Einordnung“ der Tat durch den Gehilfen seinen Vorsatz unberührt, solange er sich nicht eine grundsätzlich andere Tat vorstellt. Zwischen vorgestellter und tatsächlich begangener Tat müsse mithin eine „tatbestandliche Verwandtschaft“ bestehen.¹⁹

1. „Tatbestandliche Verwandtschaft“ als Kriterium?

Das zentrale Kriterium für die Frage, ob eine Abweichung der tatsächlich begangenen Haupttat von der Vorstellung des Gehilfen dessen Vorsatz ausschließt, soll sonach die „tatbestandliche Verwandtschaft“ zwischen der vorgestellten und der begangenen Haupttat sein.

Der 1. Strafsenat begründet dies mit der etwas irreführenden Formulierung, dass auch eine andere „rechtliche Einordnung der Tat“ durch den Gehilfen seinen Vorsatz unberührt lasse. Dass die rechtliche Bewertung des Sachverhalts für den Tatbestandsvorsatz jenseits einzelner normativer Tatbestandsmerkmale irrelevant ist, trifft wegen § 17 StGB selbstverständlich zu. Der BGH meint hier aber nicht diesen trivialen Grundsatz, sondern vielmehr, dass auch ein Vorsatz, der sich auf einen anderen Sachverhalt bezieht, ausreicht, solange vorgestellter und tatsächlicher Sachverhalt rechtlich ähnlich zu bewerten sind. Damit entfernt er sich schon weiter von der gesetzlichen Ausgangslage der §§ 16 Abs. 1 S. 1, 27 Abs. 1 StGB. Danach muss der Gehilfe nämlich zumindest im Ausgangspunkt die Verwirklichung eines *Sachverhalts* in seine Vorstellung aufnehmen, der *unter den jeweiligen Tatbestand* fällt.

Gerade weil die Beihilfe auch tatferne Förderungshandlungen umfassen kann, stellt sich aber die Frage, wie weit

sich die Vorstellung des Gehilfen von der tatsächlich begangenen Haupttat entfernen darf. Das StGB enthält dafür im Kern zwei Leitlinien: *Zum einen* ist die Teilnahme nach den §§ 26 ff. StGB (limitiert) akzessorisch konzipiert. Der Teilnehmer muss deshalb objektiv wie subjektiv an einer *bestimmten gesetzlich ausgeprägten Haupttat* und nicht nur an irgendeinem strafbaren Verhalten mitwirken. Auch der 1. Strafsenat erkennt diese Prämisse (verbal) an, indem er impliziert, dass der Vorsatz entfällt, wenn sich der Gehilfe eine „grundsätzlich andere Tat“ vorstellt.²⁰ *Zum anderen* ist die versuchte Beihilfe im Gegenschluss aus § 30 Abs. 1 StGB straflos.

Ausgehend von diesen beiden gesetzgeberischen Grundentscheidungen ist zwischen mehreren Fallgruppen zu unterscheiden:

a) Irrtum über Ausführungsmodalitäten innerhalb eines Tatbestandes

Verwirklicht der Haupttäter lediglich eine andere Ausführungsmodalität innerhalb eines Tatbestandes, der mehrere Varianten aufweist, ist die Abweichung regelmäßig unbeachtlich, weil der Gesetzgeber selbst eine Grundlage für eine verallgemeinernde Bewertung zur Verfügung stellt, indem er verschiedene nach dem Gesetz gleich bewertete Tatmodalitäten nebeneinanderstellt.²¹ Beispielsweise macht sich wegen Beihilfe zum Hausfriedensbruch strafbar, wer davon ausgeht, einen Täter beim widerrechtlichen Eindringen in eine Wohnung zu unterstützen, auch wenn es sich tatsächlich um einen Geschäftsraum handelt.²²

Wie weit der Kreis der austauschbaren Ausführungsmodalitäten zu ziehen ist, kann im Einzelfall fraglich sein. So ist etwa bei langen Tatbestandskatalogen des Nebenstrafrechts wie in § 34 Abs. 1 KCanG zweifelhaft, ob alle Begehungsmodalitäten derart vergleichbar sind, dass eine Inkongruenz von Teilnehmervorstellung und tatsächlich begangener Haupttat unbeachtlich ist. Im Fall des § 34 KCanG zeigt sich dies auch daran, dass die dort genannten Tatvarianten zwar den gleichen Strafrahmen aufweisen, Versuchsstrafbarkeit, Regelbeispiele für besonders schwere Fälle, Qualifikationen und Fahrlässigkeitsstrafbarkeit jedoch wiederum differenzierend an verschiedene Varianten des Abs. 1 anknüpfen (§ 34 Abs. 2 bis 5 KCanG). Phänomenologisch und psychologisch dürften sich zudem etwa eine Beihilfe zum illegalen Anbau und eine Beihilfe zum Verabreichen von Cannabis (§ 34 Abs. 1 Nr. 2 bzw. Nr. 9 KCanG) derart unterscheiden, dass man ihnen keinen vergleichbaren Unrechtsgehalt beimessen kann und eine Abweichung zwischen Teilnehmervorstellung und Haupttat beachtlich sein muss.²³

An dieser Stelle kommt es darauf allerdings auch nicht an, da das Handeltreiben mit Cannabis und das Handeltreiben mit Betäubungsmitteln schon mangels gemeinsamer Regelung keine austauschbaren Tatvarianten sind.

¹⁹ Zum Vorstehenden BGH HRRS 2024 Nr. 1571 Rn. 7.

²⁰ Vgl. BGH HRRS 2024 Nr. 1571 Rn. 7.

²¹ *Ingelfinger*, Anstiftersvorsatz und Tatbestimmtheit, 1992, S. 102 f.; *Roxin*, AT II (2003), § 26 Rn. 113; enger wohl *Hojer*, in: SK-StGB, 10. Aufl. (2025), § 27 Rn. 38, der verlangt,

dass der Gehilfe die Abweichung in der Unrechtsquantität voraussehen konnte.

²² Beispiel nach *Ingelfinger*, Anstiftersvorsatz und Tatbestimmtheit, 1992, S. 102 f.

²³ Vgl. für nähere Maßstäbe *Ingelfinger*, Anstiftersvorsatz und Tatbestimmtheit, 1992, S. 102 f.

b) Irrtum innerhalb von Stufenverhältnissen

Ein weiterer weitgehend anerkannter Fall, in dem ein Exzess des Haupttäters nicht zur Straflosigkeit des Gehilfen führt, ist der, dass zwischen vorgestellter und tatsächlich begangener Tat ein Stufenverhältnis besteht. Wenn der vom Haupttäter verwirklichte Tatbestand ein *plus* oder ein *minus* zu dem vom Gehilfenvorsatz umfassten Tatbestand darstellt, ist wegen Beihilfe zu dem weniger schweren Delikt zu bestrafen.²⁴ Wer beispielsweise einem Täter eine Waffe beschafft und davon ausgeht, dass diese zu einem Diebstahl mit Waffen (§ 244 Abs. 1 Nr. 1 lit. a Var. 1 StGB) verwendet werden soll, macht sich wegen Beihilfe zum Diebstahl mit Waffen strafbar, wenn der Täter tatsächlich einen schweren Raub (§ 250 Abs. 1 Nr. 1 lit. a Var. 1 StGB) begeht.²⁵

Ein solches Stufenverhältnis kann jedenfalls logischer Art sein, d.h. im Verhältnis von Grunddelikt und Qualifikation bzw. Privilegierung. Auf Grundlage der Rechtsprechung, nach der § 249 Abs. 1 StGB nur ein Spezialfall von §§ 253 Abs. 1, 255 StGB ist, liegt hierin bereits die Lösung für den Fall, dass der Gehilfe einen Raub zu fördern meint, tatsächlich aber eine räuberische Erpressung vorliegt.²⁶ Nicht vollständig geklärt scheint hingegen, ob auch die aus der Dogmatik des Zweifelssatzes bekannte Fallgruppe des normativ-ethischen Stufenverhältnisses umfasst ist, bei der zwar kein Spezialitätsverhältnis besteht, aber doch quantitativ abgestufte Unrechtsalternativen vorliegen.²⁷ Dies betrifft etwa zusammengesetzte Tatbestände wie das oben genannte Beispiel von Diebstahl und Raub²⁸ sowie als Auffangtatbestände konzipierte Normen wie § 323a StGB²⁹.

Vor diesem Hintergrund müsste man sich fragen, ob zwischen den Strafvorschriften des BtMG und denen des KCanG ein solches Stufenverhältnis besteht. *Lichtenthäler* meint, dass der 1. Strafsenat implizit ein solches Stufenverhältnis konstruiert. Es verbiete sich aber mit Blick auf das Bestimmtheitsgebot, Cannabis wie ein *minus* zu einem Betäubungsmittel zu behandeln. Zwar ließe sich der Fall nach seiner Meinung über § 16 Abs. 2 StGB lösen, wenn der Gesetzgeber die Strafvorschriften zum Umgang mit Cannabis als Privilegierung im BtMG ausgestaltet hätte. Da dies aber nicht der Fall sei, laufe die Ansicht des 1. Strafsenates auf eine täterbelastende analoge Anwendung von § 16 Abs. 2 StGB hinaus.³⁰

Diese Kritik trifft wegen der gesetzgeberischen Konzeption, Cannabis einem Sonderregime zu unterwerfen (näher dazu unter II. 2.), in der Sache zu. Indes ergeben sich aus dem Beschluss weder terminologisch noch inhaltlich Anhaltspunkte dafür, dass der 1. Strafsenat das Bestehen eines Stufenverhältnisses behauptet oder impliziert. Er spricht lediglich von „tatbestandlicher Verwandtschaft“ und verwendet damit ein weniger voraussetzungsreiches Kriterium. Seine Begründung verweist auch nicht auf ein logisches oder normatives Verhältnis zwischen KCanG und BtMG, sondern vor allem auf Übereinstimmungen in Gesetzeszweck und Regelungstechnik.³¹ Zur Begründung eines Stufenverhältnisses wäre dies von vornherein untauglich, sodass man dem BGH eine entsprechende These schwerlich zuschreiben kann. Richtig an der Kritik bleibt gleichwohl, dass der BGH für seine Position keine gesetzliche Anknüpfung in § 16 StGB vorweisen kann. Es liegt jedoch eher eine teleologische Reduktion des § 16 Abs. 1 S. 1 StGB vor als eine analoge Anwendung des § 16 Abs. 2 StGB.

c) Irrtum im Rahmen einer „tatbestandlichen Verwandtschaft“?

Auf der Linie des BGH soll nun aber sogar ein Irrtum unbeachtlich bleiben können, wenn sich die Vorstellungen im Rahmen einer sog. tatbestandlichen Verwandtschaft bewegen. Dass gerade bei der Entscheidung über eine Kriminalisierung auch eine vergleichende Betrachtung erforderlich ist, welche innerhalb möglicher Deliktsfamilien eine systematische Betrachtung nahelegt, ist zwar eine anziehende Vorstellung.³² Es ist aber zu zeigen, dass in einem strafausdehnenden materiell-rechtlichen Rückgriff auf eine Deliktsverwandtschaft kein Segen liegt:

aa) Rechtsprechungsentwicklung

Den Begriff der „tatbestandlichen Verwandtschaft“ hat der BGH, soweit ersichtlich, erstmals in einer Entscheidung von 2014 verwendet. Der 3. Strafsenat ließ in diesem Beschluss eine Verurteilung wegen Beihilfe zur vorsätzlichen unerlaubten gewerbsmäßigen Ausfuhr (§ 18 AWG n.F.) von Spezialventilen für das iranische Nuklearprogramm unbeanstandet. In diesem Fall hatte das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) den Haupttäter auf Genehmigungs- und Unterrichtungspflichten

²⁴ Vgl. *Hoyer*, in: SK-StGB, 10. Aufl. (2025), § 27 Rn. 38; vgl. auch *Roxin*, AT II (2003), § 26 Rn. 115.

²⁵ Vgl. RGSt 67, 343 ff. (zu § 243 Abs. 1 Nr. 5 StGB a.F.).

²⁶ *Joecks*, in: MüKo-StGB, 3. Aufl. (2017), § 27 Rn. 101; die Rechtsprechung nennt diesen Grund allerdings nicht, vgl. etwa BGHR StGB § 27 Abs. 1 Vorsatz 7.

²⁷ Näher dazu allg. *Baumann/Weber/Mitsch/Eisele*, AT, 13. Aufl. (2021), § 28 Rn. 13 ff., 22 ff.

²⁸ Das RG scheint dies zu bejahen, spricht allerdings nur davon, dass Raub und Diebstahl „in ihrem äußeren Verlauf“ und „ihrem Wesen nach“ nicht andere Taten seien (RGSt 67, 343, 344).

²⁹ Str., a.A. etwa OLG Karlsruhe NJW 2004, 3356, 3357; m.w.N. *F. Fischer*, in: *Wegner/Zech/Krüger/Wenglarczyk*, Studienbuch Strafrecht BT I, 2024, § 39 Rn. 21.

³⁰ Zum Vorstehenden *Lichtenthäler*, FD-StrafR 2024, 826554.

³¹ Vgl. BGH HRRS 2024 Nr. 1571 Rn. 8.

³² Angesichts der Parallelen zwischen BtMG- und KCanG-Strafvorschriften kann man auch von einer Deliktsfamilie sprechen. Die Mitglieder einer solchen Deliktsfamilie zeichnen sich dadurch aus, dass sie ein gemeinsames Rechtsgut gegen ähnliche Angriffsweisen schützen, aber nicht notwendig in der Deliktsstruktur übereinstimmen oder in einem Spezialitätsverhältnis stehen. Zudem können sie über mehrere Gesetze verteilt sein. Beispiele bilden die Betrugsdelikte i.w.S. (§§ 263 ff. StGB, § 370 AO etc.), die Anschlussdelikte (etwa § 259 StGB und § 374 AO) und das Insolvenzstrafrecht (siehe zur Figur der Deliktsfamilie und zum Vorstehenden *Gaede*, *Der Steuerbetrug*, 2016, S. 230 ff., 244 f.). Es liegt daher durchaus nahe, das Verhältnis zwischen KCanG und BtMG auch unter dem Aspekt einer möglichen normativen Verwandtschaft zu durchdenken. Allerdings kann die von Rechtsanwendern vollzogene Kreation einer dogmatischen Figur nicht das Gesetzlichkeitsprinzip und hier die §§ 16 Abs. 1 S. 1 und 27 StGB aushebeln.

hingewiesen, woraufhin dieser durch unwahre Angaben einen Nullbescheid erwirkte, nach dem die beantragte Ausfuhr nicht genehmigungspflichtig sei. Den Gehilfen war unbekannt, dass es eine Unterrichtung gegeben hatte und der Haupttäter schon deshalb einer Ausfuhrgenehmigung bedurfte. Sie wussten jedoch, dass die Ausfuhr der Ventile verboten war, eine Genehmigung bei Kenntnis des wahren Sachverhalts niemals erteilt worden wäre und der Haupttäter seinen Mitwirkungspflichten als Ausführer vorsätzlich zuwiderhandelte. Der BGH hielt diese Verstöße für tatbestandlich dergestalt miteinander verwandt, dass die Abweichungen zwischen der Gehilfenvorstellung und der Haupttat unbeachtlich seien.³³

In einer Entscheidung von 2023 hat der 2. Strafsenat hingegen eine „tatbestandliche Verwandtschaft“ abgelehnt. Hier war der Gehilfe davon ausgegangen, die Begehung eines Mehrwertsteuerbetrugs hinsichtlich einer Holzladung zu unterstützen, in Wahrheit waren aber große Mengen an Betäubungsmitteln in der Ladung versteckt.³⁴ Eine Strafbarkeit wegen Beihilfe zum Handelstreiben mit Betäubungsmitteln in nicht geringer Menge scheiterte am fehlenden Vorsatz bezüglich der Haupttat; die versuchte Beihilfe zum Mehrwertsteuerbetrug war straflos.

Die Judikatur zur „tatbestandlichen Verwandtschaft“ zwischen vorgestellter und begangener Haupttat ist damit bisher vereinzelt geblieben. Bereits zuvor hatte die Rechtsprechung jedoch in der Sache ähnliche Kriterien angewandt, ohne von einer „tatbestandlichen Verwandtschaft“ zu sprechen. Zentral ist in diesen Entscheidungen vielmehr die – auch in den jüngeren Entscheidungen zur „tatbestandlichen Verwandtschaft“ aufgegriffene – These, dass Haupttäter und Gehilfe die Haupttat rechtlich nicht gleich einordnen müssten. Diese geht zurück auf die Entscheidung RGSt 67, 343. Im zugrundeliegenden Fall hatte der Gehilfe dem Täter einen Revolver zur „Ausführung eines rechtswidrigen Angriffs gegen fremdes Vermögen“ ausgehändigt, aber nicht damit gerechnet, dass der Täter damit einen Raub oder eine räuberische Erpressung versuchen würde. Das RG bestätigte die Verurteilung wegen Beihilfe zum versuchten schweren Diebstahl. Es komme nicht darauf an, „ob die Haupttat ihrer rechtlichen Beurteilung nach dieselbe ist, die sich der Hilfeleistende vorstellt; sie muss sich nur in ihrem äußeren Verlauf im wesentlichen [sic] mit der decken, deren Begehung der Gehilfe fördern will; sie darf nicht ihrem Wesen nach eine andere sein“. Daneben stellt das RG aber auch vertiefende Erwägungen zum systematischen (Stufen-)Verhältnis von Raub und Diebstahl an und rekurriert nicht allein auf eine „Verwandtschaft“.³⁵

Diese Linie hat der 5. Strafsenat des BGH in einem Urteil von 1957 weitergeführt.³⁶ Er erklärte, dass wegen Beihilfe zum Betrug strafbar sei, wer in der Vorstellung, einen Betrug zu fördern, zu einer Erpressung Hilfe leistet, jedenfalls wenn die Drohung des Haupttäters auf einer Täuschung beruht. Der Senat argumentierte hier, dass die Täuschung zwar hinsichtlich der Strafbarkeit des Haupttäters in der Drohung aufgehe, sodass allein eine Erpressung und nicht zugleich ein Betrug vorliege. Sehe man von der Drohung ab, bleibe aber die Täuschung und damit ein Betrug übrig. Zudem sei dieser mit geringerer Strafe bedroht als die Erpressung.³⁷

In einer späteren Entscheidung verzichtete der 1. Strafsenat auf derartige Begründungen gänzlich und stellte schlicht fest, dass etwa Raub und räuberische Erpressung „keine grundsätzlich anderen Taten“ seien.³⁸ Auch jüngst hat der 2. Strafsenat den Umstand eng beieinander liegender Sachverhalte auf der Grenzlinie zwischen Diebstahl und Betrug ohne nähere Erläuterung ins Feld geführt.³⁹

Schließlich hatte der 3. Strafsenat 2011 einen Fall zu entscheiden, in dem der Haupttäter einen Betrug zum Nachteil eines Telefonnetzanbieters beging, indem er mit diesem einen „Voice-Reseller-Vertrag“ über einen lediglich geringfügigen Bezug von Telefonnetzkapazitäten abschloss, um zu einem späteren Zeitpunkt den Bezug von Kapazitäten innerhalb kurzer Zeit deutlich über den vertraglich vereinbarten Umfang hinaus zu erhöhen und die so (vertragswidrig) erlangten Netzkapazitäten an andere Telekommunikationsanbieter zu veräußern. Der 3. Strafsenat entschied, dass der Vorsatz bezüglich einer Beihilfe zu diesem Betrug schon dadurch gegeben sei, dass der Gehilfe es jedenfalls für wahrscheinlich hielt, dass der Leistungserbringer durch täuschende oder in sonstiger Weise strafbare Einflussnahme zur unentgeltlichen Freigabe der Leitungskapazitäten veranlasst werden sollte. *Obiter* hielt er weiterhin fest, dass selbst eine andere rechtliche Einordnung der Haupttat – etwa als Untreue – unschädlich wäre, sofern es sich nicht um eine grundsätzlich andere Tat handele.⁴⁰

bb) Meinungsstand im Schrifttum

Der Meinungsstand im Schrifttum ist uneinheitlich. Zum Teil werden eher weite, der Rechtsprechung ähnliche Auffassungen vertreten. So wurde insbesondere in der älteren Literatur vorgeschlagen, die Grundsätze der Wahlfeststellung anzuwenden, also darauf abzustellen, ob vorgestellte und begangene Haupttat rechtsethisch und psychologisch vergleichbar sind.⁴¹ *Montenbruck* will in solchen Fällen einen „außergesetzlichen Tatbestand“ konstruieren und

³³ Zum Vorstehenden BGH HRRS 2015 Nr. 140 Rn. 34.

³⁴ BGH HRRS 2023 Nr. 526 Rn. 13.

³⁵ Zum Vorstehenden RGSt 67, 343, 344 f.

³⁶ BGHSt 11, 66 f.

³⁷ BGHSt 11, 66, 67 (zu §§ 253, 263 StGB i.d.F. v. 01.10.1953); zust. etwa *Lang-Hinrichsen*, in: FS Engisch (1969), S. 353, 378 f.

³⁸ BGHR StGB § 27 Abs. 1 Vorsatz 7.

³⁹ BGH HRRS 2025 Nr. 429. Möglicherweise wurde mit dieser Entscheidung aber lediglich ein Erörterungsmangel hinsichtlich eines nicht hinreichend untersuchten Alternativvorsatzes gerügt. Das den Vorsatz verneinende Landgericht

hatte offenbar unzureichend bedacht, dass die Gehilfin bei sog. Schockanrufen zur Erlangung von Vermögensvorteilen auch die Möglichkeit leicht abgewandelter Geschehensabläufe erkannt und akzeptiert haben könnte.

⁴⁰ Zum Vorstehenden BGH HRRS 2011 Nr. 552 (insb. Rn. 14).

⁴¹ So *Baumann/Weber*, AT, 10. Aufl. (1995), § 30 Rn. 78 ff.; ähnl. *Joecks*, in: MüKo-StGB, 3. Aufl. (2017), § 27 Rn. 96; enger jedoch *Joecks/Scheinfeld*, in: MüKo-StGB, 4. Aufl. (2020), § 27 Rn. 108 f. Eine Nähe des BGH-Kriteriums der „tatbestandlichen Verwandtschaft“ zur Wahlfeststellung erkennen auch *Kudlich*, JA 2025, 167, 168, und *Lichtenthäler*, FD-StrafR 2024, 826554.

etwa den Beteiligten, der von einem Diebstahl statt einer Hehlerei ausgeht, wegen Beihilfe an dem „Überführen eines fremden Gegenstandes in das eigene Vermögen (durch Ansichbringen)“ bestrafen.⁴²

Viele Autoren stellen indes höhere Anforderungen und gehen davon aus, dass der Gehilfenvorsatz grundsätzlich entfallt, wenn der Haupttäter einen anderen Tatbestand verwirklicht als den, den der Gehilfe sich vorgestellt hat. Ausnahmen werden dann nur für den Fall eines *dolus alternativus* (s. unter I.) oder für bloße Irrtümer über Tatvarianten (s. unter II. 1. a) und außertatbestandliche Modalitäten anerkannt.⁴³ Hinter dieser engeren Auffassung steht letztlich die These, dass sich der Gehilfenvorsatz – ebenso wie der des Täters – immer nur auf einen bestimmten Tatbestand beziehen könne.⁴⁴ *Ingelfinger* kommt in einer monographischen Untersuchung des Problems zum selben Ergebnis und fordert eine Kenntnis des Gehilfen vom Tatbestand der Haupttat oder zumindest einen Alternativvorsatz.⁴⁵ Er hält zwar Abweichungen bei „tatbestandlichem Näheverhältnis“ für unbeachtlich, verlangt für ein solches Näheverhältnis jedoch, dass die Tatbestände so nahe beieinander liegen, dass der Gesetzgeber sie auch durch ein allgemeineres Gesetz hätte zusammenfassen können, und dass eine Verwandtschaft in Unrechtsart und -schwere vorliegt.⁴⁶

Schließlich differenzieren einige Autoren danach, wie konkret das Vorstellungsbild des Gehilfen ist. In Anlehnung an die Behandlung von Irrtümern über den Kausalverlauf soll der Vorsatz entfallen, wenn der Gehilfe sich die Verwirklichung eines konkreten Tatbestandes vorstellt und der Täter einen anderen verwirklicht. Habe der Gehilfe hingegen nur eine allgemeine Vorstellung zum Ergebnis der Tat, etwa wenn er dem Täter bei der gewaltsamen Beschaffung eines Gegenstandes helfen will, handele er hinsichtlich der Haupttat unabhängig von den genau verwirklichten Tatbeständen vorsätzlich.⁴⁷

cc) Stellungnahme

(1) Entfernung vom gesetzlichen Ausgangspunkt – Sprung vom allgemeinen Maßstab auf die Behandlung von Exzessfällen

Wie bereits erwähnt, muss sich die Lösung für das Problem des Täterexzesses an der Regelung des § 16 Abs. 1 S. 1 StGB orientieren und dabei gleichermaßen die

Akzessorietät der Teilnahme und die Straflosigkeit der versuchten Beihilfe berücksichtigen. Ausgangspunkt ist also, ebenso wie bei allen anderen Vorsatzdelikten, dass § 16 Abs. 1 S. 1 StGB Kenntnis von allen Umständen verlangt, die zum gesetzlichen Tatbestand gehören. § 27 Abs. 1 StGB unterstreicht dies, indem er voraussetzt, dass der Gehilfe *vorsätzlich* einem anderen zu dessen vorsätzlich begangener rechtswidriger Tat Hilfe geleistet hat. Der Vorsatz des Teilnehmers muss sich also auf das Vorliegen einer vorsätzlichen, rechtswidrigen Haupttat erstrecken und – nicht anders als bei einem Täter – mit der objektiven Sachlage kongruent sein.⁴⁸ Der Vorsatz muss zwar grundsätzlich nicht außertatbestandliche Umstände umfassen, der Gehilfe braucht also nicht genau zu wissen, von wem, an wem, wann, wo und wie die Haupttat begangen wird. Er muss aber mindestens in seinen Vorsatz aufgenommen haben, dass der Haupttäter einen Sachverhalt verwirklicht, der einem Straftatbestand unterfällt, und welcher dies ist bzw. welche es sein können.⁴⁹ Denn zum einen setzt auch das Teilnahmeunrecht eine Kongruenz von objektivem und subjektivem Tatbestand voraus.⁵⁰ Zum anderen ist der Bezug auf die Haupttat in den §§ 26 f. StGB materiell-rechtlicher Art,⁵¹ sodass er als spezifisch-tatbestandsbezogene Verweisung zu verstehen ist.⁵²

Aus § 16 Abs. 1 S. 1 StGB lässt sich deshalb nicht bruchlos ableiten, dass es bei „tatbestandlicher Verwandtschaft“ unbeachtlich wäre, wenn ein Täter eine andere als die vom Gehilfen in seinen Vorsatz aufgenommene Tat begeht.⁵³ Vielmehr handelt es sich um eine täterbelastende teleologische Reduktion des § 16 Abs. 1 S. 1 StGB, wenn man das Vorsatzerfordernis aus teleologischen und anderen materiellen Gründen der Kriminalpolitik auf bestimmte Teile des gesetzlichen Tatbestandes beschränkt, ohne dass die Normwortlaute hierfür eine Grundlage eröffnen. Man gibt – hier für BtMG und KCanG – schlicht das Erfordernis auf, dass ein Vorsatz festgestellt werden muss, der die objektiv verwirklichte gesetzliche Tat selbst noch betrifft und verabschiedet sich zur Vermeidung unerwünschter Ergebnisse von der gesetzlich geforderten Kongruenz von Tat und Vorsatz.

Es erstaunt deshalb nicht, dass sich der BGH der notwendigen Begründung, wie das Kriterium der „tatbestandlichen Verwandtschaft“ in die tatbestandsbezogenen Anforderungen des § 16 Abs. 1 S. 1 StGB und die sich daraus ergebende Vorsatz- und Irrtumsdogmatik passen soll, entzieht. Stattdessen sucht er das Kriterium aus dem

⁴² *Montenbruck*, ZStW 84 (1972), 323, 339 und *passim*.

⁴³ *Hoyer*, in: SK-StGB, 10. Aufl. (2025), § 27 Rn. 38; *Roxin*, AT II (2003), § 26 Rn. 112 f. und 283; ihm folgend *Schiünemann/Greco*, in: LK-StGB, 13. Aufl. (2020), § 26 Rn. 84 und § 27 Rn. 72; *Scheinfeld*, in: MüKo-StGB, 5. Aufl. (2024), Rn. 109.

⁴⁴ So *Roxin*, AT II (2003), § 26 Rn. 112 und allg. *Roxin/Greco*, AT I, 5. Aufl. (2020), § 12 Rn. 92; *Joecks/Scheinfeld*, in: MüKo-StGB, 4. Aufl. (2020), § 27 Rn. 109; ähnl. mit normentheoretischer Argumentation *Kindhäuser*, NStZ 1997, 273, 275 m. Verw. auf *Wild*, JuS 1992, 911 ff.

⁴⁵ *Ingelfinger*, Anstiftersvorsatz und Tatbestimmtheit, 1992, S. 156 f.; zusf. *Ingelfinger*, in: HK-GS, 5. Aufl. (2022), § 27 Rn. 18, 21.

⁴⁶ *Ingelfinger*, Anstiftersvorsatz und Tatbestimmtheit, 1992, S. 100 f., insb. S. 102.

⁴⁷ Zum Vorstehenden *Weißer*, in: TK-StGB, 31. Aufl. (2025), § 27 Rn. 44; *Joecks*, in: MüKo-StGB, 3. Aufl. (2017), § 27 Rn. 96.

⁴⁸ Zu letzterem *Hoyer*, in: SK-StGB, 10. Aufl. (2025), Vor §§ 26 ff. Rn. 44; zum allg. Erfordernis statt vieler *Kulhanek*, in: MüKo-StGB, 5. Aufl. (2024), § 16 Rn. 18.

⁴⁹ *Hoyer*, in: SK-StGB, 10. Aufl. (2025), § 27 Rn. 37 m.z.N. aus Rechtsprechung und Schrifttum.

⁵⁰ Nachw. in Fn. 48.

⁵¹ *Wolf*, JR 1992, 428, 429.

⁵² Vgl. *Herzberg*, JuS 1987, 617, 619; *Wild*, JuS 1992, 911, 912.

⁵³ Mit ähnlicher Kritik zur Wahlfeststellungs-Lösung *Ingelfinger*, Anstiftersvorsatz und Tatbestimmtheit, 1992, S. 96 ff.; *Montenbruck*, ZStW 84 (1972), 323, 338. Zur allgemeinen Kritik an der ungleichartigen Wahlfeststellung siehe auch m.w.N. *Gaede*, in: AnwK-StGB, 3. Aufl. (2020), § 1 Rn. 51 f.

Maßstab zur Bestimmtheit des Gehilfenvorsatzes herzu-
leiten, ohne die Bezüge zwischen §§ 27 Abs. 1 und 16
Abs. 1 S. 1 StGB zu sehen bzw. offenzulegen.⁵⁴ Aus dem
Grundsatz, dass der Gehilfe nicht in gleichem Maße wie
ein Täter oder Anstifter die tatindividualisierenden Um-
stände kennen muss, will er so die Unbeachtlichkeit be-
stimmter Täterexzesse folgern.

Insoweit ist zunächst klarzustellen, dass die Frage nach
der Bestimmtheit des Gehilfenvorsatzes und die Frage
nach der Tatbestandskongruenz verschiedene Probleme
betreffen. Die erste Frage betrifft vor allem die außertat-
bestandlichen Umstände, welche die Tat individualisieren
(Zeit, Ort etc.). In dieser Hinsicht legt man überwiegend
einen angemessenen großzügigen Blick auf die näheren Um-
stände eines vom Täter verwirklichten Sachverhalts, der
einen konkreten gesetzlichen Tatbestand erfüllt, zu-
grunde. Die zweite Frage betrifft hingegen Umstände, die
zum gesetzlichen Tatbestand gehören bzw. schon eine
Mindestvorstellung von allen gesetzlichen Tatmerkmalen
absichern sollen und infolge § 16 Abs. 1 S. 1 StGB absi-
chern müssen. Der Rückgriff auf die geringeren Individu-
alisierungsanforderungen hilft deshalb nicht weiter, wenn
die Abweichung nicht außertatbestandliche Umstände be-
trifft, sondern Umstände, die den gesetzlichen Tatbestand
erst verwirklichen.⁵⁵ Für letztere gilt § 16 Abs. 1 S. 1
StGB, sodass sich der Gehilfenvorsatz auf sie erstrecken
muss. Dass das Tatobjekt Cannabis bzw. ein Betäubungs-
mittel sein muss, ist Tatbestandsmerkmal des § 34 KCanG
bzw. der §§ 29 ff. BtMG. Bislang ist es zwar ein unbeacht-
licher *error in obiecto*, wenn der Haupttäter mit einem an-
deren Betäubungsmittel Handel treibt, als der Gehilfe
dachte.⁵⁶ Nun aber wird die Grenzlinie zwischen § 34
KCanG und §§ 29 ff. BtMG dadurch bestimmt, ob es sich
um Cannabis oder um ein Betäubungsmittel handelt. Dem
Vorsatz – auch dem des „tatfernen“ Gehilfen – kommt da-
her umso mehr eine *tatbestandsbezogene Begrenzungsfunktion*
für die subjektive Zurechenbarkeit von Taterfolgen zu.⁵⁷

Einzig eine solche Sicht der Dinge ist zudem in der Lage,
die Straflosigkeit der versuchten Beihilfe zu achten. Auch
die Rechtsprechung hat diese Grundentscheidung in der
Vergangenheit zu Recht herangezogen, um eine restriktive
Handhabung des § 27 StGB zu begründen. So hat etwa der
5. Strafsenat festgestellt, dass die Zusage eines im Ergeb-
nis nutzlosen Gehilfenbeitrags nicht in eine psychische
Beihilfe umgedeutet werden darf, um die Straflosigkeit der
versuchten Beihilfe zu umgehen.⁵⁸ Die Straflosigkeit der
versuchten Beihilfe bzw. die systematische Einbeziehung
der Grenzen des § 30 StGB verbieten in diesem Sinne nicht
nur formal, unvollendete Hilfeleistungshandlungen über
§§ 22, 23 Abs. 1 StGB für strafbar zu erklären, sondern sie
verbieten auch, ein Hilfeleisten zu einer imaginären Tat als

vollendete Beihilfe zu deklarieren. Das gilt auch dann,
wenn der Haupttäter ohne Wissen des Gehilfen einen an-
deren Tatbestand verwirklicht, der weder eine andere Tat-
variante beschreibt noch in einem Stufenverhältnis zu
dem vom Gehilfen vorgestellten steht, ja nicht einmal ei-
nen vergleichbaren Unrechtsgehalt hat (hierzu unter
II. 2.). Insoweit ist nochmals darauf hinzuweisen, dass der
Haupttäter auch nach neuer Rechtslage ein Handeltreiben
mit Cannabis weder vollendet noch versucht hatte. Es
fehlte also an der Haupttat, auf die sich der Vorsatz des
hilfeleistenden Angeklagten bezog. Fügt man nun mosa-
ikartig die verwirklichte, aber vom Gehilfenvorsatz nicht
umfasste Haupttat und die Vorstellung des Gehilfen von
einer anderen Tat zu einer vollendeten Beihilfe zusammen,
unterläuft man die Straflosigkeit der versuchten Beihilfe.

(2) Unbestimmtheit des Begriffs und Tendenz zum Topos

Hinzu kommt, dass die „tatbestandliche Verwandtschaft“
ein im Grunde aus der Luft gegriffener Terminus ist, wie
sich bereits bei der Analyse der Rechtsprechungsentwick-
lung und der Herleitung aus den allgemeinen Maßstäben
für den Gehilfenvorsatz gezeigt hat. Zwar lässt er sich in-
haltlich zum Teil auf frühere Entscheidungen und Ansätze
des Schrifttums wie den früher vorgeschlagenen Rückgriff
auf die Grundsätze der Wahlfeststellung zurückführen.
Begrifflich greift der BGH⁵⁹ auf Joecks⁶⁰ zurück, der wieder-
um auf Montenbruck⁶¹ verweist. Beide verwenden den Be-
griff „tatbestandliche Verwandtschaft“ allerdings nicht als
Lösungsmaßstab, sondern nur als Stichwort zur Beschrei-
bung der Problemkonstellation, dass sich der vom Gehil-
fen vorgestellte und der tatsächlich verwirklichte Tatbe-
stand ähneln, sie aber weder in einem Varianten- noch ei-
nem Stufenverhältnis stehen.⁶²

Die Rechtsprechung hingegen reduziert mit ihrem Krite-
rium diese schwierige Entscheidung auf ein griffiges und
flexibel anwendbares Schlagwort. Inzwischen scheint der
BGH den Begriff – auch wenn er bislang erst in drei Ent-
scheidungen vorkommt – als einen nicht weiter konkreti-
sierungsbedürftigen Topos zu verwenden. Unter welchen
Voraussetzungen eine „tatbestandliche Verwandtschaft“
nun vorliegen soll, bleibt bei alledem offen. Auch die
früheren Entscheidungen, die noch nicht diesen Begriff
verwenden, lassen eine Begründung häufig vermissen.
Während die Entscheidung BGHSt 11, 66 noch die Argu-
mentation enthielt, dass eine Erpressung durch täu-
schungsbasierte Drohung im Grunde einen Betrug ent-
halte, behaupten spätere Entscheidungen schlicht, dass
bestimmte Delikte sich grundsätzlich unterscheiden wür-
den oder eben nicht.⁶³ Es kommt also zu einer bemerkens-
werten Verselbständigung einer zu keinem Zeitpunkt in

⁵⁴ Vgl. BGH HRRS 2024 Nr. 1571 Rn. 7.

⁵⁵ S. allg. zur Differenzierung von subsumtionsrelevanten und
außertatbestandlichen Umständen *Ingelfinger*, Anstiftervor-
satz und Tatbestimmtheit, 1992, S. 85 ff.

⁵⁶ Dies gilt freilich nur eingeschränkt, soweit Strafbarkeit oder
Strafzumessung (z.B. wegen variierender Mengengrenzwerte)
von der Betäubungsmittelart abhängen, vgl. etwa
BGH NStZ-RR 1997, 197, 198.

⁵⁷ Vgl. *Ingelfinger*, Anstiftervorsatz und Tatbestimmtheit, 1992,
S. 86 ff.; *Joecks/Scheinfeld*, in: MüKo-StGB, 4. Aufl. (2020), §

27 Rn. 109; *Roxin*, AT II (2003), § 26 Rn. 112; allg.
Roxin/Greco, AT I, 5. Aufl. (2020), § 12 Rn. 92.

⁵⁸ BGH HRRS 2008 Nr. 220 Rn. 18 f.; tendenziell anders je-
doch der 2. Strafsenat in BGH HRRS 2010 Nr. 254 Rn. 7 f.

⁵⁹ BGH HRRS 2015 Nr. 140 Rn. 34.

⁶⁰ *Joecks*, in: MüKo-StGB, 2. Aufl. (2011), § 27 Rn. 95.

⁶¹ *Montenbruck*, ZStW 84 (1972), 323, 338.

⁶² S. zu den differenzierten Lösungsansätzen bereits oben
II. 1. c bb.

⁶³ Bspw. BGHR StGB § 27 Abs. 1 Vorsatz 7; BGH HRRS 2011
Nr. 552 Rn. 14 (*obiter* zu Betrug und Untreue).

ihrer heutigen Reichweite legitimierten Rechtsprechung bzw. Rechtsfigur.

Wenn der BGH nunmehr auch das Handeltreiben mit Cannabis und das Handeltreiben mit Betäubungsmitteln gleichstellt, geht er damit auch noch einmal deutlich über das in der ersten Entscheidung zum AWG⁶⁴ erkannte Verwandtschaftsverhältnis hinaus. Zugleich demonstriert er die Gefahr der Ausuferung, die von der Verwendung unklarer Begrifflichkeiten ausgeht (näher zur Anwendung unter II. 2.).

(3) Unklarheit über die Rechtsfolge

Unklar bleibt bei der Lösung des BGH schließlich, nach welchem der „verwandten“ Tatbestände der Gehilfe zu bestrafen ist.⁶⁵ In der ersten Entscheidung änderte er die Schuldsprüche zu einer „Beihilfe zur gewerbsmäßigen Ausfuhr von Gütern ohne Genehmigung trotz Unterrichtung über deren Verwendung“, passte sie also der objektiv verwirklichten Haupttat an, obwohl den Gehilfen kein Vorsatz hinsichtlich der Unterrichtung nachzuweisen war.⁶⁶ Nach dieser Lösung wird bei „tatbestandlicher Verwandtschaft“ der Irrtum des Gehilfen schlicht für unbeachtlich erklärt. Im aktuellen Beschluss wurde der Gehilfe hingegen „entsprechend seinem Vorstellungsbild“ wegen Beihilfe zum Handeltreiben mit Cannabis schuldig gesprochen. Dies begründet der BGH zusätzlich damit, dass es sich um die günstigere Rechtslage nach neuem Recht handele.⁶⁷ Diese Anwendung des mildereren Gesetzes führt zwar zu einer Kompromisslösung. Dies ändert jedoch nichts daran, dass es auch nach neuem Recht an einem vollendeten oder versuchten Handeltreiben mit Cannabis als Haupttat fehlt. Die Lösung des I. Strafsenats stellt damit nicht nur eine irreführende und verkürzende Anwendung des *Lex-mitior*-Grundsatzes dar (dazu noch unter III.). Die Bestrafung „nach neuem Recht entsprechend seinem Vorstellungsbild“⁶⁸ offenbart sogar buchstäblich, wozu es in der Sache geht: die Pönalisierung einer versuchten Beihilfe.

2. „Tatbestandliche Verwandtschaft“ zwischen KCanG und BtMG?

Selbst wenn man vertreten wollte, dass der Ansatz der Rechtsprechung § 16 Abs. 1 S. 1 StGB nicht verletzen würde, wäre zudem zu hinterfragen, ob § 34 KCanG und die §§ 29 ff. BtMG tatsächlich in solcher Weise „verwandt“ sind.

a) Bestimmung eines Maßstabs

Da der BGH keine Definition für sein Abgrenzungskriterium angibt, kann hier bloß der Versuch unternommen werden, aus seiner Subsumtion Ansätze zu einem Maßstab zu induzieren. Die beiden ersten Entscheidungen von

2014 und 2023 begründen allerdings auch nicht, warum eine „tatbestandliche Verwandtschaft“ vorliegen soll oder nicht,⁶⁹ sodass nur der hier besprochene Beschluss als Grundlage dienen kann: Der BGH zieht insoweit folgende Gesichtspunkte heran: (1) Der Umgang mit Cannabis sei bewusst einem anderen Regelungsregime unterworfen worden. (2) Das KCanG sehe im Vergleich zum BtMG deutlich niedrigere Strafraumen vor. (3) Der Normgeber gehe ausweislich der Gesetzesmaterialien weiterhin davon aus, der Konsum von Cannabis sei grundsätzlich gefährlich, und das KCanG normiere daher wie das BtMG ein allgemeines und umfassendes Umgangsverbot. (4) Der Gesetzgeber habe die Straftatbestände des KCanG denen des BtMG nachgebildet und sich bewusst an die Begrifflichkeiten desselben angelehnt.⁷⁰

Abstrahiert kommt es also offenbar – unter anderem – auf folgende Fragen an: (1) Sind die Tatbestände in ein einheitliches Regelungsregime eingegliedert? (2) Sind die Strafraumen (und damit die typische Unrechtschwere) vergleichbar? (3) Beruhen die Strafnormen auf ähnlichen Erwägungen zur Sozialschädlichkeit des pönalisierten Verhaltens und auf ähnlichen Verbotsnormen? (4) Ähneln sich Regelungstechnik und Begrifflichkeiten der Tatbestände?

b) Anwendung des Maßstabs

Auf Grundlage der bisherigen Rechtsprechung zum Verhältnis von KCanG und BtMG liegt die Annahme einer Verwandtschaft nahe. Beispielsweise wendet die – mit guten Gründen viel kritisierte – Rechtsprechung weiterhin den früher für das BtMG bestimmten Grenzwert für die nicht geringe Menge an.⁷¹ Auch in weiteren Entscheidungen betont der BGH die Parallelen zwischen KCanG und BtMG.⁷² Im Wesentlichen geht es darum, dass Cannabis- und Betäubungsmitteldelikte das gleiche Rechtsgut schützen und die gleiche Schutzrichtung aufweisen. Ferner betont der BGH Parallelen in der Struktur der Straftatbestände und den Begrifflichkeiten. Außerdem hat sich die laut Gesetzesbegründung „geänderte Risikobewertung“⁷³ zwar darin niedergeschlagen, dass der Besitz bestimmter Mengen an Cannabis zum Eigenkonsum nunmehr erlaubt ist (§§ 3, 4 KCanG). Außerhalb dieses legalen Bereichs gilt jedoch weiterhin ein allgemeines Umgangsverbot (§ 2 KCanG), das in vergleichbarer Weise zum BtMG strafbewehrt ist (§ 34 KCanG).⁷⁴

Allerdings gibt es auch eine Vielzahl an Argumenten, die gegen eine Vergleichbarkeit der §§ 29 ff. BtMG und des § 34 KCanG sprechen: Die Strafvorschriften zu Cannabis und Betäubungsmitteln sind nicht etwa nur verschiedene Tatbestandsvarianten oder Tatbestände innerhalb eines Gesetzes, sondern sie stehen in separaten Gesetzen. Der Gesetzgeber sieht angesichts der divergierenden Strafraumen immerhin einen (erheblichen) Unrechts-

⁶⁴ BGH HRRS 2015 Nr. 140.

⁶⁵ Mit ähnl. Kritik zur Wahlfeststellungs-Lösung *Montenbruck*, ZStW 84 (1972), 323, 338.

⁶⁶ BGH HRRS 2015 Nr. 140 Rn. 33 f.

⁶⁷ BGH HRRS 2024 Nr. 1571 Rn. 9 f.

⁶⁸ So wörtlich BGH HRRS 2024 Nr. 1571 Rn. 9.

⁶⁹ BGH HRRS 2015 Nr. 140 Rn. 34; 2023 Nr. 526 Rn. 13.

⁷⁰ Zum Vorstehenden BGH HRRS 2024 Nr. 1571 Rn. 8.

⁷¹ Nachw. in Fn. 1.

⁷² Vgl. etwa BGH HRRS 2024 Nr. 918 Rn. 22 ff.; Nr. 1131 Rn. 24 ff. und 27 ff.

⁷³ BT-Drs. 20/8704, S. 93.

⁷⁴ Vgl. BGH HRRS 2024 Nr. 918 Rn. 24.

unterschied.⁷⁵ Er hat sich eben nicht damit begnügt, den Eigenbesitz und Eigenanbau von Cannabis zu erlauben und es im Übrigen weiterhin den §§ 29 ff. BtMG zu unterstellen,⁷⁶ sondern einen dem gesetzgebenden Parlament wichtigen und daher für die Rechtsprechung leitenden Legalisierungs- und Differenzierungsprozess eingeleitet. Dies geht mit einer abweichenden Risikobeurteilung einher, welche die gesamte Gesetzesbegründung durchzieht.⁷⁷ Ignoriert man dies – anders als der hier selbst eine Gegenpolitik verfolgende BGH – nicht weitgehend, sind beträchtliche Unterschiede zwischen den Regimen des BtMG und des KCanG schwer zu übersehen.

Ferner ist das Verhältnis von KCanG und BtMG mit den sonst diskutierten Anwendungsfällen der „tatbestandlichen Verwandtschaft“ bzw. der „rechtlich unterschiedlichen Einordnung“ nur eingeschränkt vergleichbar. Der BGH verweist in der nun vorliegenden Entscheidung auf BGHSt 11, 66 (täuschungsbasierte Erpressung statt Betrug) und BGHR StGB § 27 Abs. 1 Vorsatz 7 (räuberische Erpressung statt Raub). Wie bereits dargestellt (II. 1. c aa), lagen diese Fälle aber anders: Eine Erpressung mittels einer auf Täuschung beruhenden Drohung „enthält“ nach der Argumentation des BGH einen Betrug.⁷⁸ Im zweiten Fall besteht zumindest nach der Rechtsprechung ein Stufenverhältnis zwischen §§ 249, 255 StGB; doch selbst wenn man von einem Exklusivitätsverhältnis ausgeht, sind räuberische Erpressung und Raub in Unrechtsgehalt und Angriffsrichtung viel eher vergleichbar,⁷⁹ als der Umgang mit Cannabis und der mit Betäubungsmitteln es nach neuem Recht sind. Der BGH sprach in diesen Entscheidungen denn auch nicht davon, dass eine „tatbestandliche Verwandtschaft“ bestehe und der Teilnehmer „entsprechend seiner Vorstellung“ wegen der imaginären Haupttat zu bestrafen sei.

Zudem geht es bei klassischen Fällen der Inkongruenz zwischen Teilnehmervorstellung und Haupttat meist um rechtstechnische Abgrenzungen, etwa zwischen Diebstahl und Betrug oder zwischen Raub und räuberischer Erpressung. Diesen Abgrenzungen liegen zum einen häufig Meinungsstreitigkeiten über die Behandlung von Grenzfällen zugrunde, zumal bei den Vermögensdelikten, zu denen der fragmentarische Charakter des Strafrechts einerseits und das Bedürfnis nach lückenlosem Rechtsgüterschutz andererseits die Debatte bestimmen. Entscheidend dabei ist, dass etwa die Unterscheidung von Trickdiebstahl und Betrug *spezielle problematische Grenzfälle* betrifft, wohingegen Taten im „Kernbereich“ der §§ 242, 263 StGB eindeutig voneinander abgrenzbar sind.⁸⁰ Zum anderen wirkt sich in diesen Fällen die Abgrenzung beim Haupttäter zwar auf den Schuldanspruch aus, zumeist aber nicht auf die Schwere der Bestrafung. Diebstahl und Betrug, Betrug und Untreue sowie Diebstahl und Hehlerei weisen jeweils die gleichen

Strafraahmen auf; bei den §§ 249, 255 StGB ordnet der Gesetzgeber sogar eine Gleichstellung auf Rechtsfolgenseite an. Ein Unterschied ergibt sich allenfalls für Regelbeispiele und Qualifikationstatbestände, die sich etwa bei Diebstahl, Hehlerei und Betrug unterscheiden (§§ 243–244a, 260 f., 263 Abs. 3 und 5 StGB), nicht jedoch bei den Raub- und Erpressungsdelikten (§§ 250 f., 252, 255 StGB) und nur eingeschränkt zwischen Betrug und Untreue (§§ 266 Abs. 2, 263 Abs. 3 StGB). Dahinter steht die Überlegung, dass es nur um eine andere, *vergleichbar gefährliche Handlungsmodalität* geht, die sich im weiteren Sinne gegen das gleiche Rechtsgut, nämlich das Vermögen, richtet (Beispiel: Betrug statt Trickdiebstahl) – kurzum: dass der *Unrechtsgehalt der Delikte regelmäßig vergleichbar* ist. In allen diesen Fällen wirkt sich die Abgrenzung beim Haupttäter kaum auf die Unrechtsschwere aus und deshalb soll sich der Gehilfe nicht dadurch entlasten können, dass er seinen Vorsatz nur auf einen von mehreren möglichen Tatbeständen bezogen hat. Im Übrigen dürfte, was eine jüngere Entscheidung des BGH im Kern geltend machen dürfte,⁸¹ oftmals ein Alternativvorsatz bzw. die Einrechnung verschiedener konkreter Sachverhaltsabläufe, etwa bei „Trickdiebstählen“ oder „Schockanrufen“, die Basis dafür bieten, den Fall schlicht auf tatsächlicher Ebene zu lösen und eine Übernormativierung des Gehilfenvorsatzes zu vermeiden.

Die Abgrenzung von KCanG und BtMG erfüllt aber auch diese Vergleichbarkeitsanforderungen nicht: Die Abgrenzung ist nicht umstritten und weist auch keinen problematischen Randbereich auf, sondern ist ganz eindeutig – die Wirkstoffe von Cannabis sind, soweit es dem KCanG oder dem MedCanG unterfällt, keine Betäubungsmittel, sondern aus den Anlagen I bis III zum BtMG ausdrücklich ausgenommen. Das Risiko eines verbotenen Umgangs mit den Substanzen und damit auch der Unrechtsgehalt von Verstößen sind nach der gesetzgeberischen Wertung nicht vergleichbar. Deshalb macht es für das Teilnahmeunrecht – im Gegensatz zu einer Verwechslung von Betrug und Trickdiebstahl oder von Raub und räuberischer Erpressung – sehr wohl einen Unterschied, ob man an einem Handeltreiben mit Cannabis oder an einem Handeltreiben mit Betäubungsmitteln mitwirkt.

Dass der Gehilfe letztlich für die Unterstützung einer Haupttat verantwortlich gemacht wird, deren Begehung und deren höheren Unrechtsgehalt er nicht in seinen Vorsatz aufgenommen hatte, sucht der BGH zusätzlich mit dem Argument abzusichern, dass „die Anwendung neuen Rechts [...] nach einem Gesamtvergleich auch das für den Angeklagten günstigere Ergebnis“ zulasse.⁸² Für die Frage, ob eine Abweichung der Haupttat von der Gehilfenvorstellung wegen „tatbestandlicher Verwandtschaft“ unbeachtlich ist, kann es darauf jedoch nicht ankommen. Vielmehr

⁷⁵ BT-Drs. 20/8704, S. 74; 130 ff.

⁷⁶ So ausdrücklich BT-Drs. 20/8704, S. 68; näher zur Legitimation der Strafvorschriften im KCanG *Sobota*, StV 2024, 471, 472 f.

⁷⁷ S. nur BT-Drs. 20/8704, S. 68 f., 74, 93, 108, 118, 130 f., 138, 143 f., 148 f., 151.

⁷⁸ Für die insoweit gebotene materielle Betrachtung ist letztlich unerheblich, ob die Haupttat schon tatbestandlich kein Betrug ist oder erst auf Konkurrenzenebene die Erpressung

den Betrug verdrängt; näher dazu *Ingelfinger*, Anstiftervorsatz und Tatbestimmtheit, 1992, S. 105.

⁷⁹ Vgl. dazu *Ingelfinger*, Anstiftervorsatz und Tatbestimmtheit, 1992, S. 101 f.

⁸⁰ Vgl. hierzu auch *Ingelfinger*, Anstiftervorsatz und Tatbestimmtheit, 1992, S. 103 f.

⁸¹ Siehe BGH HRRS 2025 Nr. 429: Erörterungsbedarf hinsichtlich eines Geschehensablaufs, der angesichts des explizit vereinbarten *modus operandi* nahe lag.

⁸² BGH HRRS 2024 Nr. 1571 Rn. 10.

wirft die Amalgamierung von Vorsatzfragen und Meistbegünstigungsprinzip zusätzliche Zweifel auf, auf die noch einzugehen sein wird (III.).

3. Ergebnis

Im Ergebnis entkernt der 1. Strafsenat mithilfe des außerrechtlichen Merkmals der „tatbestandlichen Verwandtschaft“ die Anforderungen des § 16 Abs. 1 S. 1 StGB bei der Teilnahme und unterläuft zugleich die Straflosigkeit der versuchten Beihilfe. Überdies vermag der BGH für sein *praeter legem* erdachtes Kriterium keine näheren Anforderungen, geschweige denn eine rechtssicher anwendbare Definition anzugeben. Eine „tatbestandliche Verwandtschaft“ wird bald bei einer Abweichung in den Tatbestandsvarianten, bald bei Stufenverhältnissen und nun offenbar auch über Tatbestands- und Gesetzesgrenzen hinweg angenommen. Zudem sollen in diesem Rahmen auch Delikte austauschbar sein, denen nach ausdrücklicher Aussage des Gesetzgebers eine unterschiedliche Risikobewertung zugrunde liegt und die sich deshalb im Unrechtsgehalt unterscheiden. Man kann nur konstatieren, dass § 16 Abs. 1 S. 1 StGB für den Vorsatz des Gehilfen allenfalls geringe Gültigkeit besitzt und sogar zu seinen Lasten teleologisch reduziert wird.

III. Meistbegünstigung à la carte?

Kritikwürdig ist die Entscheidung des 1. Strafsenats aber noch in anderer Hinsicht: Nach ihrer Argumentation zur „tatbestandlichen Verwandtschaft“ vollzieht der Senat mit seiner Begründung eine spannende Volte hin zum *Lex-mitior*-Grundsatz, um weiter und nun in den Folgen konzilianter zu untermauern, dass der Teilnehmer sich entsprechend seiner Vorstellung strafbar macht, auch wenn diese von der objektiv gegebenen Haupttat abweicht.⁸³ Diese Anwendung des Meistbegünstigungsprinzips ist jedoch mit dessen Zwecken nicht vereinbar, verkürzt die Wirkung dieses rechtsstaatlichen Grundsatzes und kann die unzutreffende Anwendung der Vorsatz- und Teilnahmedogmatik auf das neue Recht nicht retten:

1. Unzulässiger Einsatz des § 2 Abs. 3 StGB als Vehikel zu einer Kompromisslösung

Ausgehend vom Standpunkt des BGH ist seine Subsumtion unter § 2 Abs. 3 StGB zunächst anziehend: Da Cannabis und andere Betäubungsmittel nach altem Recht gleichermaßen dem BtMG unterfielen, war die Vorstellung des Gehilfen, es handele sich um Cannabis, ein im Rahmen der § 29a Abs. 1 Nr. 2 BtMG, §§ 27 Abs. 1, 16 Abs. 1 S. 1 StGB außertatbestandlicher Irrtum und ließ damit den Vorsatz hinsichtlich der Haupttat unberührt. Er wäre also wegen Beihilfe zum unerlaubten Handeltreiben mit Betäubungsmitteln in nicht geringer Menge zu verurteilen gewesen. Nach neuem Recht handelte es sich zwar objektiv um eine Beihilfe zum Handeltreiben mit Betäubungsmitteln, subjektiv aber um eine Beihilfe zum Handeltreiben

mit Cannabis. Nimmt man mit dem 1. Strafsenat an, dass eine „tatbestandliche Verwandtschaft“ zwischen BtMG und KCanG besteht und dass deshalb die Inkongruenz unbeachtlich ist, kann der Angeklagte wegen Beihilfe zum Handeltreiben mit Betäubungsmitteln verurteilt werden, wobei jedoch im Hinblick auf die nunmehr für Cannabis geltende Sonderbehandlung eine Einordnung als milder bestrafte Konstellation in Betracht zu kommen schien. Die neue Rechtslage war in diesem Sinne günstiger.⁸⁴

Doch dieser Einsatz des § 2 Abs. 3 StGB wäre – selbst wenn man der Vorsatzrechtsprechung des BGH folgen wollte – nur dann zutreffend, wenn bei der vergleichenden Betrachtung nach der neuen Rechtslage eine vollendete Beihilfe zum täterschaftlich verwirklichten Handeltreiben mit Cannabis feststellbar gewesen wäre. Hieran fehlt es aber schon deshalb, weil der Täter der Haupttat nach keiner denkbaren Betrachtung zugleich ein vollendetes oder auch nur versuchtes Handeltreiben mit Cannabis verwirklicht hat. Übrig bleibt vielmehr nur eine versuchte Beihilfe des hier irrenden Angeklagten, die indes auch nach der neuen Rechtslage straflos geblieben wäre. Mithin hätte der BGH, würde er seine Rechtsprechung zum Vorsatz aufrechterhalten, sogar nach wie vor eine Beihilfe zum Handeltreiben mit Betäubungsmitteln ausurteilen müssen. Dieses Ergebnis legt auch die erste Entscheidung des BGH zur „tatbestandlichen Verwandtschaft“ nahe, in der er eine Beihilfe zur objektiv vorliegenden Haupttat nach dem AWG angenommen hatte.⁸⁵ Es schien aber vermutlich selbst dem 1. Strafsenat zu weit zu gehen, den Irrtum auch im hiesigen Fall für schlechthin unbeachtlich zu erklären, also den Angeklagten ungeachtet seines Vorstellungsbildes wegen Beihilfe zum Handeltreiben mit Betäubungsmitteln zu verurteilen. Damit wären die erheblichen Unterschiede zwischen BtMG- und KCanG-Delikten in Unrechtsgehalt und Strafrahmen endgültig unberücksichtigt geblieben. In der Folge hätte man jeglichen Exzess des Haupttäters im Rahmen „verwandter“ Tatbestände für unbeachtlich halten müssen. Dass der BGH angesichts solcher Ausuferungsgefahren auf eine Aushilfskonstruktion über § 2 Abs. 3 StGB verfällt, um zu vermittelnden Rechtsfolgen zu gelangen, bestätigt nochmals, dass schon seine Grundlinie nicht zu überzeugen vermag.

Wenn der 1. Strafsenat das Meistbegünstigungsprinzip dergestalt als Vehikel zu einer Kompromisslösung einsetzt, ist dies mit der bisherigen Praxis und den Zwecken des *Lex-mitior*-Grundsatzes indes nicht zu vereinbaren, sondern vielmehr eine zweckwidrige Verkürzung. Während die Anwendung von §§ 354 Abs. 1, 354a StPO i.V.m. § 2 Abs. 3 StGB allgemein und insbesondere in den Cannabis-Verfahren dazu dient, den Schuldspruch von einem BtMG- hin zu einem KCanG-Delikt abzuändern, erlangt der Meistbegünstigungsgrundsatz in der Begründung dieses Beschlusses offenbar eine zusätzliche materielle Bedeutung: Er dient als Absicherung dafür, den Angeklagten wegen Beihilfe zu einer nur vorgestellten Tat bestrafen zu können, weil die Anwendung des KCanG immer noch ein für den Angeklagten günstigeres Ergebnis zulasse.⁸⁶ Ihm

⁸³ BGH HRRS 2024 Nr. 1571 Rn. 10.

⁸⁴ Näher insb. zur Bedeutung von minder schweren und besonders schweren Fällen für den Vergleich BGH HRRS 2024 Nr. 1001 Rn. 15; Nr. 1571 Rn. 10.

⁸⁵ BGH HRRS 2015 Nr. 140 Rn. 34; dazu bereits unter II. 1. c cc (3).

⁸⁶ Das Argument, dass die Gehilfenvorstellung einer weniger schweren Tat entspreche, ist nicht gänzlich neu, vgl. BGHSt

wird damit aber tatsächlich der Freispruch verweigert, der nach der neuen Rechtslage in Anwendung des unverkürzten Meistbegünstigungsgrundsatzes geboten gewesen wäre.

2. Bedeutung des Meistbegünstigungsprinzips bei der Teilnahme

Anderes gilt auch nicht deshalb, weil die Haupttat im Rahmen der Anwendung des § 2 Abs. 3 StGB auf die Beihilfe auszunehmen wäre. § 2 Abs. 3 StGB beansprucht in Teilnahmekonstellationen auch für die Beurteilung der Haupttat Geltung. Dafür spricht in systematischer Hinsicht, dass die Rechtsprechung und wohl herrschende Literaturmeinung eine Anwendung des § 2 Abs. 3 StGB auch bei bloßen Bezugstatbeständen bejahen.⁸⁷ Die Rechtsprechung hat etwa entschieden, dass eine Verurteilung wegen Begünstigung nicht möglich ist, wenn die Tat des Begünstigten nachträglich straffrei gestellt wird, weil zwischen Begünstigung und Vortat eine „innere Abhängigkeit“ besteht.⁸⁸ In gleicher Weise kann nicht nach § 145d StGB bestraft werden, wer die Begehung einer Tat oder die Beteiligung daran vortäuscht, die nachträglich zur Ordnungswidrigkeit herabgestuft wird.⁸⁹ Entsprechendes gilt für die falsche Verdächtigung.⁹⁰ Damit muss § 2 Abs. 3 StGB erst recht gelten, wenn es im Rahmen der Teilnehmerstrafbarkeit darauf ankommt, welche Rechtslage auf die Haupttat anwendbar ist.

Selbst nach den meisten einschränkenden Ansätzen, die mittelbare Rechtsänderungen nicht auf Bezugstatbestände durchschlagen lassen wollen, wäre eine Anwendung des § 2 Abs. 3 StGB auf die Haupttat zu fordern, da die Akzessorietät der Teilnahme im Vergleich zu Anschlussdelikten und ähnlichen Bezugstatbeständen deutlich strenger ist. Beispielsweise will *Kargl* die „lose Akzessorietät“ der §§ 145d, 164, 259 StGB von der „gefestigten Akzessorietät“ der §§ 257, 258 StGB abgrenzen, wobei Änderungen der in Bezug genommenen Normen nur im letzteren Falle zur Anwendung von § 2 Abs. 3 StGB führen sollen. Als Vorbild für eine „gefestigte Akzessorietät“ nennt er die §§ 26, 27 StGB, sodass Änderungen des Tatbestandes der Haupttat hier stets relevant sind.⁹¹ Zum gleichen Ergebnis käme *Jakobs'* Auffassung, die zwischen Verweisungen, die nur den Gehorsam gegenüber der ausfüllenden Norm sichern (nur dann Anwendung des § 2 Abs. 3 StGB), und solchen, die deren Regelungseffekt gewährleisten, differenziert.⁹² Schließlich wirken sich auch die Restriktionen des § 2 Abs. 3 StGB, die nach der Rechtsprechung bei bestimmten Blanketttatbeständen zu machen sind,⁹³ nicht auf die vorliegende Konstellation aus, weil die

strafrechtliche Behandlung der Haupttat für den Umfang des akzessorischen Teilnahmeunrechts konstitutiv ist.

Hierfür streiten endlich auch die Zwecke des Meistbegünstigungsgrundsatzes. Versteht man § 2 Abs. 3 StGB als ein Prinzip, das Täuschungsfreiheit und Vertrauensschutz gewährleistet⁹⁴ und in diesem Sinne ergänzenden Willkürschutz⁹⁵ vor Gesetzesänderungen bietet, muss dieser Schutz für Teilnehmer hinsichtlich der Haupttat tatbestandsbezogen bleiben. Denn das Unrecht der Teilnahme hängt – zumindest nach akzessorietätsorientierten Theorien zum Teilnahmeunrecht, die allein heute auf Basis der §§ 26 ff. StGB noch vertretbar sind – maßgeblich vom Unrecht der Haupttat ab. Dieses kann bei nachträglicher Milderung oder gar Entkriminalisierung gerade nicht mehr in gleicher Weise berücksichtigt werden. Auch die Möglichkeit, einzelne Merkmale des Teilnahmeunrechts wie das Erfordernis einer *vorsätzlichen* Haupttat eher materiell zu verstehen, ändert daran nichts. Denn die tatbestandsbezogene Akzessorietät der Teilnahme muss doch in ihrem Kern erhalten bleiben, um der Wortlautgrenze des Art. 103 Abs. 2 GG und der tatstrafrechtlichen Konzeption des StGB⁹⁶ zu genügen.

3. Ergebnis

Diese Analyse zeigt, dass § 2 Abs. 3 StGB auch in Teilnahmekonstellationen einen durchgehend täterbegünstigenden Charakter hat. Deshalb kann es nicht überzeugen, wenn der 1. Strafsenat die Bestrafung einer Beihilfe zu einer bloß imaginierten Tat damit (zusätzlich) legitimieren will, dass dies der neuen, für den Gehilfen günstigeren Rechtslage entspreche. Denn die für den Angeklagten günstigere und richtige Rechtslage ist vielmehr, dass er nach neuem Recht freizusprechen wäre, weil sich sein Vorsatz nicht auf die verwirklichte Haupttat bezog. Eine strafbarkeitsbegründende Wirkung des § 2 Abs. 3 StGB, nach der allein die Vorstellung des Gehilfen von einer objektiv nicht verwirklichten, milder bestraften Tat für eine Beihilfefestrafbarkeit ausreichen würde, lässt sich der Vorschrift und ihrem vor Willkür schützenden Zweck nicht entnehmen. Abzulehnen ist daher auch der Versuch, das *Lex-mitior*-Prinzip im Rahmen einer mosaikartigen Gesamtbeurteilung mit Günstigkeitsvergleich heranzuziehen, um die Akzessorietät der Teilnahme, die Straflosigkeit der versuchten Beihilfe und die Tatbestandsbezogenheit des Vorsatzes auszuhöhlen.

IV. Schlussbemerkung

Die Argumentation des BGH, dass der Gehilfe entsprechend seiner irrigen Vorstellung zu bestrafen sei, solange

11, 66, 67; dort erklärt es sich aber aus dem Stufenverhältnis der in Rede stehenden Delikte.

⁸⁷ Aus der Lit. etwa *Dannecker/Schuh*, in: LK-StGB, 13. Aufl. (2020), § 2 Rn. 121 ff.; *Gaede*, in: AnwK-StGB, 3. Aufl. (2020), § 2 Rn. 6; *Hecker*, in: TK-StGB, 31. Aufl. (2025), § 257 Rn. 10, 29.

⁸⁸ BGHSt 14, 156, 158; BGH StV 2003, 166.

⁸⁹ OLG Düsseldorf NJW 1969, 1679.

⁹⁰ BayObLG JZ 1974, 392.

⁹¹ Vgl. zum Vorstehenden heute *Kargl*, in: NK-StGB, 6. Aufl. (2023), § 2 Rn. 40.

⁹² *Jakobs*, AT, 2. Aufl. (1991), 2/71 f. Überblick über diese und weitere Einschränkungansätze bei *Dannecker/Schuh*, in: LK-StGB, 13. Aufl. (2020), § 2 Rn. 116 ff.; *Gaede*, in: AnwK-StGB, 3. Aufl. (2020), § 2 Rn. 6.

⁹³ Z.B. BGHSt 34, 272, 282 ff. – Parteispendenaffäre; BGHSt 47, 138 ff. zur Vermögensteuer.

⁹⁴ *Kargl*, in: NK-StGB, 6. Aufl. (2023), § 2 Rn. 23.

⁹⁵ *Gaede*, in: AnwK-StGB, 3. Aufl. (2020), § 2 Rn. 4.

⁹⁶ Zu deren Bedeutung für die Akzessorietät vgl. *Baumann/Weber/Mitsch/Eisele*, AT, 13. Aufl. (2021), § 26 Rn. 20.

dies nach der neuen Rechtslage zum milderen Ergebnis führt, kann weder in der Begründung noch im Ergebnis überzeugen.

Die Entscheidung verstößt zum einen gegen § 16 Abs. 1 S. 1 StGB und die daraus folgenden Anforderungen an den Teilnehmervorsatz, der sich auf einen bestimmten Tatbestand der Haupttat beziehen muss. Damit wird die gesetzgeberische Entscheidung unterlaufen, den Umgang mit Cannabis und den Umgang mit Betäubungsmitteln jeweils eigenständigen Regelungen zu unterwerfen und nicht bloß eine Privilegierung oder ähnliche Stufenverhältnisse zu normieren. Das wenig bestimmte Kriterium der „tatbestandlichen Verwandtschaft“ lässt sich weder aus dem Gesetz noch aus der überkommenen Vorsatz- und Teilnahme dogmatik ableiten, läuft also auf eine täterbelastende teleologische Reduktion des § 16 Abs. 1 S. 1 StGB hinaus. Gleichzeitig umgeht der Senat die Grenzlinien, welche die tatbestandsbezogene Akzessorietät der Teilnahme und die Strafflosigkeit der versuchten Beihilfe der Auslegung des § 27 StGB setzen.

Zum anderen wendet der BGH auf Grundlage seiner verfehlten Vorsatzanforderungen den Meistbegünstigungsgrundsatz auf verkürzende Weise an. Während das *Lex-mitior*-Prinzip auf Basis der Feststellungen einen gebotenen

Freispruch hätte bestätigen müssen, hat der BGH eine vollendete Beihilfe zum Handeltreiben mit Cannabis ohne ein objektiv-tatbestandlich verwirklichtes oder auch nur versuchtes täterschaftliches Handeltreiben mit Cannabis fingiert, um die Folgen seiner verfehlten Vorsatzrechtsprechung abzumildern. § 2 Abs. 3 StGB erhält vor diesem Hintergrund eine im Vergleich zur neuen Rechtslage tatsächlich *strafbegründende* Wirkung, die mit seinen rechtsstaatlichen und vor Willkür schützenden Zwecken nicht zu vereinbaren ist.

Gegebenenfalls wäre hier eine neue Hauptverhandlung geboten gewesen, in der zu klären gewesen wäre, ob ein Alternativvorsatz vorlag. Anderenfalls war *de lege lata* allein die Straffreiheit des Angeklagten folgerichtig. Dieses Ergebnis mag kriminalpolitisch unbefriedigend erscheinen. Es wäre jedoch letztlich auf das Versäumnis des Gesetzgebers zurückzuführen, der Cannabis und Betäubungsmittel unterschiedlich behandelt sehen will, ohne zugleich das Verhältnis der beiden Regelungen klarzustellen.⁹⁷ Dies darf aber weder dem einzelnen Beschuldigten zur Last fallen, noch legitimiert es eine Aushöhlung grundlegender Wertentscheidungen, die der Gesetzgeber im Allgemeinen Teil des Strafrechts vorgesehen hat.

Dokumentation

Verfahrensdokumentation

In dieser Ausgabe kein Eintrag.

Schrifttum

Schrifttum

Richard Soyer: **Unternehmensstrafrecht, Wettbewerb und Menschenrechtsschutz**, Nomos Verlagsgesellschaft, 928 Seiten, EUR 249, 2023.

I. Die Einhaltung gesetzlicher Vorgaben und interner Regelungen ist etablierter Bestandteil des

Werteverständnisses und der Compliance-Kultur heutiger Unternehmen. Erfasst sind dabei auch die Identifizierung, Bewertung und Steuerung von Risiken, die aus dem nicht gesetzeskonformen Verhalten von Dritten in deren Eigenschaft als Geschäftspartner des eigenen Unternehmens resultieren. Das eigene Unternehmen ist sowohl von

⁹⁷ Vgl. zur allg. Tendenz des Gesetzgebers, die Anwendung des allgemeinen Strafrechts auf das Betäubungsmittelstrafrecht

ungeklärt zu lassen, Oğlakcıoğlu, in: MüKo-StGB, 4. Aufl. (2022), Vor § 29 BtMG Rn. 50 ff.

Auswirkungen des Geschäftsgebarens unmittelbarer als auch mittelbarer Geschäftspartner in der Lieferkette betroffen. Es liegt daher im grundlegenden Interesse von Unternehmen, Compliance innerhalb der Lieferkette zu fördern und zu überwachen. Eigeninteresse der Unternehmen und freiwillige Selbstverpflichtungen führten in der Vergangenheit indes nicht flächendeckend zu den von Politik und Gesellschaft gewünschten Verbesserungen. Hieraus resultierten in letzter Zeit vor allem auf europäischer Ebene zahlreiche Verschärfungen der Vorgaben im Zusammenhang mit der sozialen oder gesellschaftlichen Verantwortung von Unternehmen.

Am 23. 2. 2022 hat die EU-Kommission den Vorschlag für eine „Richtlinie über die Sorgfaltspflichten von Unternehmen im Bereich der Nachhaltigkeit“ bzw. „Corporate Sustainability Due Diligence Directive“ (CSDDD) veröffentlicht. Mit diesem Vorhaben sollen bestimmte Unternehmen dazu verpflichtet werden, Risiken für Menschenrechtsverletzungen und Umweltzerstörung entlang der gesamten Wertschöpfungskette zu ermitteln und Gegenmaßnahmen zu ergreifen. Erforderlich sind dabei neben Risikoanalysen sowie Präventions- und Abhilfemaßnahmen zur Aufdeckung, Vermeidung und Beendigung negativer Auswirkungen auch ein Beschwerdemechanismus sowie ein jährlicher Rechenschaftsbericht über die Erfüllung der Sorgfaltspflichten. Zudem werden die Mitgliedstaaten dazu verpflichtet, Bestimmungen über die Haftung für Verstöße gegen dieses Pflichtenprogramm vorzusehen. Nach langwierigen Verhandlungen einigten sich die EU-Mitgliedstaaten am 15. 3. 2024 auf eine abgeschwächte Fassung der CSDDD (im Folgenden vereinfacht abgekürzt mit RL), der das Europaparlament am 24. 4. 2024 zustimmte. Am 24. 5. 2024 erteilte auch der Rat der Europäischen Union seine endgültige Zustimmung, am 5. 7. 2024 erfolgte die Veröffentlichung des Rechtsakts im Amtsblatt der EU, so dass die Richtlinie 25. 7. 2024 in Kraft getreten ist. Für die Umsetzung der RL in nationales Recht haben die EU-Mitgliedsstaaten bis zum 26. 7. 2026 Zeit.

In Deutschland ist freilich bereits zum 1. 1. 2023 das Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG) in Kraft getreten, das Unternehmen, die in den gesetzlichen Anwendungsbereich fallen, zur Erfüllung bestimmter Sorgfaltspflichten verpflichtet, die sich auf die Einhaltung menschenrechts- und umweltbezogener Vorschriften innerhalb ihrer Lieferkette beziehen. Dabei bestehen im Vergleich zu den Vorgaben der Lieferketten-RL durchaus Unterschiede, die in Bezug auf eine europarechtskonforme Umsetzung einige Anpassungen des LkSG erforderlich machen werden. Im Juni 2024 ließ Vize-Kanzler und Wirtschaftsminister Robert Habeck mit der Äußerung aufhorchen, das LkSG für zwei Jahre eventuell auszusetzen. Diese durchaus fragwürdige Überlegung sorgte nicht nur in der Ampelkoalition für Unruhe, sondern offenbarte zugleich, wie groß die Unsicherheit oder Vorbehalte bei der Gesetzesanwendung in der Praxis sind.

II. Die Thematik der Lieferkettenverantwortung hat zahlreiche neue, bislang weitgehend unerforschte Wege der Strafrechtswissenschaft geebnet, die durch das vom renommierten österreichischen Universitätsprofessor und Rechtsanwalt Richard Soyer herausgegebene umfangreiche Werk beschränkt werden. Das Buch stellt den ersten

Band der Publikationsreihe eines an der Johannes Kepler Universität Linz angesiedelten Forschungsprojektes dar und ist in Kooperation von Nomos sowie Verlag Österreich in der Schriftenreihe zum deutschen, europäischen und internationalen Wirtschaftsstrafrecht (herausgegeben von Michael Kubiciel) erschienen. Die Autoren Richard Soyer, Stefan Schumann, Sergio Pollak, Nikolai Schäffler, Nihad Amara und Christoph Kathollnig widmen sich in sechs Kapiteln der Frage, ob bzw. unter welchen Voraussetzungen im Rahmen von Lieferketten eine (völker-)strafrechtliche Verantwortlichkeit von Unternehmensangehörigen und – de lege ferenda auch von Unternehmen – in Betracht kommt bzw. wie diese ausgestaltet werden könnte.

Im Kapitel 1 stellt Richard Soyer die Eckpunkte des Forschungsprojektes dar. Anschließend erstattet der Herausgeber im Kapitel 2 gemeinsam mit Stefan Schumann einen „Werkstattbericht“ zum Wirtschaftsvölkerstrafrecht und zur supranationalen Gerichtsbarkeit über Verbände und Verbandspersonen. Dabei werden insbesondere der Trend zur Unternehmenshaftung und Hintergründe sowie Einzelheiten zum seit 1. 1. 2006 geltenden österreichischen Verbandsverantwortlichkeitsgesetz (VbVG) erläutert. Aufgezeigt werden Regelungslücken und Durchsetzungsdefizite, die nicht nur im Völker(straf)recht, sondern auch im nationalen Strafrecht hinsichtlich der Verfolgung von Menschenrechtsverletzungen im Ausland bestehen. Sie bilden den Ausgangspunkt für die im Buch vertieft behandelten Schwerpunktthemen.

Den Anfang der Spezialbeiträge macht Sergio Pollak im 3. Kapitel mit einer beeindruckenden Darstellung (knapp 400 Seiten), wie de lege ferenda eine völkerstrafrechtliche Verantwortlichkeit von Verbänden ausgestaltet werden könnte. Er entwickelt in seinem Beitrag wegweisende Ansätze für die Einführung eines supranationalen Verbandsstrafrechts, das vor allem der Ächtung und Verfolgung von Menschenrechtsverletzungen dienen soll. Aufbauend auf seiner Dissertation untersucht er die Voraussetzungen und Möglichkeiten, transnationale Wirtschaftsverbände in einer supranationalen Strafrechtsordnung rechtlich zur Verantwortung zu ziehen. Im Zentrum seiner Überlegungen steht das Konzept eines „Völkerstrafrechts zweiter Ordnung“ und die Frage, wie eine globale Verbandsverantwortlichkeit rechtsdogmatisch, rechtstheoretisch sowie rechtssoziologisch begründet werden kann. Der Autor bezieht sich dabei auf grundlegende Entwicklungen des Völkerstrafrechts, wie etwa die Präambel des Internationalen Strafgerichtshofs (IStGH) sowie die Lehren aus den Nürnberger Prozessen, und entwickelt einen theoretischen Rahmen, der eine zukünftige Ausdehnung des Völkerstrafrechts auf Verbände ermöglichen könnte.

Ein Schwerpunkt in Pollaks Analyse liegt auf der Frage, welche Voraussetzungen erfüllt sein müssen, damit Verbände als strafrechtlich verantwortliche Akteure gelten können. Der Verfasser kommt zu dem Schluss, dass nur solche Verbände, die eine spezifische interne Kohärenz und Selbstreferenz aufweisen, als strafrechtlich verantwortliche Subjekte adressiert werden können. Dabei verfolgt er einen umfassenden interdisziplinären Ansatz und integriert Erkenntnisse aus der Philosophie und den Neurowissenschaften, um grundlegende strafrechtliche Konzepte wie Schuld und Willensfreiheit neu zu beleuchten.

Als mögliche Sanktion für Verbände schlägt er eine Geldstrafe vor, die er als „Entzug flüssiger Freiheit“ versteht.

Angesichts der Komplexität und der grenzüberschreitenden Aktivitäten globaler Wirtschaftsakteure argumentiert *Pollak*, dass diese einer speziell zugeschnittenen rechtlichen Verantwortlichkeit bedürfen. Mit seinem Konzept der „strukturellen Verantwortlichkeit“ schlägt er einen Rechtsrahmen vor, der die bestehenden Lücken der nationalen Gesetzgebung im Bereich der internationalen Kriminalität schließt. Seine Arbeit liefert nicht nur eine fundierte Analyse, sondern entwirft auch eine zukunftsweisende Vision für die Weiterentwicklung des Völkerstrafrechts und gibt einen wichtigen Impuls für die Etablierung eines supranationalen Verbandsstrafrechts, das den Anforderungen der global vernetzten Wirtschaft gerecht werden könnte.

Ein weiterer umfangreicher Beitrag im Kapitel 4 stammt aus der Feder von *Nikolai Schäffler*, der sich auf über 300 Seiten mit dem Völkerstrafrecht und der Rolle von Unternehmensangehörigen befasst. In dem auf seiner Dissertation basierenden Beitrag untersucht *Schäffler* die strafrechtliche Verantwortlichkeit von Unternehmensangehörigen im Völkerstrafrecht und beleuchtet die Herausforderungen der Zurechnung von Menschenrechtsverletzungen entlang globaler Lieferketten. Er zeigt, dass sich westliche Unternehmen, die in Ländern mit schwachen staatlichen Strukturen operieren, nicht von ihrer Verantwortung für Verbrechen zu Beginn der Lieferkette freisprechen (sollen) können.

Schäfflers Analyse konzentriert sich auf Art 25 Abs 3 IStGH-Statut und macht deutlich, dass hier ein funktionales Einheitstätersystem verankert ist, das unter bestimmten Voraussetzungen eine strafrechtliche Verantwortlichkeit von Unternehmensangehörigen ermöglicht. Anhand prägnanter Fallgruppen, wie etwa dem Erwerb von Produkten aus Zwangsarbeit oder unternehmerischen Aktivitäten, die zur Vertreibung von Menschen führen, verdeutlicht *Schäffler*, wie die Beihilfestrafbarkeit im internationalen Rahmen zur Anwendung kommen könnte. Dabei betont er, dass „neutrale Unternehmensaktivitäten“ nicht automatisch eine strafrechtliche Mittäterschaft an Verbrechen gegen die Menschlichkeit begründen. Unter bestimmten Umständen könne jedoch aus neutralen Handlungen eine rechtliche Verantwortung erwachsen.

In seinem abschließenden Ausblick plädiert *Schäffler* für eine globale Harmonisierung von Sorgfaltspflichten, um eine grenzüberschreitende Standardisierung und Durchsetzung menschenrechtlicher Verantwortung zu gewährleisten. Ein solcher Ansatz könnte Unternehmen langfristig an international einheitliche Standards binden und die Umsetzung von Menschenrechtsstandards in Lieferketten effektiver gestalten. *Schäffler* betont, dass die Stärkung einer solchen Harmonisierung nicht nur zu einem besseren Schutz der Menschenrechte beitragen würde, sondern auch eine verlässliche Grundlage für Unternehmensverantwortung im internationalen Kontext schaffen könnte. Seine Ausführungen bieten nicht nur eine fundierte analytische Grundlage, sondern geben auch wichtige Anstöße für die rechtspolitische Diskussion und die Weiterentwicklung des Völkerstrafrechts, das sich zunehmend der

transnationalen Unternehmensverantwortung widmen sollte.

Das Verhältnis der Corporate Social Responsibility (CSR) behandelt *Nihad Amara* im Kapitel 5. Der Begriff CSR entzieht sich einem einheitlichen Begriffsverständnis und wurde erstmals 1953 von *Bowen* in seiner Schrift *Social Responsibility of Businessmen* geprägt, der dabei die Frage aufgeworfen hat, welche gesellschaftliche Verantwortung man vernünftigerweise von Geschäftsleuten erwarten kann. Der Fokus verlagerte sich in der Folgezeit von der individuellen zur korporativen Verantwortung. Im Laufe der Zeit hat CSR unzählige Definitionen erfahren. In ihrer Strategiemitteilung im Jahr 2011 definiert die EU-Kommission CSR als die „Verantwortung von Unternehmen für ihre Auswirkungen auf die Gesellschaft“. Die Einhaltung geltenden Rechts (Compliance) ist danach das Minimum unternehmerischer Verantwortung, soll jedoch darauf nicht begrenzt sein. Um ihrer Verantwortung vollumfänglich gerecht zu werden, sollen Unternehmen darüber hinaus Prozesse einführen, die soziale, ökologische, wirtschaftsethische, menschenrechtliche und Verbraucherbelange in enger Zusammenarbeit mit ihren Stakeholdern in ihrer Strategie und ihre Aktivitäten integrieren. Dieser (weiten) CSR-Definition folgten alle wesentlichen internationalen CSR-Initiativen.

Aus der Fülle der aktuell bestehenden internationalen CSR-Ansätze stellt der Verfasser im Rahmen seines Beitrags mit den UN Guiding Principles on Business and Human Rights (UNGPs) und den Leitsätzen für multinationale Unternehmen der OECD zwei wichtige Quellen von „Soft Law“ im Bereich der Nachhaltigkeit in einem Überblick vor. Im Anschluss daran wird die Entwicklung der zunehmenden Verrechtlichung der Verantwortung von Unternehmen für ihr soziales und ökologisches Umfeld nachgezeichnet, die vor allem von Rechtsakten auf europäischer Ebene geprägt ist.

Im Abschnitt „CSR und das Strafrecht“ erläutert der Autor u.a. die praxisrelevante Frage, welche negativen Konsequenzen bei einer fehlerhaften Nachhaltigkeitsberichterstattung in Bezug auf das österreichische Bilanzstrafrecht drohen können. Inwiefern ein fehlerhaft erstellter Nachhaltigkeitsbericht als Bestandteil des Lageberichts künftig zu einer strafrechtlichen Sanktionierung nach § 163a öStGB führt, ist in Österreich umstritten. Auf der einen Seite wird der Standpunkt vertreten, dass das Vorliegen des nichtfinanziellen Charakters jener Nachhaltigkeitsberichterstattung bereits auf Tatbestandsebene zum Ausschluss der Strafbarkeit nach § 163a öStGB führe. Gemäß dem Wortlaut des § 163a Abs 1 Z 1 öStGB bestehe eine Strafbarkeit wegen einer unvertretbaren Darstellung wesentlicher Informationen über bestimmte Verbände nämlich nur dann, wenn der Bericht „eine die Vermögens-, Finanz- oder Ertragslage des Verbandes betreffende oder für die Beurteilung der künftigen Entwicklung der Vermögens-, Finanz- oder Ertragslage bedeutsame wesentliche Information“ enthalte. Nach der Gegenansicht hänge die Begründung der Strafbarkeit maßgeblich von der Klassifizierung der „bedeutsamen wesentlichen Information“ als vermögensrelevant ab. Letzteres sei der Fall, wenn die im Nachhaltigkeitsbericht wiedergegebenen Informationen hinsichtlich der Bestrebungen des Unternehmens zum Menschenrechts- und Umweltschutz neben den rein

monetären Faktoren einen wichtigen Steuerungsfaktor für die Bildung des Unternehmenswertes darstellen könnten. Der zuletzt genannten Auffassung schließt sich auch der Autor an, so dass eine Aktivierung des Bilanzstrafrechts im Zusammenhang mit der Nachhaltigkeitsberichterstattung aus seiner Sicht durchaus in Betracht komme.

In Deutschland scheiterte in der letzten Legislaturperiode bekanntlich die Einführung eines Verbandssanktionsgesetzes, welches das nach wie vor geltende Sanktionsregime von Unternehmen nach Maßgabe von § 30 OWiG rechtspolitisch und dogmatisch auf neue Füße gestellt hätte. In Österreich existiert seit dem 1. 1. 2006 mit dem sog. Verbandsverantwortlichkeitsgesetz (öVbVG) eine strafrechtliche Verantwortlichkeit von Verbänden für Straftaten ihrer Entscheidungsträger und sonstigen Mitarbeiter. Die strafrechtliche Verbandshaftung greift nicht bei jeder Straftat ein. Nach § 3 Abs 1 Z 1 öVbVG muss die Straftat entweder zu Gunsten des Verbands begangen worden sein (z.B. Bestechung) oder es wurden durch die Tat Pflichten verletzt, die den Verband treffen. Das öVbVG verfolgt ein modifiziertes Individualtatmodell und knüpft die Verbandsverantwortlichkeit neben der Begehung der Tat durch eine Führungsperson auch an die mangelnde Aufsicht oder Kontrolle einer Führungsperson, die eine Straftat erst ermöglicht hat: Für Straftaten von Entscheidungsträgern ist der Verband gemäß § 3 Abs 2 öVbVG verantwortlich, wenn die Tat rechtswidrig und schuldhaft begangen worden ist. Bei Straftaten von Mitarbeitern haftet der Verband demgegenüber nach § 3 Abs 3 öVbVG nur, sofern der betreffende Mitarbeiter rechtswidrig (nicht: auch schuldhaft) den objektiven Tatbestand („das gesetzliche Tatbild“) verwirklicht, der betreffende Mitarbeiter vorsätzlich gehandelt bzw. (bei Fahrlässigkeitsdelikten) die nach den Umständen gebotene Sorgfalt außer Acht gelassen hat und die Begehung der Tat dadurch ermöglicht oder wesentlich erleichtert wurde, dass Entscheidungsträger die nach den Umständen gebotene und zumutbare Sorgfalt außer Acht gelassen haben, insbesondere indem sie wesentliche technische, organisatorische oder personelle Maßnahmen zur Verhinderung solcher Taten unterlassen haben. Letzteres verdeutlicht die Notwendigkeit der Vornahme geeigneter unternehmensinterner Präventivmaßnahmen, um nicht zuletzt auch das Risiko der Verbandsverantwortlichkeit zu minimieren. Der Autor geht insoweit der Frage nach, wie CSR-Regulatorien als „Soft Law“ dazu herangezogen werden können, um den im Einzelfall maßgeblichen Sorgfaltsmaßstab für die strafrechtliche Beurteilung etwaiger Verletzungen von Organisations- und Aufsichtspflichten, die prinzipiell gesetzlich verankert sind, zu konkretisieren.

Im Fall von öffentlich gemachten CSR-Erklärungen eines Unternehmens können bei irreführenden Angaben über vermeintlich getätigte unternehmerische Maßnahmen zur Verfolgung nachhaltiger und gesellschaftlicher Geschäftsmodelle wettbewerbsrechtliche Konsequenzen drohen. Für nachhaltige Werbemaßnahmen besteht im UWG bislang noch kein Sondertatbestand, weshalb auf die allgemeinen Grundsätze des UWG zurückgegriffen wird. Der Verfasser vertieft Letztere zwar nicht, weist jedoch zutreffend auf unterschiedliche Möglichkeiten hin, in welcher Gestalt man irreführenden Geschäftspraktiken in der Praxis begegnen kann.

Den krönenden Abschluss bildet Kapitel 6, in dem *Christoph Kathollnig* die Regulierung der Nachhaltigkeit in der EU beschreibt und sehr anschaulich auf den Zusammenhang von Sustainable Finance und die Betrugsstrafbarkeit von Greenwashing eingeht. Aufgrund seiner enormen Weite wird der Begriff der Nachhaltigkeit häufig auch mit den sog. ESG-Kriterien (Environmental, Social, Governance) umschrieben. Der Begriff ESG wurde erstmals 2005 in einer wegweisenden Studie mit dem Titel „Who Cares Wins“ geprägt – einer Konferenz, die erstmals institutionelle Anleger, Vermögensverwalter, globale Berater sowie Regierungs- und Aufsichtsbehörden zusammenbrachte, um die Rolle von ökologischen, sozialen und Governance-Werttreibern in der Vermögensverwaltung sowie in der Finanzforschung zu untersuchen. Die ESG-Kriterien sind folglich auf Anlagekriterien institutioneller Investoren in den USA zurückzuführen, wo sie nicht auf Rendite oder Risiko bezogene Anlagekriterien bezeichnen, welche die Auswahlentscheidung auf mit ESG-Faktoren vereinbar erscheinende Anlageobjekte beschränken sollen. Im Rahmen der heute auch als Responsible Finance bezeichneten Anlagestrategien ist vor allem die positive Auswahl von Anlagen, die zur Verwirklichung von Nachhaltigkeitszielen beitragen können, maßgeblich und nicht nur der Ausschluss nicht nachhaltiger Investitionsobjekte. Es liegt auf der Hand, dass dies Anbieter von Finanzprodukten zur Grünfärberei (Greenwashing) mit Blick auf angeblich nachhaltige Finanzprodukte verleiten kann. Dass dies unter bestimmten Voraussetzungen auch zum Vorwurf der Strafbarkeit wegen Betruges führen kann, machen bereits (in Deutschland) öffentlich bekannt gewordene Ermittlungen deutlich.

Vor diesem Hintergrund zeichnet der Autor zunächst die wesentlichen Meilensteine nach, die in den vergangenen Jahren die Entwicklung von Sustainable Finance in der EU geprägt haben, etwa vom Aktionsplan Finanzierung nachhaltigen Wachstums bis zum Green Deal. Daran anschließend erfolgt eine Analyse der relevantesten Rechtsakte der EU im Kampf gegen Greenwashing von Finanzprodukten, wobei der Verfasser einen Schwerpunkt auf die sog. Taxonomie-Verordnung sowie der Offenlegungsverordnung (SFDR) legt. Vorgestellt werden auch eine Studie von KPMG zum Thema „Sustainability Fraud“ sowie der „Leitfaden zum Umgang mit Nachhaltigkeitsrisiken“ der österreichischen Finanzmarktaufsicht (FMA) vom Juli 2020. Laut FMA bezeichnen Nachhaltigkeitsrisiken Ereignisse oder Bedingungen in Bezug auf Nachhaltigkeitsfaktoren, deren Eintreten tatsächlich oder potenziell wesentliche negative Auswirkungen auf den Wert von Vermögenswerten bzw. auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage sowie die Reputation eines Unternehmens haben könnten. Dabei können Nachhaltigkeitsrisiken nicht nur die Performance einzelner Vermögenswerte und Finanzmarktteilnehmer negativ beeinflussen, sondern auch die Finanzstabilität. Insoweit steht die stabilitätswahrende Wirkung von Nachhaltigkeitsaspekten im Vordergrund und nicht die Beachtung von Belangen Dritter. Gegenstand der weiteren Ausführungen sind die EU-Richtlinie zur Nachhaltigkeitsberichterstattung (Corporate Sustainability Reporting Directive – CSRD) sowie der (damals noch) Vorschlag der EU-Kommission für die eingangs bereits erwähnte „Richtlinie über die Sorgfaltspflicht von Unternehmen im Bereich der Nachhaltigkeit“ bzw. „Corporate Sustainability Due Diligence Directive“ (CSDDD).

Schließlich fokussiert sich der dritte Teil auf die Frage inwieweit die Täuschung mit Nachhaltigkeitsinformationen bei Finanzprodukten den Tatbestand des Betrugstatbestandes erfüllen kann. Dabei ist vor allem zu prüfen, ob Greenwashing bei Finanzprodukten bei Investoren zu einem Vermögensschaden führen kann und ob bei den vermeintlich grünen Finanzprodukten nicht nur über die Nachhaltigkeitswirkung, sondern auch über ihren Marktpreis getäuscht wird. Sollte sich herausstellen, dass über den Aufwand für das Nachhaltigkeitsmanagement und die Nachhaltigkeitsformationen getäuscht wurde, könne sich ein Vermögensschaden aus einer allfälligen Differenz zu den Kosten vergleichbarer nicht-grüner Finanzprodukte ergeben. *Kathollnig* ist beizupflichten, dass die Feststellung einer solchen Preisdifferenz im Einzelfall äußerst komplex sein kann – für Beschäftigung entsprechender Sachverständiger dürfte somit wohl gesorgt sein.

III. Das innovative Werk ist ein Gewinn sowohl für die Strafrechtswissenschaft als auch für die sich weiterhin

stark im Fluss befindende Praxis der Lieferkettenverantwortung. Insoweit können die Beiträge nicht nur eine äußerst nützliche Grundlage für die Ausarbeitung und Weiterentwicklung zukünftiger Rechtsakte auf dem Gebiet des (völkerstrafrechtlichen) Unternehmensstrafrechts bieten. Aufgrund der sehr anschaulichen und fundierten Darstellungen der rechtlichen Zusammenhänge lassen sich den Beiträgen darüber hinaus auch wertvolle Ansätze für die Verteidigung ableiten. Die Lektüre des ersten Projektbandes lässt die Spannung und Vorfreude auf die beiden weiteren Bände steigen. Diese werden sich dann näher mit der strafrechtlichen Haftung politischen Handelns, Grundproblemen von Internal Investigations im Lichte einer kommunikativen Strafprozesstheorie und dem Strafanwendungsrecht für Auslandstaten transnationaler Unternehmen mit Sitz in Österreich befassen.

Dr. **Felix Ruhmannseder**, Rechtsanwalt (RAK Wien und RAK Berlin) sowie Partner der Kanzlei wkk law, Wien

Rechtsprechung

Vollständige Rechtsprechungsübersicht

Hinweis Bei den folgenden Leitsätzen ohne besondere Angabe handelt es sich wie auch oben um Leitsätze des Bearbeiters. Die oben hervorgehoben angegebenen Entscheidungen werden im Folgenden ohne die Leitsätze wiedergegeben. Aufgenommen sind auch die oben genannten EGMR – und BVerfG-Entscheidungen sowie eventuell auch weitere BVerfG-Entscheidungen, die keine besonders hervorzuhebenden Leitsätze aufweisen. Die Entscheidungen können im Volltext über ihre Nummer online über die Suchfunktion unserer Startseite (<http://www.hrr-strafrecht.de/hrr/>) abgerufen werden.

390. BVerfG 2 BvR 64/25 (3. Kammer des Zweiten Senats) – Beschluss vom 20. März 2025 (BGH / LG Köln)

Erfolgsloser Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung gegen den weiteren Vollzug einer lebenslangen Freiheitsstrafe (Recht auf ein faires Verfahren; Mindestanforderungen an die Wahrheitserforschung; Beweisantrag auf Vernehmung eines aussagebereiten Auslandszeugen; Folgenabwägung zum Nachteil des Verurteilten).

Art. 2 Abs. 1 GG; Art. 20 Abs. 3 GG; § 32 Abs. 1 BVerfGG; § 112 Abs. 2 Nr. 2 StPO; § 211 StGB

391. BVerfG 2 BvR 442/23 (1. Kammer des Zweiten Senats) – Beschluss vom 18. März 2025 (OLG Frankfurt am Main)

Klageerzwingungsverfahren (Zulässigkeit eines Antrags auf gerichtliche Entscheidung; Garantie effektiven Rechtsschutzes; Verletzung bei Forderung eines förmlichen Ablehnungsbescheides entgegen der Weigerung der Generalstaatsanwaltschaft und nach Entscheidung nur im Wege der Dienstaufsicht).

Art. 19 Abs. 4 GG; § 171 Satz 1 StPO; § 172 Abs. 2 StPO; § 23 EGGVG; § 27 EGGVG

392. BVerfG 2 BvR 444/21, 2 BvR 533/23 (2. Kammer des Zweiten Senats) – Beschluss vom 14. Februar 2025 (OLG Frankfurt am Main)

Fortdauer der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung über zehn Jahre in einem „Altfall“ (Freiheitsgrundrecht; schutzwürdiges Vertrauen; Verhältnismäßigkeit; Voraussetzungen der gesetzlichen Übergangsvorschrift; hochgradige Gefahr schwerster Gewalt- oder Sexualstraftaten; Begriff der psychischen Störung; eigenständige gerichtliche Prüfung auf der Grundlage eines Sachverständigengutachtens; Erfordernis der wissenschaftlichen Einordnung festgestellter Persönlichkeitsauffälligkeiten; Begründungstiefe von Fortdauerentscheidungen; Art und Grad der Wahrscheinlichkeit künftig zu erwartender Delikte); Zulässigkeit der Verfassungsbeschwerde (Rechtsschutzbedürfnis; Feststellungsinteresse nach prozessualer Überholung einer Fortdauerentscheidung; tiefgreifender Grundrechtseingriff).

Art. 2 Abs. 2 Satz 2 GG; Art. 20 Abs. 3 GG; Art. 104 Abs. 1 Satz 1 GG; Art. 5 Abs. 1 Satz 2 EMRK; § 66 StGB; § 67d Abs. 3 Satz 1 StGB; Art. 316f Abs. 2 EGStGB; § 1 Abs. 1 Nr. 1 ThUG

393. BVerfG 2 BvR 1569/23 (1. Kammer des Zweiten Senats) – Beschluss vom 20. Februar 2025 (OLG Koblenz)

Klageerzwingungsverfahren (erfolglose Verfassungsbeschwerde gegen die Nichteinleitung eines Ermittlungsverfahrens gegen Polizeibeamte wegen gefährlicher Körperverletzung im Amt; Recht auf effektiven Rechtsschutz; Darlegungsanforderungen an einen Antrag auf gerichtliche Entscheidung; Wiedergabe der wesentlichen Erwägungen der Einstellungsentscheidung).

Art. 19 Abs. 4 GG; § 172 Abs. 3 Satz 1 StPO; § 340 StGB

394. BGH 1 StR 12/25 – Beschluss vom 19. Februar 2025 (LG Heilbronn)

Anordnung der Unterbringung in einer Entziehungsanstalt (Erfolgsprognose).

§ 64 Satz 2 StGB

395. BGH 1 StR 25/25 – Beschluss vom 5. März 2025 (LG Heilbronn)

Verstoß gegen den Spezialitätsgrundsatz bei Auslieferung aufgrund eines Europäischen Haftbefehls (lediglich Vollstreckungshindernis und Verbot freiheitsbeschränkender Maßnahmen).

§ 83h IRG

396. BGH 1 StR 34/25 – Beschluss vom 4. März 2025 (LG Karlsruhe)

Anordnung der Unterbringung in einer Entziehungsanstalt (Erfolgsprognose: erforderliche Gesamtwürdigung der Täterpersönlichkeit und aller sonstigen maßgeblichen prognosegünstigen und -ungünstigen Umstände: Therapiebereitschaft des Angeklagten allein nicht ausreichend).

§ 64 Satz 2 StGB

397. BGH 1 StR 37/25 – Beschluss vom 20. März 2025 (LG Ravensburg)

Aufhebung der Strafaussetzung zur Bewährung bei nachträglicher Einbeziehung in eine Gesamtstrafe (Anrechnung von zur Erfüllung von Auflagen erbrachten Leistungen auf die Strafe).

§ 55 Abs. 1 StGB; § 58 Abs. 2 Satz 2, § 56f Abs. 3 Satz 2 StGB

398. BGH 1 StR 41/25 – Beschluss vom 8. April 2025 (LG Heidelberg)

Anrechnung von im Ausland erlittener Haft.

§ 51 Abs. 1 Satz 1, Abs. 3 Satz 2, Abs. 4 Satz 2 StGB

399. BGH 1 StR 62/25 – Beschluss vom 3. April 2025 (LG Traunstein)

Unerlaubte Einfuhr von Betäubungsmitteln (Täterschaft; Konkurrenzverhältnis zum unerlaubten Handeltreiben: Verklammerung).

§ 29 Abs. 1 Nr. 1 StGB

400. BGH 1 StR 83/25 – Beschluss vom 20. März 2025 (LG Kempten (Allgäu))

Bestellung eines Beistands für den Nebenkläger.

§ 397a Abs. 1 StPO

401. BGH 1 StR 98/25 – Beschluss vom 8. April 2025 (LG Schweinfurt)

Einziehung von Wertersatz.

§ 73c StGB

402. BGH 1 StR 135/24 – Beschluss vom 23. Januar 2025 (LG Frankfurt am Main)

Verwerfung der Revision als unbegründet.

§ 349 Abs. 2 StPO

403. BGH 1 StR 285/24 – Urteil vom 17. Oktober 2024 (LG Mannheim)

Notwehr (strafrechtlicher Rechtswidrigkeitsbegriff bei der Ausübung von Hoheitsgewalt; Vorliegen einer Notwehrlage: Andauern des Angriffs; Erforderlichkeit der Notwehrhandlung: keine eingeschränkten Notwehrrechte von Polizeibeamten); Erlaubnistatumsirrtum (Irrtum über Umstände, die die Erforderlichkeit der Notwehrhandlung begründen); gefährliche Körperverletzung (das Leben gefährdende Behandlung).

§ 32 StGB; § 16 Abs. 1 StGB; § 223 StGB; § 224 Abs. 1 Nr. 5 StGB

404. BGH 1 StR 332/24 – Beschluss vom 5. März 2025 (LG München I)

Zuständigkeit für die Entscheidung über eine Übersetzung eines Beschlusses des Revisionsgerichts nach Zurückverweisung der Sache.

§ 187 Abs. 2 GVG

405. BGH 1 StR 365/24 – Beschluss vom 19. Februar 2025 (LG Saarbrücken)

Verwerfung der Revision als unbegründet.

§ 349 Abs. 2 StPO

406. BGH 1 StR 376/24 – Beschluss vom 28. November 2024 (LG Hagen)

Vorenthalten von Arbeitgeberbeiträgen (erforderlicher Zusammenhang zwischen dem Machen von unrichtigen oder unvollständigen Angaben und dem Vorenthalten; Verwenden von nachgemachten Belegen: Vorlage gegenüber der Einzugsstelle erforderlich); Umsatzsteuerhinterziehung (Verkürzung von Steuern bei Anmeldesteuern: erforderliche Feststellungen zum Vorliegen einer Steuervergütung).

§ 266a Abs. 2, Abs. 4 Nr. 2 StGB; § 370 Abs. 1 AO; § 168 Satz 2 AO

407. BGH 1 StR 394/24 – Beschluss vom 18. März 2025 (LG Offenburg)

Schwere räuberische Erpressung (Konkurrenzverhältnis der einzelnen Tatbestandsvarianten).

§ 255 StGB; § 250 StGB

408. BGH 1 StR 394/24 – Beschluss vom 18. März 2025 (LG Offenburg)

Besonders schwere Erpressung (Konkurrenzverhältnis der unterschiedlichen Tatbestandsvarianten zueinander).

§ 255 StGB; § 250 StGB

409. BGH 1 StR 434/24 – Beschluss vom 1. April 2025 (LG Traunstein)

Besorgnis der Befangenheit (nicht offengelegte Rechtsgespräche des Gerichts mit der Staatsanwaltschaft außerhalb der Hauptverhandlung: Dokumentation der Gespräche in der Akte regelmäßig nicht ausreichend; Äußerungen des Tatgerichts zu den Erfolgsaussichten der Verfahrensrüge im Revisionsverfahren).

§ 24 Abs. 1, Abs. 2 StPO; § 260 StPO; § 212 StPO; § 202a StPO; Art. 6 EMRK

410. BGH 1 StR 464/24 – Urteil vom 19. März 2025 (LG Heilbronn)

Minderschwerer Fall des bewaffneten Handeltreibens mit Cannabis (erforderliche Gesamtbetrachtung: Bedeutung der Überschreitung des Grenzwertes zur nicht geringen Menge).

§ 34 Abs. 4 Nr. 4 KCanG

411. BGH 1 StR 466/24 – Urteil vom 19. Februar 2025 (LG Heilbronn)

Erfolgreiche Aufklärungsrüge (unterbliebene Ladung einer zuvor unerreichbaren Geschädigten als Zeugin).

§ 244 Abs. 2 StPO; § 255a Abs. 1 StPO; § 251 Abs. 1 Nr. 3 StPO

412. BGH 1 StR 470/24 – Beschluss vom 8. April 2025 (LG Augsburg)

Anhörungsrüge.

§ 356a StPO

413. BGH 1 StR 475/23 – Beschluss vom 1. April 2025 (LG Frankfurt am Main)

Verwerfung der Revision als unbegründet.

§ 349 Abs. 2 StPO

414. BGH 1 StR 475/23 – Beschluss vom 8. April 2025 (LG Frankfurt am Main)

Subventionsbetrug (Subventionserheblichkeit der unzutreffenden Tatsachenbehauptungen: hinreichend konkrete Bezeichnung der subventionserheblichen Tatsachen).

§ 264 Abs. 1, Abs. 9 Nr. 1 StGB

415. BGH 1 StR 481/24 – Beschluss vom 5. März 2025 (LG Aachen)

Betäubungsmittelstrafen (Strafzumessung).

§ 29 BtMG; § 46 StGB

416. BGH 1 StR 481/24 – Beschluss vom 5. März 2025 (LG Aachen)

Betäubungsmittelstrafen (Strafzumessung); Änderung des Schuldspruchs nach Inkrafttreten des KCanG.

§ 29 BtMG; § 46 StGB; § 2 Abs. 3 StGB i.V.m. § 354a StPO

417. BGH 1 StR 481/24 – Beschluss vom 1. April 2025 (LG Aachen)

Betäubungsmittelstraftaten (Strafzumessung).

§ 29 BtMG; § 46 StGB

418. BGH 1 StR 482/24 – Beschluss vom 19. Februar 2025 (LG Bochum)

Umsatzsteuerhinterziehung (erforderliche Feststellungen im Urteil zu den abgegebenen Steuererklärungen; Strafzumessung bei Umsatzsteuerkarussellen: Bedeutungslosigkeit der vereinnahmten Vorsteuerbeträge beim „Distributor“); Ablehnung eines Beweisantrags wegen Bedeutungslosigkeit der Beweistatsache (Begründung).

§ 370 Abs. 1 AO; § 267 Abs. 1 Satz 1, Abs. 3 Satz 1 StPO; § 46 StGB; § 244 Abs. 3 Satz 3 Nr. 2, Abs. 6 Satz 1 StPO

419. BGH 1 StR 489/24 – Beschluss vom 1. April 2025 (LG Dresden)

Steuerhinterziehung (erforderliche Feststellungen im Urteil zu den Besteuerungsgrundlagen: unzulässige Bezugnahme auf Urkunden).

§ 370 Abs. 1 AO; § 267 Abs. 1 Satz 1, Satz 3 StPO

420. BGH 1 StR 501/24 – Beschluss vom 5. März 2025 (LG Dresden)

Steuerhinterziehung (keine identische prozessuale Tat bei unterschiedlichem Steuerschuldner in Anklage und Urteil).

§ 370 Abs. 1 AO; § 264 StPO

421. BGH 1 StR 505/24 – Beschluss vom 19. März 2025 (LG Paderborn)

Verwerfung der Revision als unbegründet.

§ 349 Abs. 2 StPO

422. BGH 1 StR 532/24 – Beschluss vom 1. April 2025 (LG München I)

Verwerfung der Revision als unbegründet.

§ 349 Abs. 2 StPO

423. BGH 1 StR 562/24 – Beschluss vom 19. März 2025 (LG Freiburg im Breisgau)

Verwerfung der Revision als unbegründet.

§ 349 Abs. 2 StPO

424. BGH 2 StR 21/25 – Beschluss vom 25. Februar 2025 (LG Rostock)

Konkurrenzen (räuberische Erpressung; Raub; mitbestrafte Vortat); Jugendstrafe (schädliche Neigungen: erhebliche Persönlichkeitsmängel, frühere eingestellte Verfahren, Rückfälligkeit; Schwere der Schuld: jugendspezifische Bestimmung; Strafzumessung: Erziehungsgedanke, Schwere der Schuld).

§ 249 StGB; § 250 StGB; § 255 StGB; § 17 Abs. 2 JGG; 18 Abs. 2 JGG

425. BGH 2 StR 21/25 – Beschluss vom 25. Februar 2025 (LG Rostock)

Konkurrenzen (räuberische Erpressung; Raub; mitbestrafte Vortat); Jugendstrafe (schädliche Neigungen: erhebliche Persönlichkeitsmängel, frühere eingestellte Strafverfahren; Schwere der Schuld: jugendspezifische Bestimmung; Strafzumessung: Erziehungsgedanke, Schwere der Schuld, minder schwerer Fall); Adhäsionsverfahren (Grundurteil: Geltendmachung eines bezifferten Anspruchs; Änderung in Feststellungsausspruch; Feststellungsantrag: Ersatz zukünftiger Schäden, Möglichkeit des Schadenseintritts, Einheitlichkeit des Schmerzensgeldes).

§ 249 StGB; § 250 StGB; § 255 StGB; § 17 Abs. 2 JGG; § 18 Abs. 2 JGG; § 406 Abs. 1 Satz 2 StPO; § 253 Abs. 2 Nr. 2 ZPO; § 256 Abs. 1 ZPO; § 304 ZPO

1. Schädliche Neigungen im Sinne von § 17 Abs. 2 Alt. 1 JGG können in der Regel nur angenommen werden, wenn erhebliche Persönlichkeitsmängel, aus denen sich eine Neigung zur Begehung von Straftaten ergibt, schon vor der Tat angelegt waren und im Zeitpunkt des Urteils noch gegeben sind und deshalb weitere Straftaten zu befürchten sind.

2. Der Schuldgehalt der Tat eines Jugendlichen ist jugendspezifisch zu bestimmen. Die Schwere der Schuld im

Sinne des § 17 Abs. 2 Alt. 2 JGG bemisst sich nicht vorrangig nach dem äußeren Unrechtsgehalt der Tat und ihrer Einordnung nach dem allgemeinen Strafrecht. Vielmehr ist in erster Linie auf die innere Tatseite abzustellen, also darauf, inwieweit sich die charakterliche Haltung und die Persönlichkeit des Täters sowie dessen Tatmotivation in vorwerfbarer Schuld niedergeschlagen haben. Der Unrechtsgehalt ist aber insofern von Belang, als aus ihm Rückschlüsse auf die innere Tatseite und damit die Schwere der Schuld gezogen werden können. Diese bemisst sich nach dem Gewicht der Tat und der persönlichkeitsbezogenen Beziehung des Täters zu dieser. Welche Bedeutung dabei den einzelnen Zumessungsgesichtspunkten zukommt, hängt vom Einzelfall ab. Das Tatgericht hat dazu eine umfassende Abwägung aller relevanten Umstände vorzunehmen.

3. Auch wenn eine Jugendstrafe wegen der Schwere der Schuld verhängt wird, ist bei der Bemessung der Jugendstrafe der das Jugendstrafrecht beherrschende Erziehungsgedanke (§ 2 Abs. 1, § 18 Abs. 2 JGG) vorrangig zu berücksichtigen. Grundsätzlich ist zwar die Bewertung des Ausmaßes des in einer Straftat hervorgetretenen Unrechts auch bei der Bestimmung der Höhe der Jugendstrafe zu beachten. Die Begründung darf aber nicht wesentlich oder gar ausschließlich nach solchen Zumessungserwägungen vorgenommen werden, die auch bei Erwachsenen in Betracht kommen. Die Bemessung der Jugendstrafe erfordert vielmehr von der Jugendkammer, das Gewicht des Tatunrechts gegen die Folgen der Strafe unter erzieherischen Gesichtspunkten abzuwägen. Die Urteilsgründe müssen daher in jedem Fall erkennen lassen, dass dem Erziehungsgedanken die ihm zukommende Beachtung geschenkt worden ist. Eine formelhafte Erwähnung der erzieherischen Erforderlichkeit der verhängten Jugendstrafe genügt insoweit nicht.

426. BGH 2 StR 259/24 – Beschluss vom 9. Januar 2025 (LG Hanau)

Vergewaltigung (mangelnde körperliche Durchsetzungsfähigkeit des Opfers); Strafzumessung (Verneinung eines besonders schweren Falles wegen Vorliegens eines vertypen Strafmilderungsgrundes: verminderte Schuldfähigkeit; zulässiges Verteidigungsverhalten).

§ 21 StGB; § 46 StGB; § 49 StGB; § 177 StGB

Das Vorliegen vertypeter Strafmilderungsgründe (etwa § 21 StGB) kann bei der Strafraumenwahl Anlass geben, jedenfalls im Zusammenhang mit den allgemeinen Strafmilderungsgründen (wenn diese hierfür allein nicht ausreichen) trotz Vorliegens eines Regelbeispiels einen besonders schweren Fall zu verneinen und die Strafe dem Regelstrafrahmen zu entnehmen.

427. BGH 2 StR 450/23 – Beschluss vom 30. Januar 2025 (LG Bonn)

Untersuchung des Angeklagten durch einen Sachverständigen (Unterbringung in der Sicherungsverwahrung; anfängliche Weigerung des Angeklagten; Befragung in der Hauptverhandlung; Auswirkungen einer unterbliebenen Untersuchung: Strafausspruch, Maßregeln).

§ 20 StGB; § 21 StGB; § 66 StGB; § 72 Abs. 1 Satz 2 StGB; § 246a Abs. 3 StPO

428. BGH 2 StR 454/24 – Urteil vom 26. Februar 2025 (LG Limburg a. d. Lahn)

Rücktritt (versuchter Mord; Abgrenzung von beendetem und unbeendetem Versuch: Rücktrittshorizont, umgekehrte Korrektur des Rücktrittshorizonts, Verlassen des Tatorts; außertatbestandliche Zielerreichung); Beweiswürdigung (Sachverständiger: Abweichungen zwischen Sachverständigengutachten, Darstellungsanforderungen, Beruhen); Rechtsmittelbeschränkung (Schuldpruch und Maßregelanordnung).

§ 24 Abs. 1 Satz 1 StGB; § 63 StGB; § 261 StPO; § 267 StPO; § 337 Abs. 1 StPO; § 358 Abs. 2 Satz 3 StPO

429. BGH 2 StR 480/24 – Urteil vom 26. Februar 2025 (LG Köln)

Revisionsbeschränkung (Postpendenzverhältnis; Einziehung: Gewerbsmäßigkeit und erlangtes Etwas); gewerbsmäßiger Bandenbetrug (Gewerbsmäßigkeit: mittelbarer Zufluss des Vorteils, regelmäßige Zuwendungen eines Beteiligten); Beihilfe (Vorsatz: Konkretisierung, zentrale Merkmale der Haupttat, Diebstahl statt Betrug, Schockanrufe); Einziehung (Tatlohn).

§ 15 StGB; § 16 StGB; § 27 StGB; § 73 StGB; § 73c StGB; § 242 StGB; § 263 StGB; § 352 StPO

430. BGH 2 StR 492/24 – Beschluss vom 13. März 2025 (LG Köln)

Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus (Schuldfähigkeit: Unrechtsbewusstsein; Verschlechterungsverbot).

§ 20 StGB; § 63 StGB; § 358 Abs. 2 Satz 2 StPO

Eine verminderte Einsichtsfähigkeit ist strafrechtlich erst dann von Bedeutung, wenn sie das Fehlen der Unrechtseinsicht zur Folge hat. In diesen Fällen ist § 21 StGB als Sonderregelung des Verbotsirrtums (§ 17 StGB) erfüllt, wenn das Fehlen der Unrechtseinsicht vorwerfbar ist; kann ein solcher Vorwurf nicht erhoben werden, greift § 20 StGB ein. Derjenige, der trotz erheblich verminderter Einsichtsfähigkeit im konkreten Fall Einsicht in das Unrecht seines Tuns hat, ist – sofern nicht seine Steuerungsfähigkeit erheblich eingeschränkt war – voll schuldfähig. In einem solchen Fall ist auch die Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus nicht zulässig.

431. BGH 2 StR 508/24 – Beschluss vom 14. Januar 2025 (LG Aachen)

Unterbringung in der Sicherungsverwahrung (Gefährlichkeitsprognose: zulässiges Verteidigungsverhalten).

§ 66 StGB

432. BGH 2 StR 530/24 – Beschluss vom 7. Januar 2025 (LG Köln)

Notwehr (Gegenwärtigkeit: Wiederholungsgefahr; Verteidigungswille).

§ 32 StGB

433. BGH 2 StR 582/24 – Beschluss vom 24. Februar 2025 (LG Frankfurt am Main)

Konkurrenzen (Untreue: Tateinheit, Teilidentität der Ausführungshandlungen, Sammelüberweisung); Schuldfähigkeit (pathologisches Kaufverhalten; Untreue).

§ 21 StGB; § 52 StGB; § 53 StGB; § 266 StGB

Tateinheit im Sinne des § 52 StGB kommt auch dann in Betracht, wenn die tatbestandlichen, mehrere Strafgesetze oder dasselbe Strafgesetz mehrfach verletzenden Ausführungshandlungen in einem für sämtliche Tatbestandsverwirklichungen notwendigen Teil zumindest teilweise identisch sind.

434. BGH 2 StR 651/24 – Beschluss vom 12. März 2025 (LG Köln)

Konkurrenzen (Betäubungsmitteldelikte: Bewertungseinheit, einheitlicher Verkaufsvorrat, Qualifikationen).
§ 29 BtMG; § 29a BtMG; § 30a BtMG

1. Sämtliche Betätigungen, die sich im Rahmen ein und desselben Güterumsatzes auf den Vertrieb einer einheitlichen Rauschgiftmenge beziehen, werden vom gesetzlichen Tatbestand des Handeltreibens zu einer Bewertungseinheit und damit zu einer Tat des Handeltreibens verbunden. Die Annahme einer solchen Bewertungseinheit gilt auch dann, wenn der Täter über einen einheitlichen Verkaufsvorrat verfügt.

2. Im Rahmen einer Bewertungseinheit reicht es für den Qualifikationstatbestand des § 30a Abs. 2 Nr. 2 BtMG aus, wenn der qualifizierende Umstand nur bei einem Teilakt der Tat verwirklicht ist.

435. BGH 2 ARs 1/25 2 AR 13/25 – Beschluss vom 13. Februar 2025

Zuständigkeitsbestimmung (Jugendrichter; teilweise Eröffnung der Hauptverhandlung bei verbundenen Anklagen; Zweckmäßigkeit).
§ 42 Abs. 3 JGG; § 12 Abs. 2 StPO

436. BGH 4 StR 11/24 – Beschluss vom 25. September 2024 (LG Hagen)

Vergewaltigung („Stealthing“: Einverständnis, Strafzumessung, Regelbeispiel, kein Entfallen der Indizwirkung).
§ 177 StGB

437. BGH 4 StR 56/24 – Beschluss vom 12. Februar 2025 (LG Karlsruhe)

Rücktritt (versuchter Totschlag: Zufahren auf einen Polizeibeamten; Fehlschlag; Abgrenzung von beendetem und unbeendetem Versuch; Erörterungsmangel: Vorstellungsbild des Täters, Rückschlüsse aus dem Nachtatverhalten); nachträgliche Gesamtstrafenbildung (Einbeziehung rechtskräftiger, unerledigter Verurteilungen: Zäsurwirkung der ersten Verurteilung); Unterbringung in einer Entziehungsanstalt (symptomatischer Zusammenhang: überwiegendes Zurückgehen der Anlasstat auf dem Hang, Verhältnis zu Feststellungen zur Schuldfähigkeit; Erfolgsaussicht der Behandlung: tatsächliche Anhaltspunkte, erhöhte prognostische Anforderungen, Therapieunwilligkeit, langjähriger Rauschmittelkonsum); Vorsatz (Tötungsvorsatz: Zufahren auf einen Polizeibeamten; Eventualvorsatz: Abgrenzung zur bewussten Fahrlässigkeit; Beweiswürdigung; Intoxikation des Angeklagten; psychische Beeinträchtigungen; spontane, unüberlegte Handlungen).
§ 15 StGB; § 24 Abs. 1 StGB; § 55 StGB; § 64 Satz 1 StGB; § 64 Satz 2 StGB

438. BGH 4 StR 80/24 – Beschluss vom 27. März 2025 (LG Dortmund)

Handeltreiben mit Cannabis; Beweiswürdigung (Darstellungsanforderungen; Handeltreiben mit Betäubungsmitteln in nicht geringer Menge; Zeugenbeweis); Einziehung (Erlangtes Etwas: Schuldenerlass für Beteiligung an verbotenen Rechtsgeschäft, Nichtigkeit).

§ 73c StGB; § 34 KCanG; § 29a BtMG; § 261 StPO; § 267 StPO; § 134 BGB

439. BGH 4 StR 99/24 – Beschluss vom 26. Februar 2025 (LG Bochum)

Wiedereinsetzung in den vorigen Stand (Revisionseinlegungsfrist: Revisionseinlegung per Fax bei Störung des beA, zusätzliche Versäumung der Revisionsbegründungsfrist); Revisionseinlegung (Form: elektronische Übermittlung, unverzügliche Glaubhaftmachung einer technischen Störung).

§ 32d StPO; § 44 StPO; § 45 StPO; § 341 StPO

440. BGH 4 StR 122/24 – Beschluss vom 11. Februar 2025 (LG Paderborn)

Nachträgliche Anordnung der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung (Gefährlichkeitsprognose: Berücksichtigung von Verteidigungsverhalten).

§ 66b StGB

441. BGH 4 StR 223/24 – Urteil vom 13. März 2025 (LG Mainz)

Betrug (Bewilligung eines Dispositionskredits: Irrtum, Abgrenzung zum Computerbetrug, schadensgleiche Vermögensgefährdung; Strafzumessung: Doppelverwertungsverbot, Berücksichtigung der Schäden von Einzeltaten in einer Tatserie, Regelbeispiele); gefährlicher Eingriff in den Straßenverkehr (verkehrsfeindlicher Inneneingriff); gefährliche Körperverletzung (lebensgefährdende Behandlung: Kollision mit Kraftfahrzeug); Kognitionspflicht; Urteilsverkündung (Abweichung von schriftlichen Urteilsgründen und mündlich verkündeter Strafe); Revisionsbeschränkung (Einzelstrafausprüche bei einer Serie von Vermögensstrafaten; Einziehungsanordnung).

§ 46 Abs. 3 StGB; § 263 StGB; § 263a StGB; § 264 Abs. 2 StPO; § 267 StPO; § 268 StPO; § 344 Abs. 1 StPO

442. BGH 4 StR 228/24 – Beschluss vom 8. Oktober 2024 (LG Bochum)

Beweiswürdigung (Erörterungsmangel; sexueller Missbrauch von Kindern; unterbliebene Vernehmung des Verletzten in der Hauptverhandlung; Bild- und Tonaufnahmen der polizeilichen Vernehmung; Divergenz zwischen Angaben von Zeugen; Konfrontationsrecht des Angeklagten).

Art. 6 Abs. 3 lit. d EMRK; § 261 StPO

443. BGH 4 StR 265/24 – Beschluss vom 29. Januar 2025 (LG Essen)

Mitwirkung an Selbsttötung ohne freiverantwortlichen Willensentschluss (Totschlag in mittelbarer Täterschaft; Freiverantwortlichkeit eines Suizidentschlusses: natürliche Einsichts- und Urteilsfähigkeit, autonome Entscheidung, realitätsbezogene Abwägung, akute psychische Störung: paranoide Schizophrenie, depressive Episode, Einwilligungslösung, Exkulpationslösung; Täterschaft: Tatherrschaft, Suizidhilfe, Täterwille).

§ 17 StGB; § 20 StGB; § 25 Abs. 1 Alt. 2 StGB; § 212 StGB

444. BGH 4 StR 329/24 – Beschluss vom 12. März 2025 (LG Essen)

Aufklärungsrüge (Aktenwidrigkeit der Urteilsgründe; Rekonstruktionsverbot); Beweisverwertungsverbot (fehlende audiovisuelle Aufzeichnung einer Beschuldigtenvernehmung; Ordnungsvorschrift, objektiv willkürliches Vorgehen); teilweise Verfahrensbeschränkung (Auswirkung auf den Strafausspruch).

§ 136 Abs. 4 Satz 2 Nr. 1 StPO; § 154a Abs. 2 StPO; § 244 Abs. 2 StPO

445. BGH 4 StR 351/24 – Beschluss vom 14. Januar 2025 (LG Münster)

Einfuhr von Cannabis (Formulierung des Schuldspruchs); Unterbringung in einer Entziehungsanstalt (Erfolgsaussichten der Therapie: Wahrscheinlichkeit höheren Grades, Gesamtwürdigung, positive Feststellung der Erfolgsaussicht, Erörterungsmangel).

§ 64 StGB; § 67d StGB; § 34 KCanG

1. Nach § 64 Satz 2 StGB darf die Unterbringung in einer Entziehungsanstalt nur angeordnet werden, wenn aufgrund tatsächlicher Anhaltspunkte zu erwarten ist, die Person durch die Behandlung in einer Entziehungsanstalt innerhalb der Frist nach § 67d Abs. 1 Satz 1 oder 3 StGB zu heilen oder über eine erhebliche Zeit vor dem Rückfall in den Hang zu bewahren und von der Begehung erheblicher rechtswidriger Taten abzuhalten, die auf seinen Hang zurückgehen. Mit der Neufassung der Vorschrift ist jetzt eine „Wahrscheinlichkeit höheren Grades“ vorausgesetzt.

2. Die Beurteilung einer derartigen Erfolgsaussicht ist im Rahmen einer richterlichen Gesamtwürdigung der Täterpersönlichkeit und aller sonst maßgeblichen, also prognosegünstigen und -ungünstigen Umstände vorzunehmen. Für die Gesamtwürdigung sind namentlich Behandlungsfähigkeit und Behandlungsbereitschaft in den Blick zu nehmen. Es geht in erster Linie um in der Person und Persönlichkeit des Täters liegende Umstände, insbesondere solche, die seine Sucht und deren Behandlungsfähigkeit unmittelbar kennzeichnen – also vor allem Art und Stadium der Sucht, bereits eingetretene physische und psychische Veränderungen und Schädigungen, frühere Therapieversuche sowie eine aktuelle Therapiebereitschaft.

3. Das Fehlen von prognoseungünstigen Gesichtspunkten genügt regelmäßig nicht; vielmehr ist für die gebotene positive Feststellung der Erfolgsaussicht erforderlich, dass gleichzeitig hinreichend gewichtige Gründe für die Wahrscheinlichkeit des Behandlungserfolges sprechen.

446. BGH 4 StR 357/23 – Beschluss vom 25. März 2025 (LG Hagen)

Form der Revisionsbegründung (Einreichung durch Kanzleiangestellte; qualifizierte elektronische Signatur); Wiedereinsetzung in den vorigen Stand (Ergänzung von Verfahrensrügen; Heilung formaler Mängel in der Revisionsbegründung; rechtliches Gehör); rechtsstaatswidrige Verfahrensverzögerung (Kompensation durch Feststellung des Konventionsverstößes).

Art. 103 Abs. 1 Satz 1 GG; Art. 6 Abs. 1 EMRK; § 32a StPO; § 44 StPO; § 344 StPO; § 345 StPO

447. BGH 4 StR 494/24 – Beschluss vom 11. März 2025 (LG Bochum)

Vorbereitung des sexuellen Missbrauchs von Kindern (Einwirken: hinreichende psychische Einflussnahme, Hartnäckigkeit; Polizeibeamter als Gegenüber: Maßgeblichkeit der Vorstellung des Täters; untauglicher Versuch); Unterbringung in der Sicherungsverwahrung (Hang zur Begehung erheblicher Straftaten: Darstellungsanforderungen, konkrete Straftaten, Wahrscheinlichkeitsprognose, Missbrauchstaten, Cybergrooming; Gefährlichkeitsprognose).

§ 22 StGB; § 23 StGB; § 66 StGB; § 176b Abs. 1 StGB; § 267 StPO

448. BGH 4 StR 523/24 – Beschluss vom 12. März 2025 (LG Arnsberg)

Rücktritt (Fehlschlag: schwere räuberische Erpressung, Rücktrittshorizont, Darstellungsanforderungen); Strafzumessung (Strafrahmenverschiebung: Verhältnis von vertypen Milderungsgründen und minder schwerem Fall, Jugendstrafe).

§ 23 StGB; § 24 StGB; § 49 StGB; § 267 StPO; § 18 Abs. 1 JGG; § 106 Abs. 3 Satz 1 JGG

449. BGH 4 StR 526/24 – Beschluss vom 26. Februar 2025 (LG Münster)

Beweiswürdigung (relative Fahruntüchtigkeit: Geschwindigkeitsüberschreitung, Mitursächlichkeit einer Alkohollintoxikation für einen Fahrfehler, Abgrenzung zur bloßen Enthemmung); Einziehung von Tatmitteln (Kraftfahrzeug; Verlassen des Unfallortes).

§ 74 Abs. 1 StGB; § 315c Abs. 1 Nr. 1 StGB; § 316 Abs. 1 StGB; § 261 StPO

450. BGH 4 StR 579/24 – Beschluss vom 26. März 2025 (LG Landau in der Pfalz)

Unterbringung in einer Entziehungsanstalt (symptomatischer Zusammenhang: Mitursächlichkeit des Hangs für die Anlasstaten, quantitatives Überwiegen gegenüber anderen Ursachen, dissozial geprägte Persönlichkeit, Enthemmung, emotionaler Ausnahmezustand; Erfolgsaussicht: Gesamtabwägung, Behandlungsfähigkeit, Behandlungsbereitschaft, Persönlichkeitsfehlentwicklung, antisoziale Persönlichkeitsanteile).

§ 64 StPO

451. BGH 3 StR 12/25 – Beschluss vom 6. März 2025 (LG Krefeld)

Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus (Darstellungsanforderungen an die Gefährlichkeitsprognose); Strafzumessung bei verminderter Schuldfähigkeit.

§ 21 StGB; § 46 StGB; § 63 StGB; § 261 StPO

452. BGH 3 StR 152/24 – Beschluss vom 18. Februar 2025 (LG Aurich)

Wiedereinsetzung in den vorigen Stand bei Fehlfunktion des besonderen elektronischen Anwaltspostfachs; Einziehung von Betäubungsmitteln als Tatobjekte (Bezug zu anhängigen Straftaten).

§ 44 StPO; § 45 StPO; § 33 BtMG; § 74 Abs. 2 StGB

453. BGH 3 StR 249/24 – Urteil vom 6. März 2025 (LG Trier)

BGHR; absolute Revisionsgründe; Anwesenheit und Ablehnung eines Dolmetschers.

§ 185 Abs. 1 Satz 1 GVG; § 191 Satz 1 GVG; § 74 StPO; § 338 Nr. 5 StPO

454. BGH 3 StR 289/24 – Urteil vom 6. März 2025 (LG Düsseldorf)

Kognitionspflicht (Erschöpfen des Prozessstoffs durch vollständige Aburteilung der verfahrensgegenständlichen Tat); Betäubungsmittelstrafrecht (Abgrenzung zwischen Tathandlungen des Herstellens, Anbaus und Handeltreibens; Bandendelikte); zeitliche Geltung von Strafgesetzen (lex mitior; milderes Gesetz; Gesamtvergleich).

§ 264 StPO; § 29 BtMG; § 34 KCanG; § 2 Abs. 3 StGB

455. BGH 3 StR 351/24 – Urteil vom 23. Januar 2025

Verbreitung, Erwerb und Besitz kinderpornographischer Inhalte (Abgrenzung der Tathandlungen; Konkurrenzen: Grundsätze der Klammerwirkung); zeitliche Geltung von Strafgesetzen; Unterbringung in der Sicherungsverwahrung (Gefährlichkeit für die Allgemeinheit); Anordnung der Führungsaufsicht (Entbehrlichkeit bei mehrjähriger Freiheitsstrafe).

§ 184b StGB; § 52 StGB; § 66 StGB; § 68 StGB; § 2 Abs. 3 StGB

456. BGH 3 StR 35/24 – Beschluss vom 5. März 2025

Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zur Nachholung einer Verfahrensrüge (erforderlicher Sachenvortrag); Aussetzung oder Unterbrechung der Hauptverhandlung; Aufklärungspflicht des Gerichts; Verbrechen gegen die Menschlichkeit durch Verfolgung (gesetzliche Bestimmtheit der Tathandlung des Verfolgens); mitgliedschaftliche Beteiligung an einer kriminellen oder terroristischen Vereinigung im Ausland (tatbestandliche Handlungseinheit); rechtsstaatswidrige Verfahrensverzögerung im Revisionsverfahren.

§ 44 StPO; § 228 StPO; § 229 StPO; § 244 Abs. 2 StPO; § 345 StPO; § 46 Abs. 2 RVG; § 7 Abs. 1 Nr. 10 VStGB; Art. 103 Abs. 2 GG; § 129a StGB; 129b StGB; § 52 StGB; Art. 6 Abs. 1 Satz 1 EMRK

457. BGH 3 StR 4/25 – Beschluss vom 5. März 2025 (LG Krefeld)

Einziehung von Betäubungsmitteln als Tatobjekte; Verwerfung der Revision als unbegründet.

§ 33 BtMG; § 74 StGB; § 349 Abs. 2 StPO

458. BGH 3 StR 5/25 – Beschluss vom 18. Februar 2025 (LG Kleve)

Gewerbsmäßige Einfuhr eines neuen psychoaktiven Stoffes (Urteilstenor); Einziehung des Wertes von Taterträgen (Abgrenzung von Taterträgen und Tatmitteln).

§ 4 NpSG; § 73 StGB; § 73c StGB; § 74 StGB

459. BGH 3 StR 414/24 – Beschluss vom 18. März 2025 (LG Mönchengladbach)

Drittbesitzverschaffung kinderpornographischer Schriften (Abgrenzung zwischen Drittbesitzverschaffung und Verbreitung; Konkurrenzen); nachträgliche Bildung der Gesamtstrafe (Vollstreckungsstand miteinbezogener Verurteilungen).

§ 184b Abs. 1 StGB; § 52 StGB; § 53 StGB; § 55 StGB

460. BGH 3 StR 452/24 – Beschluss vom 18. März 2025 (LG Kleve)

Mitgliedschaftliche Beteiligung an einer kriminellen Vereinigung (Beihilfetaten als vorgesehene Straftaten der Vereinigung); Straftaten nach dem KCanG.

§ 129 StGB; § 27 StGB; § 34 KCanG

461. BGH 3 StR 468/24 – Beschluss vom 4. Februar 2025 (LG Köln)

Volksverhetzung (Coronaschutzmaßnahmen; Verharmlosung von NS-Verbrechen; Eignung zur Störung des öffentlichen Friedens); Grundrecht der Meinungsfreiheit (revisionsrechtliche Überprüfung der tatgerichtlichen Auslegung einer Äußerung; Prüfung alternativer Deutungsmöglichkeiten).

§ 130 Abs. 3 StGB; Art. 5 GG

462. BGH 3 StR 514/24 – Urteil vom 6. März 2025 (LG Wuppertal)

Anforderungen an die Beweiswürdigung bei freisprechendem Urteil; fahrlässige Einfuhr von Betäubungsmitteln.

§ 261 StPO; § 29 BtMG

463. BGH 3 StR 539/24 – Beschluss vom 4. Februar 2025 (LG Koblenz)

Verstoß gegen Weisungen während der Führungsaufsicht (Bestimmtheit; unmissverständliche Strafbewehrung; mündliche Belehrung).

§ 145a StGB; § 68b Abs. 1 StGB

464. BGH 3 StR 587/24 – Beschluss vom 18. Februar 2025 (LG Aurich)

Einziehung von Tatmitteln (Erfordernis von Belegen bei der Beweiswürdigung in den Urteilsgründen).

§ 74 StGB; § 261 StPO; § 267 StPO

465. BGH AK 18/25 – Beschluss vom 8. April 2025 (OLG München)

Gegenvorstellung gegen Haftfortdauerbeschluss (Statthaf-tigkeit).

§ 304 Abs. 4 Satz 1 StPO

466. BGH StB 4-6/25 – Beschluss vom 20. März 2025 (Kammergericht)

Gegenvorstellung gegen Beschluss nach sofortiger Beschwerde gegen Ablehnung der Bestellung eines zusätzlichen (zweiten) Pflichtverteidigers.

§ 304 Abs. 4 Satz 1 StPO; § 304 Abs. 4 Satz 2 Hs. 2 Nr. 1 StPO; § 142 Abs. 3 Nr. 3 StPO; § 142 Abs. 7 Satz 1 StPO; § 144 Abs. 1 StPO

467. BGH StB 11/25 – Beschluss vom 20. März 2025 (OLG Frankfurt am Main)

Sofortige Beschwerde gegen Aufhebung der Pflichtverteidigerbestellung (endgültige Zerstörung des Vertrauensverhältnisses; Verweigerung des Kontakts durch Angeklagten; groben Pflichtverletzung); zusätzlicher Pflichtverteidiger.

§ 143a StPO; § 144 StPO; § 304 Abs. 4 Satz 2 Hs. 2 Nr. 1 StPO; Art. 103 Abs. 1 GG

468. BGH StB 4-6/25 – Beschluss vom 20. März 2025 (Kammergericht)

Gegenvorstellung gegen Beschluss nach sofortiger Beschwerde gegen Ablehnung der Bestellung eines zusätzlichen (zweiten) Pflichtverteidigers.

§ 304 Abs. 4 Satz 1 StPO; § 304 Abs. 4 Satz 2 Hs. 2 Nr. 1 StPO; § 142 Abs. 3 Nr. 3 StPO; § 142 Abs. 7 Satz 1 StPO; § 144 Abs. 1 StPO

469. BGH StB 4-6/25 – Beschluss vom 20. März 2025 (Kammergericht)

Gegenvorstellung gegen Beschluss nach sofortiger Beschwerde gegen Ablehnung der Bestellung eines zusätzlichen (zweiten) Pflichtverteidigers.

§ 304 Abs. 4 Satz 1 StPO; § 304 Abs. 4 Satz 2 Hs. 2 Nr. 1 StPO; § 142 Abs. 3 Nr. 3 StPO; § 142 Abs. 7 Satz 1 StPO; § 144 Abs. 1 StPO

Die Abänderung einer gerichtlichen Entscheidung, die mit einem Rechtsmittel nicht angefochten werden kann, ist auch im Wege der Gegenvorstellung grundsätzlich nicht möglich. Eng begrenzte Ausnahmen gelten allenfalls zur Beseitigung anders nicht heilbarer unerträglicher Rechtsmängel oder besonders gravierender Verfahrensfehler.

470. BGH 5 StR 287/24 – Urteil vom 27. Februar 2025 (LG Leipzig)

BGHSt; faktische Geschäftsführung bei Firmenbestattungen (Mitglied des Vertretungsorgans; organtypische Tätigkeiten; tatsächliche Übernahme; Auftreten nach Außen; Gesamtbetrachtung; Insolvenzverschleppung; Bankrott).

§ 14 Abs. 1 Nr. 1 StGB; § 283 Abs. 1 StGB; 15a Abs. 4 Nr. 1, Abs. 1 InsO

471. BGH 5 StR 312/23 – Beschluss vom 3. März 2025

Anfrageverfahren zur erweiterten Einziehung (Vorhandensein des Einziehungsgegenstands im Vermögen des Betroffenen bei Begehung der Anknüpfungstat).

§ 73a Abs. 1 StGB; § 73 StGB; § 76a Abs. 4 StGB; § 132 Abs. 3 Satz 1 GVG

472. BGH 5 StR 434/24 – Beschluss vom 15. Januar 2025 (LG Lüneburg)

Sachlich-rechtlich fehlerhafte Beweiswürdigung.

§ 261 StPO

473. BGH 5 StR 436/24 – Urteil vom 26. März 2025 (LG Berlin I)

Einziehung (durch die Tat erlangter Vermögenswert; Betrug; Buchgeld; Faktische Verfügungsmöglichkeit; Konto).

§ 73 StGB; § 263 StGB

474. BGH 5 StR 491/23 – Urteil vom 13. Februar 2025 (LG Hamburg)

Verwertung von Daten im Ausland erlangten Daten im Rahmen des sog. EncroChat-Komplexes (europäische Ermittlungsanordnung; Katalogtat; Beurteilungszeitpunkt; Verhältnismäßigkeit; Verwendungsbeschränkungen).

§ 261 StPO; Art. 6 Abs. 1 RL EEA

475. BGH 5 StR 544/24 – Beschluss vom 12. März 2025 (LG Bremen)

Sachlich-rechtlich fehlerhafte Beweiswürdigung (Einlassung des Angeklagten; Widersprüche; Zweifelssatz).

§ 261 StPO

476. BGH 5 StR 567/24 – Beschluss vom 27. März 2025 (LG Hamburg)

BGHR; Reichweite der gerichtlichen Anordnung der audiovisuellen Vernehmung eines Zeugen (mehrere Vernehmungen; gesamte Hauptverhandlung).

§ 247a Abs. 1 Satz 1 StPO

477. BGH 5 StR 576/24 – Urteil vom 12. März 2025 (LG Görlitz)

Verhängung der Strafe nach gescheitertem Verständigungsvorschlag (Geständnis; fehlende Zustimmung der Staatsanwaltschaft; keine informelle Verständigung; strafzumessungsrechtliche Kompetenz).

§ 257c StPO

478. BGH 5 StR 583/24 – Beschluss vom 14. Januar 2025 (LG Bremen)

Abgrenzung von Vorbereitung und Versuch beim Betrug (unmittelbares Ansetzen; Täuschungshandlung; vorbereitende vertrauensstiftende Handlungen; unmittelbares Einmünden in die Erfolgsverwirklichung; konkrete Gefährdung des Vermögens aus Tätersicht).

§ 263 StGB; § 22 StGB; § 23 StGB

479. BGH 5 StR 720/24 – Urteil vom 27. Februar 2025 (LG Hamburg)

Anordnung der Sicherungsverwahrung gegen Erstserientäter (Hang; Fehlen von Vorstrafen; delinquenzfreie Zeiträume).

§ 66 StGB

480. BGH 5 StR 729/24 – Urteil vom 24. April 2025 (LG Kiel)

Beweisverwertungsverbot (Vernehmungsbegriff; Spontanäußerungen; vernehmungsfähnliche Situation; Gesundheitszustand); Beweiswürdigung beim Tötungseventualvorsatz (lebensgefährliche Gewalthandlung).

§ 136 StPO; § 136a StPO; § 261 StPO

481. BGH 5 StR 733/24 – Beschluss vom 26. Februar 2025 (LG Itzehoe)

Anforderungen an die Prüfung einer ausgeschlossenen oder erheblich geminderten Schuldfähigkeit bei schwerer anderer seelischer Störung.

§ 20 StGB; § 21 StGB

482. BGH 6 StR 101/24 – Beschluss vom 17. März 2025 (LG Verden)

Zurückweisung der Anhörungsrüge als unbegründet.

§ 356a StPO

483. BGH 6 StR 22/25 (alt: 6 StR 276/23) – Beschluss vom 19. Februar 2025 (LG Stade)

Verwerfung der Revision als unbegründet.

§ 349 Abs. 2 StPO

484. BGH 6 StR 232/24 – Beschluss vom 4. Dezember 2024 (LG Verden)

Sexueller Missbrauch von Kindern; sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen; „Aussage-gegen-Aussage“-Konstellation (Urteilsgründe; Beweiswürdigung; Konstanzanalyse, Wiedergabe der entscheidenden Aussagen des Belastungszeugen in der Hauptverhandlung zumindest in

gedrängter Form; unzulässige Bezugnahme; Teileinstellung bei mehreren Taten: Mitteilung der Gründe).
§ 176 StGB; § 174 StGB; § 261 StPO; § 267 StPO; § 154 StPO

485. BGH 6 StR 238/24 – Urteil vom 12. Dezember 2024 (LG Dessau-Roßlau)

Ablehnung von Beweisanträgen (Erwiesenheit, schon erwiesen: Widerspruch, Kongruenzgebot; Angriffsrichtung); Entscheidung bei Gesetzesänderung, Schuldspruchänderung; Meistbegünstigungsprinzip (milderes Gesetz; Bedeutung für den Schuldspruch); Betäubungsmittelgesetz; Konsumcannabisgesetz; Nachträgliche Bildung der Gesamtstrafe (Einziehung; fehlende Mitteilung eines früheren Einziehungsausspruchs, Wiedergabe des Tenors, fehlende Mitteilung des Vollstreckungsstands einer früheren Einziehungsentscheidung); Beihilfe (konkurrenzrechtliche Bewertung einzelner Beiträge); Revisionsbeschränkung (isolierte Anfechtung des Strafausspruchs); Grundsätze der Strafzumessung (Geständnis: strafmildernde Berücksichtigung, Auseinandersetzung mit der Tat, Bereuen).

§ 244 Abs. 3 Satz 3 Nr. 3 StPO; § 64 StGB; § 2 Abs. 3 StGB; § 354a StPO; § 354 StPO; § 55 Abs. 2 StGB; § 27 Abs. 1 StGB; § 53 Abs. 1 StGB; § 344 Abs. 1 StPO; § 46 StGB

486. BGH 6 StR 245/24 (alt: 6 StR 467/22) – Urteil vom 5. Februar 2025 (LG Braunschweig)

Besonders schwere Vergewaltigung (Strafzumessung: einverständliche Intimitäten vor und nach der Tat; Täter-Opfer-Ausgleich (Übernahme von Verantwortung; Gewaltdelikte, umfassendes Geständnis, eingeschränktes Geständnis).

§ 177 StGB; § 46a Nr. 1 StGB

487. BGH 6 StR 278/24 – Beschluss vom 2. Oktober 2024 (LG Regensburg)

Adhäsionsverfahren (Schmerzensgeld: Verzinsung [Verzinsung der Ersatzsumme, Verzug des Schuldners]).

§ 403 StPO; § 404 Abs. 2 StPO; § 849 BGB; § 286 Abs. 2 Nr. 4 BGB

488. BGH 6 StR 30/25 – Beschluss vom 17. März 2025 (LG Nürnberg-Fürth)

Verwerfung der Revision als unzulässig.

§ 349 Abs. 1 StPO

489. BGH 6 StR 32/25 – Beschluss vom 5. März 2025 (LG Nürnberg-Fürth)

Verwerfung der Revision als unbegründet.

§ 349 Abs. 2 StPO

490. BGH 6 StR 284/24 – Urteil vom 5. März 2025 (LG Halle)

Entscheidung bei Gesetzesänderung, Schuldspruchänderung; Meistbegünstigungsprinzip (milderes Gesetz); Betäubungsmittelgesetz; Konsumcannabisgesetz.

§ 2 Abs. 3 StGB; § 354a StPO; § 354 StPO

491. BGH 6 StR 286/24 – Beschluss vom 27. November 2024 (LG Rostock)

Verwerfung der Revision als unzulässig; Rechtsmittelbefugnis des Nebenklägers.

§ 349 Abs. 1 StPO; § 400 Abs. 1 StPO

492. BGH 6 StR 286/24 – Urteil vom 27. November 2024 (LG Rostock)

Vergewaltigung; schwerer sexueller Missbrauch von Kindern; Beweiswürdigung („Aussage-gegen-Aussage“-Konstellation); Revisionsbeschränkung (Strafausspruch: Gesamtstrafenbildung); Rechtsstaatswidrige Verzögerung, Kompensationsentscheidung (Ermittlung von Art und Ausmaß der Verzögerung sowie ihre Ursachen, konkrete Feststellungen im Urteil).

§ 177 StGB; § 176 StGB; § 176c StGB; § 261 StPO; § 344 Abs. 1 StPO; Art. 6 Abs. 1 Satz 1 EMRK

493. BGH 6 StR 338/24 – Beschluss vom 5. November 2024 (LG Stade)

Sexueller Missbrauch von Kindern (sexuelle Handlung vor einem Kind: Wahrnehmung der sexuellen Handlung durch das Kind, handlungsleitende Bedeutung für den Täter); Beweiswürdigung.

§ 176 Abs. 4 Nr. 1 StGB aF; § 261 StPO

494. BGH 6 StR 387/24 – Urteil vom 22. Januar 2025 (LG Dessau-Roßlau)

Besonders schwerer sexueller Übergriff (minder schwerer Fall, Sperrwirkung); Grundsätze der Strafzumessung.

§ 177 Abs. 6 Satz 1; § 177 Abs. 9 Var. 3 StGB; § 46 StGB

495. BGH 6 StR 498/24 – Beschluss vom 16. Oktober 2024 (LG Dessau-Roßlau)

Handeltreiben mit Cannabis (Bewertungseinheit); Adhäsionsverfahren (Beginn des Zinslaufs).

§ 34 Abs. 1 Nr. 4 KCanG; § 403 StPO; § 404 Abs. 2 StPO; § 291 Satz 1 BGB; § 187 Abs. 1 BGB

496. BGH 6 StR 527/24 – Beschluss vom 4. Februar 2025 (LG Göttingen)

Verwerfung der Revision als unbegründet.

§ 349 Abs. 2 StPO

497. BGH 6 StR 550/24 – Beschluss vom 6. Februar 2025 (LG Magdeburg)

Verbreitung, Erwerb und Besitz kinderpornographischer Inhalte (Tathandlung des Herstellens, Tathandlung des Besitzes: konkurrenzrechtliches Verhältnis).

§ 184c StGB

498. BGH 6 StR 633/24 – Beschluss vom 7. Januar 2025 (LG Stralsund)

„Aussage-gegen-Aussage“-Konstellation (Urteilsgründe; Beweiswürdigung: Darstellungs- und Erörterungsmängel [hier: Rücknahme einer erstatteten Strafanzeige und Behauptung, sich die sexuellen Übergriffe nur ausgedacht zu haben).

§ 261 StPO; § 267 StPO

499. BGH 6 StR 685/24 – Beschluss vom 19. Februar 2025 (LG Stade)

„Aussage-gegen-Aussage“-Konstellation, schwierige Beweislage (Urteilsgründe; Beweiswürdigung: Wiedergabe und Würdigung des Inhalts der Zeugenaussage in den Urteilsgründen, Wiedergabe und Würdigung der Entstehungsgeschichte der Aussage).

§ 261 StPO; § 267 StPO